

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/5953

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5953 vom 25.03.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Bayerischer Handwerkstag e.V. \(DEBYLT0029\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk \(DEBYLT00A1\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. \(DEBYLT005E\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Deutscher Gewerkschaftsbund \(DGB\) Bezirk Bayern \(DEBYLT035E\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Handelsverband Bayern e.V. \(DEBYLT000A\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Bayerischer Gärtnerei-Verband e.V. \(DEBYLT00FD\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Bayerische Landesapothekerkammer K.d.ö.R. \(DEBYLT0057\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLT01E5\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. \(DEBYLT001E\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLT01D2\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Vereinigung der Bürger- und Dorfläden in Deutschland e.V. \(DEBYLT0066\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 -
[Handelsverband Bayern e.V. \(DEBYLT000A\)](#)
14. Plenarprotokoll Nr. 47 vom 01.04.2025
15. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7384 des SO vom 03.07.2025
16. Beschluss des Plenums 19/7500 vom 10.07.2025
17. Plenarprotokoll Nr. 55 vom 10.07.2025
18. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

A) Problem

In Bayern gilt bislang das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchlG) aus dem Jahr 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744). Die Grundpfeiler des LadSchlG – der allgemeine Ladenschluss an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen – haben sich in Bayern bewährt. Das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist zudem verfassungsrechtlich vorgegeben. Dennoch ergab sich in den letzten Jahren in Detailbereichen Anpassungsbedarf, dem mit dem geltenden LadSchlG nicht, nur teilweise oder nicht angemessen und praxisgerecht abgeholfen werden kann. So bietet das LadSchlG keine geeignete Rechtsgrundlage für die durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte, obwohl hier zumindest kein Verkaufspersonal im persönlichen Kundenkontakt eingesetzt wird. Das LadSchlG steht zudem den von vielen Gemeinden gewünschten verlängerten Öffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entgegen. Darüber hinaus hat sich in der Praxis weiterer Bedarf für Vereinfachungen gezeigt. Eine inhaltliche Änderung des LadSchlG ist jedoch aufgrund der im Jahr 2006 mit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht nicht mehr möglich.

B) Lösung

Erlass eines eigenen Gesetzes über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz – BayLadSchlG), das die Grundpfeiler des Ladenschlussrechts nach dem LadSchlG übernimmt und zeitgemäße Änderungen in Detailbereichen – darunter die Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen und die durchgehende Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten – vornimmt. Das Gesetz soll das Ladenschlussrecht in Bayern modernisieren und vereinfachen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine. Die bisherige Rechtslage wird in weiten Teilen übernommen, sodass kein Mehraufwand entsteht. Vielmehr ist aufgrund der gesetzlichen Vereinfachungen und Klarstellungen insbesondere für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit weniger Vollzugsaufwand und damit weniger Kosten für öffentliche Haushalte, die Wirtschaft und die Bürger zu rechnen. Die neuen Ermächtigungen der Gemeinden zur Freigabe verkaufsoffener Nächte an Werktagen, zur Begrenzung der Sonn- und Feiertagsöffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte sowie zur Bestimmung von Wallfahrts- und Ausflugsorten werden, sofern sie genutzt werden, durch den dazu erforderlichen Erlass von Rechtsverordnungen und die dabei zum Teil vorgegebene Anzeige dieser Rechtsverordnungen gegenüber der jeweiligen Regierung zu Aufwand führen. Dieser fällt jedoch nur einmalig an und dürfte ähnlich dem bisherigen Aufwand zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage so gering

sein, dass auch unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips nicht von einer Mehrbelastung auszugehen ist. Gleiches gilt für Inhaber von Verkaufsstellen hinsichtlich der Anzeige individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen gegenüber den Gemeinden. Der hierfür entstehende Aufwand für die Gemeinden ist durch den Entfall der strengen Anforderungen samt Antrags- und Genehmigungserfordernis für die bisherigen nach LadSchlG genehmigten sogenannten werktäglichen Event-Abende, die bislang insbesondere der aufwändigen Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass bedurften, mehr als kompensiert.

Gesetzentwurf

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen ausgeschlossenen Zeiten. ²Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art,
2. Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, sowie
3. Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

³Dem Feilhalten steht die Entgegennahme von Warenbestellungen, die Beratung sowie das auf den Verkauf gerichtete Zeigen von Waren, Mustern und Ähnlichem gleich.

Art. 2

Allgemeine Ladenschlusszeiten

⁽¹⁾ ¹Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten (allgemeine Ladenschlusszeiten) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zulässt:

1. an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (Feiertage),
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

²Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. ³Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

⁽²⁾ ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.

⁽³⁾ ¹Für das sonstige Feilhalten an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den nach diesem Gesetz zugelassenen Ausnahmen entsprechend. ²Dies gilt nicht für

1. gewerberechtlich festgesetzte Volksfeste,
2. das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen und
3. einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem beschränkten Waren sortiment feilhalten.

³Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden. ⁴An Heiligabend dürfen Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

Art. 3

Verkauf bestimmter Waren

(1) ¹Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und ähnlichen apothekenüblichen Medizinprodukten geöffnet sein. ²Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzutragen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. ³An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. ⁴Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Öffnung gleich.

(2) ¹Verkaufsstellen auf dem Gelände oder in Gebäuden von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen an allen Tagen in der Öffnungszeit der Einrichtung zur Versorgung der Besucher mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein. ²Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹An Sonn- und Feiertagen dürfen

1. Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, zur Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von drei Stunden,
3. Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden, sowie an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden, und
4. Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes für die Dauer von zwei Stunden

zwischen 8 und 18 Uhr, fällt Heiligabend auf einen Sonntag jedoch nur bis 14 Uhr, geöffnet sein, wenn sie auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang die genannten Waren feilhalten. ²Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. ³Die Öffnung nach Satz 1 soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. ⁴Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festsetzen.

(4) Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen an diesem Tag Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie Verkaufsstellen zur Abgabe von Christbäumen für die Dauer von drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr geöffnet sein.

Art. 4

Verkauf an Verkehrsanlagen

(1) Tankstellen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten für die Abgabe von Betriebsstoffen und elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, für die Abgabe von Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(3) ¹Verkaufsstellen auf den internationalen Verkehrsflughäfen Memmingen, München und Nürnberg dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln, soweit diese üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen, geöffnet sein. ²Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 15 000 m², auf dem Flughafen Nürnberg und auf dem Flughafen Memmingen jeweils insgesamt 3 000 m² nicht übersteigen. ³Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

(4) Für Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen bleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1.

(5) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Karten- und Schreibmaterial, Tabakwaren, Schnittblumen, Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte, persönlicher Witterungsschutz, Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel sowie Andenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten, soweit diese üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen.

Art. 5

Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben. ²Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte. ³Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen. ⁴Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

(2) ¹Die Öffnung ist in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. ²Die Öffnung darf für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 20 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, jedoch nur bis 14 Uhr. ³Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁴Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und der Zweite Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden. ⁵Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

(3) ¹Die Freigabe erfolgt im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. ²Nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil ist die Rechtsverordnung aufzuheben. ³Die Gemeinden haben eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der Regierung anzuzeigen.

(4) ¹Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. ²Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Art. 6

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. ²Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. ³Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

(2) ¹Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten. ²Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ³Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphanias), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden. ⁴Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. ⁵Sonn- und Feiertage dürfen nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 5 freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.

Art. 7

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktagen für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben.

(2) ¹Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. ²Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

(3) ¹Verkaufsstellen dürfen außer an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. ²Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde anzuzeigen.

Art. 8

Ausnahmen in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) ¹Die Regierungen können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert; im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen. ²Betrifft der Anlass für die Ausnahme nach Satz 1 mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium zuständig.

(3) ¹Sofern es zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig und im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich ist, können die Gemeinden in Einzelfällen befristete Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum

sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch zulassen. ²Die Gemeinden können in Einzelfällen in den Grenzen einer nach den Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(4) ¹Die Bewilligung der Ausnahmen nach den Abs. 1 bis 3 kann auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden. ²Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll die Zeit des Hauptgottesdienstes berücksichtigt werden.

Art. 9

Schutz der Arbeitnehmer

(1) ¹In Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ²Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf an Sonn- und Feiertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind in derselben Woche,

1. bei Beschäftigung von mehr als drei Stunden, an einem Werktag ab 13 Uhr,
2. bei Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden Arbeitnehmer nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(4) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. ²Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige Angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. ³Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

- (5) ¹In den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Arbeitnehmer nicht
1. zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen, und
 2. in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten

beschäftigt werden. ²Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend.

(6) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, sind verpflichtet,

1. den Arbeitnehmern den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen durch Aushang, Auslegen zur Einsichtnahme oder über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen und
2. Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Ausgleich nach Abs. 2 zu dokumentieren.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach Art. 2 Abs. 3.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

Art. 10

Aufsicht und Auskunft

(1) ¹Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 untersteht die Bayerische Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung (GewO) entsprechend Anwendung.

(3) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 2 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. ²Sie sind verpflichtet, die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. ³Die Dokumentation und Unterlagen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. ⁴Die Auskunftspflicht nach Satz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3
 - a) entgegen Art. 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,
 - b) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Sonn- und Feiertagsarbeit und den Ausgleich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert, oder
 - c) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt oder einsendet,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) entgegen Art. 2 Abs. 1 eine Verkaufsstelle öffnet,
 - b) entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Waren feilhält oder
 - c) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig den Arbeitnehmern zur Verfügung stellt,
3. als Gewerbetreibender entgegen Art. 2 Abs. 3 Waren außerhalb einer Verkaufsstelle feilhält oder
4. entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3 die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bezeichnete Handlung begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Art. 12

Übergangsvorschrift, Evaluierung

(1) ¹Für die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) in der am ...[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile sind die §§ 1 bis 3 LSchIV in der am ...[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens] geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 weiter anzuwenden. ²Die aufgrund der Ladenschlussverordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

(2) Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3 werden nach Ablauf des ...[einzusetzen: Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1] durch die Staatsregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter überprüft.

Art. 12a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
2. § 12 wird aufgehoben.
3. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.

(2) In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „sowie den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss“ gestrichen.

(3) In § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 35 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

(4) Nr. 8 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 1 der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 395, BayRS 8050-20-2-A), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ArbZG“ durch die Angabe „des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 6 bis 8 gelten“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 6 bis 8 gelten“ ersetzt.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ...[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1] treten das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des ...[einzusetzen: Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1] tritt Art. 12a außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des ...[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1] tritt die Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Erfordernis eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem noch das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes aus dem Jahr 1956 gilt. Zuletzt wurden die allgemeinen Ladenschlusszeiten und damit die zugelassenen Öffnungszeiten im Jahr 2003 von montags bis samstags auf 6 bis 20 Uhr erweitert. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen besteht ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung mit vereinzelten Ausnahmen. So dürfen Tankstellen sowie Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein unter dem Begriff des Reisebedarfs zusammengefasstes Warenangebot verkaufen, um die besonderen Bedürfnisse der Reisenden zu befriedigen. In Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr ist der Verkauf eines touristisch relevanten Warenangebots an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils bis zu acht Stunden erlaubt. An Sonn- und Feiertagen erlaubt die auf Grundlage des LadSchlG erlassene Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) die Öffnung von Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch, von Bäcker- oder Konditorwaren, von Blumen sowie von Zeitungen jeweils für eine bestimmte Dauer. Schließlich können Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen eine fünfstündige Öffnung von Verkaufsstellen als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage erlauben. Neben weiteren normierten Detailausnahmen erlaubt das LadSchlG im Einzelfall befristete Ausnahmen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Nach fast 70 Jahren Geltung des LadSchlG in Bayern und über 20 Jahren ohne inhaltliche Anpassung entspricht dieser Rahmen nicht mehr den Bedürfnissen des Handels und der Bevölkerung, die mit den Belangen des Arbeitszeitschutzes sowie des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Rahmen einer wettbewerbs-

neutralen Regelung in Einklang zu bringen sind. So bietet das LadSchlG keine geeignete Rechtsgrundlage für von der Gemeinde oder sogar einzelnen Einzelhändlern festgesetzte erweiterte Öffnungen im Rahmen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen. Die Spielräume des LadSchlG für Abweichungen bei den Öffnungszeiten sind bereits ausgereizt und reichen für mehrere werktägliche verkaufsoffene Nächte ohne Anlass nicht aus. Das LadSchlG hält aber insbesondere auch keine Lösung für moderne technische Entwicklungen bereit, die sich mit gewissen Einschränkungen auch für eine durchgehende Öffnung als Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten eignen. Insoweit ergab sich aufgrund aktueller Rechtsprechung in anderen Bundesländern Handlungsbedarf.

Daneben zeigten sich in der Vollzugspraxis immer wieder Defizite und Bürokratiehindernisse etwa durch nicht praxistaugliche und nicht der Rechtsklarheit dienende Regelungen, die einem effektiven und modernen Vollzug des Ladenschlussrechts entgegenstehen und eine Vielzahl an untergesetzlichen Vollzugshinweisen erforderlich machten. Insbesondere besteht der vielfache Wunsch nach der Abschaffung unnötiger Antrags- und Genehmigungserfordernisse, nach gesetzlichen Klarstellungen und rechtlichen Vereinfachungen sowie einer Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2 der Verfassung und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), letzten Endes also nach einer Deregulierung und Entbürokratisierung des in Bayern bislang geltenden Ladenschlussrechts. Das Ladenschlussrecht ist deshalb nun nicht nur an neue Vertriebsformen und gewandelte Bedürfnisse der Kunden, der Wirtschaft und der Verwaltung anzupassen, es ist insgesamt ein modernes Ladenschlussrecht zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Das vorliegende Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) passt das Ladenschlussrecht diesen Anforderungen entsprechend zeitgemäß an. Es soll aber vor allem auch Bewährtes beibehalten, wo kein dringender Bedarf für Änderungen besteht. Es soll den Schutz der Arbeitnehmer und den Schutz der Sonn- und Feiertage als grundlegendes Ziel des Ladenschlussrechts nicht aus den Augen verlieren. Die Grundpfeiler des bisherigen Ladenschlussrechts – namentlich die allgemeinen Ladenschlusszeiten von 20 bis 6 Uhr sowie das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung – haben sich insgesamt bewährt. Es besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens, dass die Öffnung der Verkaufsstellen von 6 bis 20 Uhr einen guten Kompromiss bietet. Insbesondere die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen die Öffnungszeiten ausgeweitet oder an Werktagen vollständig freigegeben wurden, haben gezeigt, dass Verkaufsstellen die dort möglichen längeren Öffnungszeiten nicht wesentlich ausnutzen. Umsätze steigen nicht mit längeren Öffnungszeiten, sondern verteilen sich nur, wobei die Lohn- und Betriebskosten für das länger anwesende Verkaufspersonal steigen. Bereits jetzt werden die zugelassenen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr auch in Bayern – abgesehen vom Lebensmitteleinzelhandel – vielerorts nicht im Ansatz ausgenutzt. Dementsprechend bleiben auch Forderungen aus dem Handel und der Wirtschaft nach längeren Öffnungszeiten vereinzelt. Hinsichtlich des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung mit vereinzelten Ausnahmen besteht hingegen aufgrund des strengen verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) schon grundsätzlich kein Spielraum für wesentliche einfache gesetzliche Änderungen.

Ergänzend zu den aus dem bislang geltenden Ladenschlussrecht zu übernehmenden Grundlagen sind die folgenden Neuregelungen erforderlich:

1. Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte

Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten nicht vorgesehen. Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße beträgt 150 m².

Bislang war in Bayern aufgrund der von der Staatsregierung im Jahr 2021 beschlossenen einheitlichen Verwaltungspraxis eine durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² ladenschlussrechtlich zumindest an Werktagen möglich (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411). Für eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen fehlte grundsätzlich eine positive gesetzliche Erlaubnis nach den Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG). Nach der zuletzt vom VG Hamburg (Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23) und vom VGH Hessen (Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22) vertretenen Auslegung sind jedoch auch personallos betriebene Vertriebsformen unter den Begriff der Verkaufsstelle zu fassen.

Letzten Endes macht die aus diesen Entscheidungen folgende Rechtsunsicherheit eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durchgehende Öffnungszeiten zulässt. Die damit einhergehende Privilegierung gegenüber herkömmlichen Vertriebsformen mit Verkaufspersonal ist durch eine am Zweck der Grund- und Nahversorgung orientierte Einschränkung der Verkaufsfläche in einem vertretbaren Maß bei 150 m² zu halten. Zur Wahrung der Schutzziele des Ladenschlussrechts ist der Einsatz von Verkaufspersonal während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auszuschließen.

2. Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Eine weitere wesentliche Änderung des bisherigen Ladenschlussrechts liegt in der Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, pro Jahr an bis zu acht Werktagen die Ladenöffnung bis 24 Uhr zu erweitern. Viele Gemeinden äußerten zuletzt vermehrt Wünsche nach vereinfachten Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Durchführung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Diese entwickelten sich als sogenannte Event-Abende mit erweiterten Ladenöffnungszeiten in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Instrument der Gemeinden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels insbesondere in den Orts- und Stadtzentren zu steigern.

Da das LadSchlG anders als für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für verlängerte werktägliche Öffnungszeiten – also eine Öffnung über 20 Uhr hinaus – keine spezielle Ausnahme vorsieht, können diese bislang nur ganz ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse die Ladenöffnung im Einzelfall dringend nötig mache, auf Antrag der jeweiligen Gemeinde von den Regierungen einmal im Jahr genehmigt werden. Das öffentliche Interesse war nur dann gegeben, wenn die Ladenöffnung zur Versorgung der Besucher einer von der Gemeinde mit hohem Aufwand zu organisierenden Trägerveranstaltung erforderlich war. Diese strengen Anforderungen entfallen nun: Die Gemeinden können die pro Jahr bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen nun selbst und ohne Antrag bei den Regierungen durch eine Rechtsverordnung festsetzen. Zudem entfällt das Erfordernis einer Trägerveranstaltung als Anlass und damit auch die enge örtliche Anknüpfung an den Veranstaltungsort. Im Rahmen einer Experimentierklausel wird zudem die Möglichkeit von jährlich bis zu vier individuell angesetzten verkaufsoffenen Nächten bis maximal 24 Uhr für einzelne Verkaufsstellen an Werktagen geschaffen.

3. Sonn- und Feiertagsöffnung in Tourismusorten

Ebenso umfassend neu zu regeln ist die touristische Sonn- und Feiertagsöffnung. Das LadSchlG sah bislang eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte durch die Landesregierungen vor, von der die Staatsregierung mit der Bayerischen Ladenschlussverordnung (LSchlV) Gebrauch machte. Es fehlten jedoch rechtssichere Kriterien für die Bestimmung der entsprechenden Orte. Dementsprechend werden nun neue Kriterien als Voraussetzung für die ladenschlussrechtliche Privilegierung der Tourismusorte im Gesetz näher ausdifferenziert und zudem die Bestimmung dieser Orte dezentralisiert auf die Gemeinden selbst übertragen. Mittels leichter bestimmbarer und messbarer Kriterien soll vor dem Hintergrund des nach wie vor zu beachtenden Sonn- und Feiertagsschutzes die Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte erleichtert werden. Für Kurorte bleibt es bei dem Verfahren nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und

über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV). Ferner ist die Sortimentseingrenzung des LadSchlG auf ortskennzeichnende Waren zu eng und deshalb maßvoll zu erweitern.

4. Weitere Detailänderungen

Neben diesen umfassenderen Änderungen enthält das vorliegende Gesetz weitere erforderliche Anpassungen von Detailregelungen: So werden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs denen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs gleichgestellt. Die besondere Privilegierung der internationalen Verkehrsflughäfen wird von der bisherigen LSchlV in das Gesetz in angepasster Form übernommen. Zudem wird der inzwischen etablierte dritte bayerische internationale Verkehrsflughafen Memmingen berücksichtigt.

Bei den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen wird der Anlassbezug als verfassungsrechtlich (vgl. Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) zwingende Grundvoraussetzung beibehalten. Durch eine gesetzliche Vermutung des Zusammenhangs zwischen Ladenöffnung und Anlass wird jedoch das Verfahren für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für die Gemeinden vereinfacht.

In kulturellen und sportlichen Einrichtungen wird künftig in den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung ein Verkauf von Zubehörartikeln sowie zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln zur Versorgung der Besucher zugelassen.

Es werden flexiblere Vorschriften für Einzelfallausnahmen eingeführt, die beispielsweise bei kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung eine Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zulassen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern für eine eigene gesetzliche Regelung des Ladenschlussrechts ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss auf die Länder über. Seitdem umfasst die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes nur noch das Recht der Wirtschaft ohne das Recht des Ladenschlusses. Da Bayern bislang noch kein eigenes landesrechtliches Ladenschlussgesetz erlassen hat, gilt das LadSchlG nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort. Wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes könnte es nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden, sodass auch der Bund sein bestehendes LadSchlG nicht mehr ändern kann. Das vorliegende Gesetz ersetzt nun im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Landesrecht das LadSchlG als Bundesrecht.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Art. 1 gibt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, der sich auf das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen erstreckt.

Abgestellt wird auf den Begriff des Feilhaltens nach bisherigem Verständnis des Begriffs. Es kommt auf das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an. Auf einen letztendlich auch tatsächlich erfolgten Vertragsschluss kommt es nicht an. Das Anbieten von Dienstleistungen, Mietsachen oder Ähnlichem fällt nicht unter das Ladenschlussrecht und ist alleine nach Sonn- und Feiertagsrecht zu beurteilen. Der reine Warenverkauf über elektronische Kommunikationsmittel ist kein Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen, weil der Begriff Feilhalten im Sinne eines physischen Anbietens der Ware vor Ort voraussetzt, sodass die Ware zumindest theoretisch sofort übergeben werden kann. Der Ladenschluss gilt – etwa für Kioske – nur dann, soweit in ihnen Waren verkauft werden. Handelt es sich gleichzeitig um einen Mischbetrieb aus Einzelhandel und Ausschank, unterliegt der Verkauf von Waren, der nicht als Zubehörverkauf oder

Nebenleistung über eine anderweitige Rechtsgrundlage wie etwa dem Gaststättenrecht ausdrücklich gestattet ist, dem Ladenschluss. Erfasst sind sämtliche auf den Verkauf gerichteten oder seiner Abwicklung dienenden Vorgänge, die nicht notwendig im unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Kunde und Verkaufspersonal stattfinden müssen. So ist der Anwendungsbereich zum Beispiel durch bloße Abholung der Waren nach einem vorangegangenen – gegebenenfalls auch über Fernkommunikationsmittel erfolgten – Vertragsschluss eröffnet.

Das Feilhalten muss gewerblich erfolgen, also in Ausübung eines Gewerbebetriebes. Insoweit bezieht sich das Gesetz auf den hergebrachten Gewerbebegriff. Darunter fällt jede erlaubte wirtschaftliche selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf eine gewisse Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, mit Ausnahme freiberuflicher Tätigkeit, eigener Vermögensverwaltung sowie Ausübung von Land- und Forstwirtschaft. Somit ist zum Beispiel der Verkauf von durch Bodennutzung gezogenen Pflanzen durch den Erzeuger der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnen und kein gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf, solange diese Waren das Stadium der Urproduktion nicht durch Weiterverarbeitung verlassen. Der Begriff des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf gilt gleichermaßen für den Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen.

In Satz 2 wird der Begriff der Verkaufsstelle im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Wortlaut gestrafft, aber inhaltlich unverändert definiert. Der Begriff der Verkaufsstelle gilt nach wie vor umfassend, sodass weiterhin Ladengeschäfte aller Art darunter zu fassen sind, sodass auf die bisherige Aufzählung von Regelbeispielen verzichtet werden kann. Auch ohne ausdrückliche Nennung fallen sämtliche in Gebäuden befindlichen Ladengeschäfte wie Apotheken, Tankstellen und Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, aber auch außerhalb von Gebäuden befindliche sonstige Verkaufsstände und ähnliche Verkaufseinrichtungen wie Verkaufsbuden, Kioske oder Basare unter den Begriff. Entscheidend ist dabei, dass in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. In den Ladengeschäften oder ähnlichen Einrichtungen müssen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Die Einrichtung muss fest mit dem Boden verbunden sein oder eine zumindest nicht ohne Weiteres zu lösende Verbindung zum Boden aufweisen. Für das sonstige Feilhalten über nicht fest mit dem Boden verbundenen Verkaufseinrichtungen, in denen Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen feilgehalten werden, gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten jedoch über Art. 2 Abs. 3 entsprechend.

Darüber hinaus findet das Gesetz ebenso wie bisher das LadSchlG auch auf Verkaufsstellen von Genossenschaften Anwendung. Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Verkaufsstellen wirkt konstitutiv hinsichtlich der Verkaufsstellen von Genossenschaften, die von der Möglichkeit des Verkaufs an jedermann keinen Gebrauch machen, sondern ihre Waren nur an Mitglieder abgeben. Andernfalls wäre eine vergleichsweise einfache Umgehung des allgemeinen Ladenschlusses möglich und damit das verfolgte Ziel der Wettbewerbsneutralität nicht mehr gewährleistet.

Nach Satz 3 fällt auch die bloße Möglichkeit der Entgegennahme von Warenbestellungen oder einer Beratung sowie das auf einen Vertragsschluss gerichtete Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem in den Anwendungsbereich. So wird einer Verkaufspraxis Rechnung getragen, bei der die Waren nicht vorgehalten, sondern für den Einzelfall angefertigt oder angeliefert werden, oder das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem auf die Vertragsanbahnung gerichtet ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Umformulierung im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 a. E. LadSchlG dient lediglich der Klarstellung des unzulässigen geschäftlichen Verkehrs im Rahmen einer ladenschlussrechtlich relevanten Ladenöffnung.

Zu Art. 2 (Allgemeine Ladenschlusszeiten)

Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt die bisher nach § 3 LadSchlG in Bayern geltenden allgemeinen Ladenschlusszeiten unverändert. Diese sind nach Satz 1 werktags von 20 bis 6 Uhr sowie

ganztags an Sonn- und Feiertagen. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei den Feiertagen um die gesetzlichen Feiertage nach dem FTG – konkret um die in Art. 1 Abs. 1 und 2 FTG benannten – gesetzlichen Feiertage handelt.

An Heiligabend, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, verschiebt sich der Beginn der Ladenschlusszeit von 20 auf 14 Uhr. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten müssen alle Verkaufsstellen vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln geregelten Ausnahmen geschlossen bleiben. Die mit dem Klammerzusatz neu vorgenommene Legaldefinition der allgemeinen Ladenschlusszeiten dient in den folgenden Artikeln einer vereinfachten Verweisung. Nach Satz 2 dürfen Verkaufsstellen für Bäckerwaren wie bisher abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen nach Satz 3 noch zu Ende bedient werden.

Für die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken in Mischbetrieben wie Kiosken bleiben im Übrigen die gaststättenrechtlichen Bestimmungen zu Zubehör- und Nebenleistungen (§ 7 des Gaststättengesetzes – GastG) unberührt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einem Mischbetrieb in den allgemeinen Ladenschlusszeiten auch nur das gaststättenrechtlich zulässige Sortiment an Zubehör- und Nebenleistungen abgegeben werden darf, sodass eine Umgehung des Ladenschlussrechts im Übrigen ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 lässt eine Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 zu. Erlaubt wird damit eine 24-stündige Öffnung an Werktagen und auch an Sonn- und Feiertagen. Es handelt sich dabei um eine andere Bestimmung „auf Grund Gesetzes“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 letzter Halbsatz FTG, die die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ladenschlussrechtlich und in der Folge auch feiertagsrechtlich ausdrücklich gestattet. Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23; VGH Hessen, Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22), nach der es sich bei personallos betriebenen Kleinstsupermärkten um Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 2 handelt, wird zum Anlass genommen für eine erstmalige gesetzliche Regelung ihrer Öffnung.

Da für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte anders als für herkömmliche Verkaufsstellen keine Ladenschlusszeiten mehr vorgegeben werden, ist ihre durchgehende Öffnung als Privilegierung durch bestimmte Einschränkungen mit den Schutzzwecken des Ladenschlussrechts in Einklang zu bringen. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der in Satz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung.

Der arbeitszeitrechtliche Gesundheitsschutz und der arbeitnehmerbezogene Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV sind dadurch eingehalten, dass die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nur zugelassen ist, wenn auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken vollständig verzichtet wird. Nach dem Wortlaut des Satzes 1 darf kein persönlicher Kundenkontakt stattfinden. Dies wird auf Arbeitnehmer bezogen mit der besonderen Arbeitszeitschutzvorschrift des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ergänzt. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts ist der Verzicht aber im Übrigen unabhängig davon für die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zwingende Voraussetzung, ob es sich bei dem eingesetzten Personal um Arbeitnehmer handelt oder nicht. Die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte grenzen sich gerade dadurch ab, dass sie durch eine vollständige Automatisierung oder Selbstbedienung bei Warenauswahl und Bezahlung anders als herkömmliche Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonaleinsatz betrieben werden können. Demnach darf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten keine regelmäßig anfallende, auf den Verkauf gerichtete Tätigkeit durchgeführt werden. So ist vor allem das Auffüllen des Sortiments in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen, sodass gegebenenfalls ausverkaufte Waren auch erst ab Ende der allgemeinen Ladenschlusszeit wieder aufgefüllt werden können.

Die Wettbewerbsneutralität gegenüber herkömmlichen Verkaufsstellen und auch die durch den Sonn- und Feiertagsschutz gebotene äußere Sonn- und Feiertagsruhe stellt Satz 1 dadurch sicher, dass die Größe der Verkaufsfläche dem Begriff als „Kleinstsup-

ermärkte“ entsprechend auf bis zu 150 m² begrenzt wird. Dies beschränkt die Anziehungskraft der personallos betriebenen Kleinstores durch das damit einhergehende verkleinerte Warenangebot auf ein vertretbares Maß und verhindert einen ausufernden Verkauf an Sonn- und Feiertagen. So ist durch die durchgehende Öffnung nur ein zu vernachlässigender Eingriff in den Wettbewerb zu verzeichnen. Auch die Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe durch einen übermäßigen Kundenverkehr halten sich so in Grenzen, sodass eine werktägliche Geschäftigkeit vermieden wird. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit hält sich in vertretbaren Grenzen. Eine unendliche Auswahl an verschiedenen Waren ist durch den Zweck der Privilegierung gerade nicht erforderlich. Personallos betriebene Kleinstores sollen die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikeln verbessern. Dies gelingt auch schon mit einem auf ein Basissortiment verkleinerten Warenangebot auf einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m².

Im Vergleich zur bisherigen Auslegungspraxis des Verkaufsstellenbegriffs (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411), wonach personallos betriebenen Kleinstores mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² eine durchgehende werktägliche Öffnung möglich war, wird die Begrenzung der Verkaufsfläche nun um 50 % auf bis zu 150 m² erhöht. Dies wurde für notwendig gehalten, um bereits bestehende Nahversorgungskonzepte nicht auszuschließen. So lässt sich diese Größe noch mit den die Einschränkungfordernden Erwägungen in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Als relevante Fläche sind unmittelbar Verkaufszwecken dienende Flächen zu werten, nicht jedoch sonstige Wirtschafts- und Betriebsräume. Lagerräume zählen dann nicht zur Verkaufsfläche, wenn die Waren durch Einsatz von Personal vor dem Feilhalten aus einem (Vorrats-)Lager in die Auslagen oder Warenautomaten eingeräumt werden. Es kommt nicht darauf an, dass die Fläche vom Kunden betretbar ist. Ein Lager, aus dem die Waren nach Auswahl durch die Kunden über beispielsweise ein Bestellterminal vollautomatisch und unmittelbar über Förderbänder oder ähnliche technische Mittel zu den Kunden verbracht werden, ist bei der Verkaufsfläche einzurechnen. Andernfalls wäre die Verkaufsflächenbeschränkung einfach zu umgehen.

Es sind alle denkbaren Formen von Verkaufsstellen, in denen ein Verzicht auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken möglich ist, zu berücksichtigen und gleichzeitig Umgehungen der durch den Gesetzeszweck gebotenen Einschränkungen auszuschließen. Erfasst sind deshalb grundsätzlich die unter verschiedenen Bezeichnungen wie „Digitale Kleinstores“, „E-Kioske“, „Smart Stores“ oder schlicht als Automatenläden verbreiteten, personallos betriebenen Verkaufsstellen. Dieser Vielfalt trägt Satz 1 Rechnung, indem er die Auswahl der Waren, Bedienung und Bezahlung mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung und damit sogar auch mittels Vertrauenskasse gleichermaßen umfasst. Im Übrigen ist die Begriffsbestimmung technologieoffen gehalten. Entscheidend ist der Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal, nicht jedoch die Nutzung digitaler Lösungen. So können vom kleinen Supermarkt in der Stadt bis hin zum Dorfladen verschiedenste Vertriebsformen die Privilegierung nutzen, sofern sie die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Der Kaufvorgang kann auf unterschiedlichste Art und Weise ausgestaltet sein: Gängig ist Selbstbedienung und Bezahlung an Selbst-Scanner-Kassen. Verbreitet sind auch sogenannte Automatenläden, die mehrere herkömmliche Warenautomaten zur Auswahl und Bezahlung der gewünschten Waren nutzen. Als Warenautomaten sind dabei nach dem gängigen Verständnis selbsttätige Verkaufseinrichtungen, die vom Kunden ausgewählte Waren gegen Zahlung eines Kaufpreises abgeben, zu verstehen. Technisch aufwändigere Systeme nutzen eine Kamera-, Sensor- und KI-gestützte automatische Erfassung der von den Kunden in Selbstbedienung gewählten Waren und verrechnen den Kaufpreis über eine Kunden-App, die einen separaten Bezahlvorgang beim Verlassen der Verkaufsstelle entbehrlich macht.

Durch die aus der Begriffsbestimmung folgenden Einschränkungen werden die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstores wie auch die von ihnen ausgehenden Störungen insbesondere der Sonn- und Feiertagsruhe auf ein vertretbares Maß begrenzt. Im Übrigen ist die durchgehende Öffnung durch die damit einhergehende

Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in Stadt und Land ge- rechtfertigt. Sie passt das Ladenschlussrecht an fortschreitende Entwicklungen im Ein- zelhandel und an das sich verändernde Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung an. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte bieten eine jederzeitige wohnortnahe Versor- gung und damit auch die Möglichkeit von kurzfristigen Besorgungen, die ansonsten durch einen auch ohne Verkaufspersonaleinsatz geltenden Ladenschluss unterbunden würden. Die Möglichkeit kurzfristiger Besorgungen in örtlicher Nähe kann insbesondere für Beschäftigte zu einer entspannten Grundversorgung und durch die Vermeidung oder Reduzierung von Einkaufsfahrten auch zum Umweltschutz (Art. 20a des Grundgeset- zes) beitragen. Letztendlich fördert die gesteigerte Verfügbarkeit die persönliche Ruhe, Besinnung und Erholung und vermeidet Stress. Gerade dadurch ermöglicht sie die Ver- wirklichung der mit dem Ladenschluss bezeichneten Freizeit, Ruhe und Erholung für die Arbeitnehmer und kommt der verfassungsrechtlich den Sonn- und Feiertagen zugeord- neten seelischen Erhebung und Arbeitsruhe (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zugute. Die Öffnungszeiten für perso- nalso betriebene Kleinstsupermärkte werden im Interesse des Sonn- und Feiertags- schutzes freigegeben. Die Möglichkeit, sich insbesondere an Sonn- und Feiertagen dem Leben in Familie, Ehe, Versammlungen, Vereinen, Gewerkschaften, Gemeinden und damit den wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens einzubringen, wird nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gefördert.

Der Eingriff in den Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) und die vom Ladenschlussrecht zu wahrnehmende Wettbewerbsneutralität fallen durch den Verzicht auf den Einsatz von Ver- kaufspersonal und die Beschränkung der Verkaufsflächen- und damit einhergehend der Sortimentsgröße verhältnismäßig aus. Mit dem Verzicht auf den Einsatz von Verkaufs- personal entfällt ein Hauptschutzzweck des Ladenschlussrechts weitestgehend. Insbe- sondere ist die im Vergleich zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach Art. 3 weitergehende Privilegierung vor allem dadurch gerechtfertigt, dass nur der personallose Betrieb bessergestellt wird.

Die durchgehende Öffnung ist ausschließlich für die Verkaufsstellen zugelassen, die unter den Begriff der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte fallen. Der personal- lose Betrieb und die Verkaufsfläche von bis zu 150 m² müssen dabei nur in den allge- meinen Ladenschlusszeiten eingehalten sein. Die vorgegebene Verkaufsflächengröße muss dann jedoch durch von Kunden nicht zu umgehende bauliche Einrichtungen si- chergestellt sein. Möglich ist demnach auch ein hybrider Betrieb, etwa mit einer für Kun- den nicht ohne größere Anstrengung passierbaren Abtrennung der über 150 m² liegen- den Verkaufsfläche zum Beispiel mittels automatischer Türen. Eine Abtrennung durch beispielsweise ein Absperrband oder eine bloße Stoffbahn ist dagegen nicht ausrei- chend.

Da Bedarf, Situierung und andere Gesichtspunkte vor Ort jeweils unterschiedlich aus- fallen können, kann die örtlich zuständige Gemeinde für ihr Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen nach Satz 2 durch Rechtsverordnung eine abweichende Lage und Dauer der Öffnungszeiten innerhalb von 0 Uhr bis 24 Uhr festlegen und so beispiels- weise auch auf vereinzelt auftretende Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe reagieren. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten ist dabei jedoch eine für die Öffnung zugelassene Dauer von min- destens acht Stunden beizubehalten. Eine Gemeinde kann demnach die Öffnung per- sonalso betriebener Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen nicht vollständig un- tersagen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt als Auffangvorschrift das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstel- len.

Satz 1 begründet wie der bisherige § 20 Abs. 1 LadSchlG die entsprechende Anwen- dung der allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den in den nachfolgenden Art. 3 bis 8 normierten Ausnahmen für das sonstige Feilhalten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen. Dies verhindert eine Umgehung des Ladenschlussrechts, indem die Waren nicht in einer Verkaufsstelle feilgehalten werden. Über den Bezug auf den

Begriff des Feilhaltens nach Art. 1 Satz 2 und 3 gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten auch hier nur für eine gewerbliche Geschäftstätigkeit. Hauptfall ist der Straßen- und Hausierhandel. Erfasst werden aber alle Warenverkäufe, bei denen eine Verkaufsstelle fehlt, zum Beispiel das Anbieten von Waren von einem Verkaufsanhänger, Handwagen, Verkaufstisch, Zelt oder Bauchladen aus, wenn diese ohne Schwierigkeiten auf- und abgebaut werden können. Es kommt auf die Tätigkeit des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten an, nicht auf den Standort, sodass gerade auch sich in Bewegung befindende Verkaftätigkeit erfasst ist. Die sonstigen Verkaufsumstände spielen abgesehen vom Verkauf an jedermann keine Rolle. Die Gleichbehandlung dient der Wettbewerbsneutralität zwischen Verkaufsstellen und dem ambulanten oder mobilen Handel außerhalb von Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Arbeitnehmer.

Nach Satz 2 sind in Entsprechung zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LadSchlG die allgemeinen Ladenschlusszeiten dagegen nicht anzuwenden auf Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Zudem wird nun klarstellend in Abgrenzung zu den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten nach Art. 2 Abs. 2 das Feilhalten über einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem in Art und Umfang beschränkten, nicht über einzelne Warengruppen hinausgehende Waren sortiment feilhalten, von den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis des Ladenschlussrechts.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen damit das Verhältnis zwischen Ladenschlussrecht und dem Titel IV GewO. Wiederum im Sinne der Wettbewerbsneutralität dürfen nach Satz 3 während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auch auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und -verbraucher feilgehalten werden, vgl. bisher § 19 Abs. 1 Halbsatz 1 LadSchlG. Die insoweit bisher geltende Ausnahmemöglichkeit des § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG wurde systematisch passend in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen. Die angepasste Formulierung in Satz 3 „gewerberechtlich festgesetzt“ entspricht dem gesetzlichen Wortlaut in § 69 GewO. Nach Satz 4 dürfen an Heiligabend Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden, bisher § 19 Abs. 2 LadSchlG. Das Verbot, an Heiligabend länger als bis 14 Uhr zu verkaufen, gilt für alle sonstigen Messen und Ausstellungen ebenfalls, also auch für Kirmesmärkte, Weihnachtsmärkte, Viehmärkte, Industriemessen und technische Messen. Sonstiger Marktverkehr ist der nicht behördlich festgesetzte Marktverkehr. Im Übrigen bleibt es bei den gewerberechtlichen Vorschriften zu Messen, Ausstellungen und Märkten, insbesondere bei den aufgrund Gewerberechts festgesetzten Öffnungszeiten (vgl. § 19 Abs. 3 LadSchlG).

Zu Art. 3 (Verkauf bestimmter Waren)

Zu Abs. 1

Abs. 1 erlaubt Apotheken entsprechend der in § 23 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) verankerten Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten. Satz 1 übernimmt § 4 Abs. 1 LadSchlG mit der bereits dort geltenden Sortimentseinschränkung auf die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln. Es soll eine ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung mit den genannten Waren auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten sichergestellt werden. Durch den im Laufe der Zeit gewandelten Arzneimittelbegriff ist eine Erweiterung des Wortlauts um im Vergleich zu den genannten Waren ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte geboten. Der Begriff „ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte“ ist bisher nicht legaldefiniert. Die Erweiterung ist jedoch erforderlich, um die durchgehende Versorgung mit sämtlichen Medizinprodukten zu gewährleisten, welche aufgrund eines medizinischen Dringlichkeitsbedürfnisses durchgehend zur Anwendung verfügbar sein müssen. Umfasst sind damit insbesondere auch der Untersuchung und Diagnostik dienende Produkte wie In-Vitro-Diagnostika oder Blutzuckerteststreifen. Unter Arzneimittel sind im Sinne dieses Gesetzes auch Tierarzneimittel und unter Hygieneartikel auch medizini-

sche persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken oder Einweghandschuhe zu verstehen. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung durch das Ladenschlussrecht.

Die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechen denen des § 4 Abs. 2 LadSchlG. Die bisher nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug des LadSchlG und damit zur Bestimmung und Koordinierung des Apothekennotdienstes war bisher die Bayerische Landesapothekerkammer (vgl. § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten – ZustV-GA in Verbindung mit Nr. 8.1 der Anlage zur ZustV-GA). Diese Zuständigkeit wird nun im Gesetz festgeschrieben. So hat die Bayerische Landesapothekerkammer für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Um die Suche nach einer geöffneten Apotheke im Notfall zu erleichtern, ist an den geschlossenen Apotheken an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. Im Vergleich zum bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wurden im Gleichlauf der entsprechenden Regelung zur Dienstbereitschaft der Apotheken in § 23 Abs. 5 ApBetrO lediglich klarstellend die Wörter „gut lesbarer“ und „nächstgelegenen“ ergänzt. Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 ApBetrO steht der Öffnung nach diesem Gesetz gleich.

Zu Abs. 2

In kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen besteht auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein Bedürfnis der Besucher zur Versorgung mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem (thematischen) Bezug zur Einrichtung (Andenken, Bücher und sonstige Medien sowie Zubehörartikel, die sich auf die konkrete Ausstellung, Vorführung oder angebotene Aktivität beziehen). Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich insoweit auch um Arbeit „für den Sonntag“ und nicht um Arbeit „trotz des Sonntags“ handelt. Sonn- und Feiertage sollen der Bevölkerung zur Erholung und Entspannung dienen und helfen, körperlich sowie geistig zu regenerieren. Insoweit ist es verfassungsrechtlich zulässig, an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen öffnen zu lassen, die für diese regenerativen Bedürfnisse der Bevölkerung förderlich sind und damit dem Zweck des Sonn- und Feiertagsschutzes dienen.

Bislang war dieser Zubehörverkauf als untergeordnete Ergänzung der Hauptleistung der jeweiligen Einrichtung vom LadSchlG nicht ausdrücklich zugelassen, aber dennoch als verkehrsüblich toleriert. Er wird nun in Abs. 2 ausdrücklich während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zur Versorgung der Besucher erlaubt. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung. Abs. 2 ergänzt damit die Ausnahme für den touristischen Verkauf an Sonn- und Feiertagen nach Art. 5, sodass auch in Orten, die nicht unter Art. 5 fallen, Waren mit Bezug zur jeweiligen Einrichtung verkauft werden dürfen. Satz 2 stellt als Kollisionsregel klar, dass in den in einem Ort nach Art. 5 liegenden Einrichtungen auch das weitergehende Waren sortiment des Tourismusbedarfs verkauft werden darf. Hinsichtlich der Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr ist auf die Begründung zu Art. 5 Abs. 4 zu verweisen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht den Bestimmungen der aufgrund § 12 LadSchlG ergangenen SonnVerkV. Der Inhalt der bisherigen SonnVerkV kann im Sinne der Deregulierung unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Damit wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch besonders an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Geregelt wird grundsätzlich die sonn- und feiertägliche Verkaufsmöglichkeit für die Warengruppen Milch und Milcherzeugnisse, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften. Frische Früchte (im LadSchlG genannt, letztendlich aber nicht in der SonnVerkV zugelassen) werden nicht berücksichtigt, da der Bedarf an Werktagen ausreichend gedeckt werden kann. Bäcker- und Konditorwaren dürfen verkauft werden, auch wenn sie die Verkaufsstelle nicht (vollständig) selbst herstellt. So ist Endzubereitung von (tief gefrorener) Halbfertigware mittlerweile weit verbreitet. Es

bleibt dabei, dass die Verkaufsstelle zu einem Betrieb gehören muss, der Bäcker- oder Konditorwaren herstellt.

Die zugelassenen Verkaufsstellen werden nun einheitlich in Satz 1 letzter Halbsatz definiert. Eine Ladenöffnung nach Abs. 3 ist nur möglich, wenn das regelmäßige Angebot auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten der jeweiligen Verkaufsstelle in überwiegendem Umfang aus einer oder mehreren der genannten Warengruppen besteht. Damit ist die Öffnung von Groß- und Supermärkten ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten sind nach Warengruppen gestaffelt: Die Öffnung der Verkaufsstellen ist für den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen sowie von Blumen für zwei Stunden, für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren für drei Stunden und für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften für fünf Stunden möglich. Verkaufsstellen für Blumen dürfen hiervon abweichend am Valentinstag, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden sowie am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein. An diesen Tagen besteht ein erhöhtes Kaufbedürfnis der Bevölkerung. Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich der Bestimmung in § 1 SonntVerkV. Die neu hinzugekommene erweiterte Öffnungsmöglichkeit am Valentinstag und am Muttertag entspricht im Übrigen der bisherigen Verwaltungspraxis in Bayern, jeweils für diesen Tag im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 23 LadSchlG eine vierstündige Öffnungsmöglichkeit zuzulassen. Das Erfordernis des Erlasses dieser Allgemeinverfügung entfällt künftig durch die gesetzliche Regelung in Abs. 3, sodass Verwaltungsaufwand eingespart wird. Im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wurde der Buß- und Betttag aus der Auflistung gestrichen, da es sich bei diesem nicht mehr um einen arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag nach dem FTG handelt.

Die nach Warengruppen gestaffelten Öffnungszeiten gelten ebenso für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. Da diese Verkaufstätigkeit mobil und nicht ortsgebunden ist, gelten die je nach Warengruppe festgelegten Höchstöffnungszeiten unabhängig davon, ob im Laufe des Tages ein Ortswechsel stattfindet.

Die zeitliche Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Dies ist durch den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage geboten. Der Rahmen der Öffnung ist demnach auf die Zeit zwischen 8 und 18 Uhr einzuschränken, da darüber hinaus der die Ausnahme rechtfertigende Bedarf nicht besteht. Die Einschränkung der Lage der zulässigen Öffnung bis 14 Uhr an einem auf einen Sonntag fallenden Heiligabend entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nr. 1 LadSchlG. Bei der Festlegung der Öffnung durch den Inhaber der Verkaufsstelle soll zudem vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Berücksichtigung finden. Nach bisheriger Rechtslage war die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen – in Bayern nach § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DeLV) den Kreisverwaltungsbehörden – durch Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nimmt nun grundsätzlich mit Blick auf die Belange der Entbürokratisierung und Deregulierung zur Rechtsvereinfachung einheitlich Satz 1 vor. Satz 4 ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festzusetzen. Mit Blick auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht sollen die Gemeinden zukünftig selbst zur Berücksichtigung örtlich auftretender besonderer Bedürfnisse für ihr Gemeindegebiet eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeit für die einzelnen nach Satz 1 privilegierten Arten von Verkaufsstellen festsetzen können, aber nicht müssen. Die Dauer der zugelassenen Öffnungszeit nach Satz 1 kann nicht abweichend geregelt werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wird eine Öffnung an den bestimmten besonders zu schützenden Feiertagen nicht zugelassen. Dies erfolgt zum Schutz der Arbeitnehmer. Sowohl durch die jeweilige Aufeinanderfolge mehrerer Feiertage als auch aufgrund kultureller und kirchlicher Traditionen sind diese Tage gerade für Familien von besonderer Bedeutung. Ausgenommen sind deshalb wie bisher Ostermontag, Pfingstmontag sowie der Zweite Weihnachtstag. Im Sinne einer

verständlicheren Formulierung wird die bisherige Bezeichnung der Feiertage 2. Oster- und Pfingstfeiertag auf die geläufigere Bezeichnung Ostermontag und Pfingstmontag abgeändert. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit (Art. 111 der Verfassung und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), die auch den tagesaktuellen Vertrieb insbesondere von Tageszeitungen schützt, gilt diese Rückausnahme nicht für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 15 Nr. 2 und 3 LadSchlG und erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie allen Verkaufsstellen für die Abgabe von Christbäumen eine Öffnung von bis zu drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr, wenn Heiligabend auf einen Sonntag fällt.

Zu Art. 4 (Verkauf an Verkehrsanlagen)

Zu Abs. 1

Die Bestimmungen zu den Tankstellen in Abs. 1 übernehmen inhaltlich § 6 LadSchlG. Tankstellen dürfen zur Versorgung der Kraftfahrer geöffnet sein. Die Öffnung ist auf die Abgabe von Betriebsstoffen oder elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie die Abgabe von Reisebedarf beschränkt.

Betriebsstoffe sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die zum Betrieb der Kraftfahrzeuge erforderlichen Verbrauchsstoffe wie Kraft- und Schmierstoffe, also Benzin, (Bio-)Diesel, Autogas, Erdgas, Wasserstoff, Motoröl, Frostschutzmittel, Scheibenreinigungsmittel etc. Im Zweifel kommt es auf den Zusammenhang zur Fahrbereitschaft an. Klarstellend erlaubt ist nun auch ausdrücklich die Abgabe elektrischer Energie über Ladestationen für Elektrofahrzeuge, soweit es sich dabei um einen Kauf handelt; im Übrigen ergeben sich hierfür mangels Anwendbarkeit des Ladenschlussrechts ohnehin keine Einschränkungen. Diese sprachliche Ergänzung wurde durch die Verbreitung von Kraftfahrzeugen mit rein elektrischem Antrieb erforderlich, bei denen kein sachlicher Betriebsstoff eingesetzt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das bloße Bereitstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine Verkaufsstelle – etwa einen Supermarkt – noch nicht zur Tankstelle qualifiziert. Die Verkaufsstelle muss vielmehr nach ihrem Gesamtbild vorrangig auf die Versorgung von Kraftfahrern abzielen. Lassen sich die einzelnen Angebote trennen, so sind nur die auf die Versorgung der Kraftfahrer gerichteten Teile des Mischbetriebs über Abs. 1 zulässig.

Ersatzteile dürfen nur für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen abgegeben werden. Hierunter fallen alle Verschleißteile, deren Ersatz während einer Reise mit einem Kraftfahrzeug erforderlich werden kann, um die Reise fortzusetzen. Beispielsweise sind hierunter Leuchtmittel, Reifendichtmittel, Zündkerzen, Sicherungen, (Auto-)Batterien und – sofern dabei der Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts durch eine Kaufweise Abgabe eröffnet ist – auch Austauschakkus für Elektrofahrzeuge zu verstehen. Es muss immer ein konkreter Zusammenhang mit der Fahrbereitschaft bestehen, die mit den Ersatzteilen entweder erhalten oder wiederhergestellt wird. Der Verkauf von Ersatzteilen im Allgemeinen ist in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen.

Der Reisebedarf ist in Abs. 5 definiert, sodass auf die dortige Begründung zu verweisen ist.

Zu Abs. 2

Die Regelungen der §§ 8, 9 Abs. 1 LadSchlG zur Öffnung der Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs werden in Abs. 2 inhaltlich im Wesentlichen unverändert zusammengeführt. Für internationale Verkehrsflughäfen gilt die weitergehende besondere Privilegierung des Abs. 3. Örtlich muss sich die Verkaufsstelle nach dem Wortlaut des Abs. 2 auf dem Gelände der jeweiligen Verkehrsanlage befinden. Eine bloße räumliche Nähe genügt nicht.

Neu aufgenommen in die Aufzählung wurden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs. Im Jahr 2013 wurde der Fernbusverkehr weitestgehend liberali-

siert. In der Folge haben sich in Bayern vereinzelt Busbahnhöfe des Fernverkehrs entwickelt, die nicht an Schienenbahnhöfe angeschlossen sind. Diesen gewandelten Verhältnissen soll Abs. 2 Rechnung tragen und Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs mit denen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs gleichstellen. Insoweit ist eine Benachteiligung des Fernbusverkehrs nicht gerechtfertigt.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird die aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 LadSchlG ergangene Regelung des § 4 LSchlV im Wesentlichen übernommen. Das LadSchlG ermächtigt die Bundesländer, für Verkaufsstellen an internationalen Verkehrsflughäfen über die Abgabe von Reisebedarf an kleineren Flughäfen hinaus auch den Verkauf eines weitergehenden Sortiments in Form von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zuzulassen. Dies ist vor dem Hintergrund der gebotenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts alleine durch die hier längeren Reisezeiten an internationalen Verkehrsflughäfen gerechtfertigt. Bayern machte hiervon in der LSchlV Gebrauch und erlaubt an den Flughäfen München und Nürnberg entsprechend die durchgehende Öffnung.

Da der Flughafen Memmingen mittlerweile ebenfalls als internationaler Verkehrsflughafen einzustufen ist, stellt Abs. 3 den Flughafen Memmingen mit den Flughäfen in München und Nürnberg gleich.

Abs. 3 erlaubt nun an allen drei bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen – mit Ausnahme von Heiligabend ab 17 Uhr – eine durchgehende Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln. Unter Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Hygieneartikel sowie Zubehörartikel zu verstehen. Zubehörartikel sind insbesondere Waren mit Bezug zu den anderen aufgeführten Warengruppen sowie sonstiges Reisezubehör wie Regenschirme, Batterien, Ladekabel, einfache Netzteile etc. Das Sortiment ist in Anlehnung an den bisherigen § 9 Abs. 3 LadSchlG offener formuliert als andere gegenständliche Sortimentseinschränkungen wie der Reise- oder Tourismusbedarf. Vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Norm und des daraus folgenden Rechtfertigungserfordernisses ist das Sortiment dennoch wie bisher eng am Zweck der Versorgung der Flugreisenden orientiert zu verstehen. Diese Zweckbindung findet ihren Niederschlag in der Einschränkung der Abgabe, soweit die genannten Waren üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen. Das Waren sortiment hat sich daher an dieser Zielgruppe zu orientieren. Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass die Flugreisenden an internationalen Verkehrsflughäfen in der Regel länger von zu Hause abwesend sind. Deshalb kann ausnahmsweise auch eine Erstversorgung am Zielort der Reise und nicht nur während der Reise mit Lebensmitteln, Kleidung oder Mitbringseln wie Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zulässig sein. Gerade letztere müssen jedoch mit Blick auf die Wettbewerbsneutralität in einem vertretbaren Rahmen bleiben, sodass die Anziehungskraft des Flughafens als Ersatz-Einkaufszentrum für Nicht-Flugreisende zu vernachlässigen bleibt.

Der bisherige Zusatz, dass die Abgabe auch an andere Personen als an Reisende zugelassen ist, wird nun überflüssig. Anders als bisher in § 9 Abs. 1 LadSchlG ist der Verkauf von Reisebedarf auf Flughäfen und ebenso auch auf Personenbahnhöfen und in Tankstellen nach Abs. 1 und 2 ohne Einschränkung auf die Eigenschaft als Reisender zugelassen. Insoweit kann den Verkaufsstelleninhabern vernünftigerweise keine Kontrollpflicht aufgegeben werden. Es genügt die objektive Ausrichtung des Verkaufs über das Sortiment des Reisebedarfs auf die Bedürfnisse der jeweiligen Reisenden.

Die Größe der Verkaufsfläche wurde in Abs. 3 Satz 2 auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt. Diese Begrenzung gebietet die Wettbewerbsneutralität, insbesondere zum Schutz des umliegenden Einzelhandels vor Wettbewerbsnachteilen. Flughäfen dürfen nicht zu Ersatz-Einkaufszentren für Nicht-Flugreisende werden, die von der Schließung anderer Verkaufsstellen in den allgemeinen Ladenöffnungszeiten profitieren. Die Öffnung ist dem rechtfertigenden Zweck entsprechend wie bisher zu begrenzen. Da die Flughäfen Nürnberg und Memmingen nach dem Landesentwicklungsplan

Bayern eine vergleichbare Bedeutung haben, wird beiden die gleiche Verkaufsflächengröße von bis zu 3 000 m² zugewiesen. Dem Flughafen München ist als zweitgrößtem Flughafen Deutschlands mit einem deutlich über die anderen beiden bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen hinausgehenden Fluggastaufkommen eine größere Verkaufsfläche von bis zu 15 000 m² zuzuweisen. Dies erhöht die seit 2003 unverändert nach § 4 Abs. 2 LSchIV zugelassenen Verkaufsflächengrößen der Flughäfen München und Nürnberg um 50 %. Die Erhöhung ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Anzahl an Fluggästen – auf deren Versorgung es nach dem Normzweck alleine ankommt – angezeigt. Die damalige Beschränkung entspricht nicht mehr den Versorgungsbedürfnissen der Fluggäste. Die Erhöhung der insgesamt zugelassenen Verkaufsfläche soll aber auch dazu dienen, die internationalen Verkehrsflughäfen in Bayern im Vergleich zu denen in anderen Bundesländern nicht mehr als durch die Wettbewerbsneutralität gegenüber dem umliegenden Einzelhandel geboten zu beschränken und möglichst gleiche Wirtschaftsbedingungen zu schaffen. Ein Standortnachteil wird somit vermieden.

Auch bei der Größe der einzelnen Verkaufsstellen kann nach wie vor aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht auf eine Begrenzung verzichtet werden. Die Begrenzung ist jedoch angemessen auf bis zu 500 m² anzuheben, um die geänderten Verkaufsstellenkonzepte auf Flughäfen zu würdigen. Die bisherige Beschränkung auf 100 m² lässt sich nicht mehr mit den Anforderungen der Verkaufsstellen auf Flughäfen in Einklang bringen. In den letzten 20 Jahren haben sich die Konzepte der Verkaufsstellen auf Flughäfen von einzeln klar abgrenzbaren Verkaufsstellen hin zu offeneren und ineinander übergehenden Verkaufsstellen entwickelt, wobei insbesondere auch die Warenpräsentation inzwischen deutlich mehr Platz einnimmt. Es handelt sich bei der Begrenzung der Verkaufsfläche der einzelnen Verkaufsstellen um eine intendierte Begrenzung, von der wie bisher im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn dies bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten erfordern. Ausdrücklich nicht zugelassen bleiben aber Großverkaufsstellen, die die Grenze deutlich überschreiten.

Zu Abs. 4

Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in Bezug auf Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen (einschließlich der internationalen Verkehrsflughäfen des Abs. 3) die speziellen Regelungen des Art. 3 Abs. 1 wie bisher nach § 8 Abs. 3 LadSchIG Vorrang genießen.

Zu Abs. 5

Der Begriff des Reisebedarfs, der in Tankstellen sowie in Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie Flughäfen nach Abs. 1 und 2 auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten verkauft werden darf, ist in Abs. 5 definiert. Er entspricht weitestgehend der bisherigen Legaldefinition des § 2 Abs. 2 LadSchIG, ist aber zeitgemäß neugefasst und um einzelne Warengruppen erweitert.

Das in Abs. 5 aufgelistete Waren sortiment ist abschließend. Sofern sich einzelne genannte Produktgruppen wie Lebens- und Genussmittel weiter aufteilen lassen, ist die Zugehörigkeit einzelner Waren nicht subjektiv, sondern objektiv zu bestimmen. Für das Waren sortiment ist also nicht der individuelle Bedarf einzelner Reisender zu berücksichtigen, sondern der typische Reisende zu betrachten. Dabei ist insbesondere der Ausnahmecharakter des Verkaufs von Reisebedarf zu würdigen, der eine enge Auslegung gebietet. Dies ist klarstellend dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Abgabe des zugelassenen Waren sortiments an den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden, also der Kraftfahrzeug-, Flug-, Bahn-, und Fernbusreisenden zu orientieren hat. Die Abgabe von Reisebedarf ist nur zulässig, soweit dieser üblicherweise – also nach einem objektiven Maßstab – den Versorgungsbedürfnissen während der Reise dient. Diese Einschränkung hinsichtlich Art und Menge der abgegebenen Waren galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts erforderlich. Eine inhaltliche Rechtsänderung geht damit nicht einher, zumal diese Einschränkung bereits ausdrücklich im Wortlaut des § 8 Abs. 1 LadSchIG für den Verkauf auf Personenbahnhöfen enthalten war und der Reisebedarf im Übrigen entsprechend ausgelegt wurde. Die Privilegierung des Verkaufs an Verkehrsanlagen

darf nur soweit gehen, wie es der mit ihr verfolgte Zweck der Versorgung der Bedürfnisse der Reisenden während längeren Reisen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten erfordert. Eine allgemeine Grundversorgung der Bevölkerung oder eine mittel- bis längerfristige Vorratsversorgung der Reisenden wird damit gerade nicht bezweckt. Ansonsten würden durch die Privilegierung Ersatz-Supermärkte zugelassen, die den Vorteil des Ladenschlusses der nicht privilegierten Konkurrenz ungerechtfertigt ausnutzen könnten. Die Klarstellung dient der Rechtsklarheit und Vereinfachung und soll Missbräuchen vorbeugen.

Der Begriff Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen wird als zeitgemäßer Ersatz für die bisher genannten Filme und Tonträger eingeführt. Hierunter fallen auch entsprechende Speicherkarten für Kameras sowie Audio-CDs. Ergänzt wird das bisherige Sortiment um Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte (etwa für Mobiltelefone und Tabletcomputer) und persönlichen Witterungsschutz (etwa Sonnencreme oder Regenschirme). Die Umbenennung der Reiselektüre in Bücher sowie von Reisetootlettenartikel und des Bedarfs für die Reiseapotheke in Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel und die Zusammenfassung der Straßenkarten und Stadtpläne zu Kartenmaterial erfolgt rein redaktionell ohne inhaltliche Änderung. Unter Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel fällt der typische Bedarf für die Reiseapotheke, also alle frei verkäuflichen Arzneimittel gegen typische Reisebeschwerden, Salben, Sprays, Pflaster, Verbandsmaterial oder ähnliches Verbrauchsmaterial und entsprechende Zubehörartikel. Das zulässige Maß des Verkaufs aller genannten Warengruppen hinsichtlich Art, Wert und Umfang ist nach den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden zu beurteilen.

Angebotenes Spielzeug und Andenken müssen sich auf einen geringen Wert beschränken. Beides soll einen Bezug zur Reise haben oder wie auch die ebenso genannten Schnittblumen als kleines Geschenk oder Mitbringsel verwendet werden können. Das Spielzeug kann auch als Anreiz zur Beschäftigung während der Reise dienen. Um einem ausufernden Angebot an Spielwaren und Andenken entgegenzuwirken und dem gebotenen Ausnahmeharakter gerecht zu werden, ist weiterhin eine Beschränkung auf einen geringen objektiven Wert dringend geboten. Die Geringwertigkeitsgrenze ist derzeit bei einem Wert von etwa 50 € anzunehmen (vgl. Rechtsprechung zu § 248a des Strafgesetzbuches (StGB), die auch für den bisherigen § 2 Abs. 2 LadSchlG zum Reisebedarf herangezogen wurde).

Lebens- und Genussmittel dürfen nur in kleinen Mengen abgegeben werden. Diese Einschränkung galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts erforderlich. Hier ist im Besonderen auch der in der Versorgung der Reisenden liegende Normzweck und der darauf begründete Ausnahmeharakter zu berücksichtigen, weshalb Lebens- und Genussmittel nur dann zum Verkauf als Reisebedarf freigegeben sind, soweit sie üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen. In Hinsicht auf die Grenze der kleinen Menge ebenso wie auf die Art des konkreten Lebens- oder Genussmittels muss demnach zu erwarten sein, dass das Lebens- oder Genussmittel noch während der Reise vom Käufer oder dessen Mitreisenden verbraucht wird. Dies ist bei Lebensmitteln wie beispielsweise Tiefkühlwaren oder noch zu kochenden oder zu bratenden Rohwaren nicht der Fall.

Zu den Genussmitteln in kleinen Mengen gehören insbesondere an Tankstellen auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Hier sind jedoch die von der Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 23. Februar 2011, 8 C 50/09 und 8 C 51/09) geprägten Mengenobergrenzen für die Bestimmung der „kleinen Mengen“ zu berücksichtigen, um Missbrauch vorzubeugen (bis zu 2 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt bis 8 Volumenprozent; bis zu 1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 8 bis 14 Volumenprozent; bis zu 0,1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 14 Volumenprozent).

Die Beschränkung des Warenangebots gilt jeweils nur während der allgemeinen Ladenschlusszeiten.

Zu Art. 5 (Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten)**Zu Abs. 1**

Mit Art. 5 wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Touristen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) sind Ausnahmen für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf gerechtfertigt, da diese gerade zur Versorgung der Touristen und damit der von der Verfassung bezeichneten Arbeitsruhe und seelischen Erhebung der Touristen dient.

Abs. 1 ermächtigt dazu in Satz 1 die Gemeinden in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigegeben werden können. Hinsichtlich der Anzahl der zugelassenen Sonn- und Feiertagsöffnungen entspricht dies der bisherigen Regelung des § 10 LadSchlG und der §§ 1 bis 3 LSchlV.

Die Bestimmung der Kur- und Erholungsorte erfolgt wie gehabt nach dem bewährten Verfahren nach der BayAnerkV. Änderungen wurden jedoch beim Verfahren zur Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte notwendig. Bislang war hierfür das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zuständig. Die Wallfahrts- und Ausflugsorte waren entsprechend dem Erfordernis des § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG einzeln in der Anlage der LSchlV aufgeführt. Insgesamt waren dort rund 500 von 2 056 bayerischen Gemeinden als Wallfahrts- und Ausflugsorte erfasst. Einer rechtssicheren Ergänzung oder Änderung dieser Liste in der Anlage der LSchlV stand das Fehlen von Kriterien – abgesehen vom in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG festgeschriebenen besonders ausgeprägten Tourismus – entgegen. Hinzu kommt die räumliche Distanz des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu den über ganz Bayern verteilten Wallfahrts- und Ausflugsorten und somit das Fehlen von Ortskenntnissen, sodass ohnehin die örtlich zuständigen Behörden einzubeziehen wären.

Diese Hindernisse beseitigt Abs. 1: Neben den nach der BayAnerkV anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Satz 2) werden in Satz 3 und 4 nun erstmals Wallfahrts- und Ausflugsorte anhand von konkreten Kriterien definiert. In den so bestimmmbaren Orten und Ortsteilen kann die jeweilige Gemeinde durch eine entsprechende Rechtsverordnung den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf selbst regeln. So wird nicht nur das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt, zugleich wird auch eine flexiblere, sachnähere und dezentrale Entscheidung auf Grundlage der vor Ort bekannten Umstände und Verhältnisse ermöglicht. Die Anforderungen an einen touristischen Sonn- oder Feiertagsverkauf werden dadurch allerdings nicht herabgesetzt. Dieser ist nach wie vor nur nach einer Einzelfallabwägung insbesondere mit dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zuzulassen, wenn die benannten Kriterien als Voraussetzung vorliegen. Das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung zum Grundsatz des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung bleibt so gewahrt.

Nach Satz 2 sind Kur- und Erholungsorte im Sinne des Ladenschlussrechts die nach dem etablierten Verfahren nach der BayAnerkV als solche anerkannten Orte. Die bisherige Praxis kann hier unverändert fortgeführt werden.

Satz 3 und 4 konkretisieren Kriterien für die Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte. Dadurch sollten künftig im Wesentlichen die bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte ihren Status beibehalten können, indem die jeweils zuständige Gemeinde selbst eine neue Rechtsverordnung nach Satz 1 erlässt. Durch eine Übergangsvorschrift in Art 12 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2030 sichergestellt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes der Status der bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte nach der LSchlV bis zum Erlass einer neuen gemeindlichen Rechtsverordnung bestehen bleibt. Weitere Gemeinden, die bisher nicht in der Liste der Anlage der LSchlV geführt sind, können ab Inkrafttreten des Gesetzes die Ausnahme in Anspruch nehmen. Eine neue Entscheidung über die Zulassung des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in Wallfahrts-

und Ausflugsorten und damit eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme durch die jeweilige Gemeinde selbst ist aber aufgrund des zu wahren den verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes unumgänglich.

Wallfahrtsorte lassen sich nach der Legaldefinition in Satz 3 als Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen, bestimmen. Angesichts der erforderlichen besonderen religiösen Bedeutung ist der Status als Wallfahrtsort nicht vorschnell anzunehmen. Voraussetzung ist vielmehr ein dieser Bedeutung gerecht werdender und regelmäßig stattfindender Besuch durch überörtliche Pilger oder andere Gläubige. Eine übermäßige Festsetzung von Wallfahrtsorten ist zudem dadurch ausgeschlossen, dass die Freigabe eines touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in diesen Orten nach Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu erfolgen hat.

Nach Satz 4 sind Ausflugsorte Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus. Dies entspricht insoweit dem bislang einzig vorgegebenen gesetzlichen Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG. Der veraltete Begriff des besonders starken Fremdenverkehrs wurde durch die insoweit gleichbedeutenden Worte besonders ausgeprägter Tourismus ersetzt. Diese Voraussetzung war bisher das einzige gesetzliche Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte und wird nun durch das Gesetz näher konkretisiert, indem greifbare und überprüfbare Kriterien im Gesetz festgeschrieben werden.

Hierzu lässt sich auf die Wertungen der bestehenden Regelungen in Art. 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV zurückgreifen. Dort wird jeweils als Voraussetzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags beziehungsweise für die Anerkennung als Erholungsort insbesondere darauf abgestellt, dass in einem Ort die Zahl der Fremden- oder Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl des Ortes übersteigt. Dieses Kriterium lässt sich auch gut für die ladenschlussrechtliche Privilegierung heranziehen: Wenn in einem Ort eine entsprechend hohe Zahl an Übernachtungen nachgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein hinreichendes touristisches Versorgungsbedürfnis besteht, das eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung rechtfertigt. Es ist dabei zu betonen, dass das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl zwar an die Wertung des Art. 6 Abs. 1 KAG und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV angelehnt ist, aber vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) einen eigenen einschränkenden Zweck zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses verfolgt. Es ist also unabhängig von den genannten Normen zu betrachten und bei künftigen Änderungen oder Erweiterungen beispielsweise im Kommunalabgabenrecht nicht alleine deshalb ebenso anzupassen.

Das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl kann jedoch nicht als einziges Kriterium dienen, da ansonsten insbesondere die Tagestouristen außen vor bleiben. Entsprechend eher auf Tagestouristen ausgerichtete Orte würden so ohne Sachgrund benachteiligt. Deshalb kann das an sich genügende Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl im Einzelfall im Wege einer Gesamtbetrachtung ersetzt werden durch weitere typische Merkmale eines Ausflugsortes. Eine das Siebenfache der Einwohnerzahl nicht überschreitende Übernachtungszahl kann zusammen mit einer hohen Zahl an Tagesgästen gewertet werden. Im Sinne der erforderlichen Gesamtbetrachtung stellt Satz 4 im Folgenden auf einen touristischen Ortscharakter ab. Der jeweilige Ort muss also auf den Tourismus ausgerichtet sein, was sich vor allem durch das Vorliegen herausgehobener Sehenswürdigkeiten oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen bestimmen lässt. Unter den Begriff dieser Einrichtungen fallen insbesondere touristisch relevante Theater, Museen, Erlebnis- und Thermalbäder, Freizeitparks, Seilbahnen, Fluss- oder Seenschifffahrt, aber auch andere touristische Angebote wie Stadtführungen, schriftliche oder örtlich zugängliche Besucherinformationen, entsprechende Parkplätze, Pendel- oder Wanderbusse. Herausgehobene Sehenswürdigkeiten können insbesondere historischer, baulicher und kulturlandschaftlicher Art sein – sie reichen von Kulturdenkmälern, architektonisch bedeutsamen Gebäuden und Weltkulturerbestätten über besondere Gärten und Geotope bis hin zu Naturdenkmälern, Naturmonumenten oder Nationalparks und touristisch relevanten

Wander- und Bergsteigergebieten. Dabei ist vor dem Hintergrund des erforderlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses stets eine gesteigerte Bedeutung von einigem Gewicht notwendig.

Auf die Gesamtschau der weitergehenden Kriterien ist letzten Endes nur zurückzugreifen, wenn sich der touristische Sonn- und Feiertagsverkauf nicht schon auf eine Einordnung als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort oder auf die erfüllte siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl stützen lässt. Ein Großteil der bislang in der Anlage der LSchlV aufgeführten Orte ist bereits als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort ladenschlussrechtlich privilegiert oder erfüllt die siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl.

Insgesamt handelt es sich bei den in Satz 4 aufgeführten Kriterien umzählbare Merkmale, die so der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Die Kriterien lassen sich mit einem vertretbaren Aufwand nachweisen und wirken so einer vorschnellen oder zu großzügigen Feststellung des Status als Ausflugsort durch eine Gemeinde selbst entgegen. Sie schaffen Rechtssicherheit und erleichtern das gemeindliche Verfahren zur Freigabe einer touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung, ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) aufzuweichen.

Der Nachweis der Übernachtungszahl ist in der Regel bereits niedrigschwellig über die entsprechenden Statistiken des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfStat) möglich. Der Nachweis der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl oder einer sonst hohen Übernachtungszahl ist aber nicht zwingend alleine auf die Statistiken des LfStat zu stützen. Diese umfassen in der Regel Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn Betten nicht. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der touristischen Übernachtungen findet aber gerade in Beherbergungsbetrieben mit weniger als zehn Betten oder auch in Ferienwohnungen statt. Auch diese Übernachtungen können mit einer entsprechenden eigenständigen Erhebung durch die Gemeinde selbst berücksichtigt werden. Die Zahl der Tagesgäste lässt sich entweder über Eintrittszahlen in den Tourismus fördernden Einrichtungen oder – bei freiem Eintritt – über entsprechende Besucherzählungen oder sogar auch über verkauftes Parktickets eines vorwiegend touristisch genutzten Parkplatzes erheben. Im Weiteren lässt sich das Vorliegen einer herausgehobenen Sehenswürdigkeit oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen objektiv bestimmen.

Für alle vier Arten der Tourismusorte gilt, dass der Begriff des Ortes nicht mit den räumlichen Grenzen der politischen Gemeinde als solcher übereinstimmt, sondern nach dem tatsächlichen Aufenthalt einer erheblichen Zahl von Touristen festzustellen ist. Nur dort, wo der besonders ausgeprägte Tourismus stattfindet, ist auch eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung gerechtfertigt. Folglich handelt es sich auch nur bei diesen Orten oder Ortsteilen um Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- oder Ausflugsorte.

Zu Abs. 2

Die Gemeinde hat nach Satz 1 die Freigabe nach Abs. 1 dem zu erwartenden Besucheraufkommen entsprechend auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht. Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 muss nach Satz 1 die bis zu 40 Sonn- und Feiertage einzeln benennen und die jeweils zugelassene Lage und Dauer der Öffnungszeiten vorgeben sowie die Orte oder Ortsteile abgrenzen. Diese Beschränkung ist entsprechend dem zu erwartenden Besucheraufkommen vorzunehmen. Die touristische Öffnung kann örtlich (etwa im Umkreis um eine Sehenswürdigkeit) und zeitlich (etwa hinsichtlich saisonaler Schwankungen oder an bestimmten Tagen, an denen zum Beispiel in einem Wallfahrtsort eine Wallfahrt stattfindet) nur dann gerechtfertigt werden, wenn auch ein verstärkter Tourismus auftritt und demnach das Bedürfnis für eine Versorgung der Touristen erhöht ist. Das heißt nicht, dass die touristische Öffnung nur im unmittelbaren Umkreis um zum Beispiel Sehenswürdigkeiten zugelassen werden kann. Dennoch ist eine gewisse Auswirkung des Tourismus auf den Standort der Verkaufsstelle erforderlich.

Um eine ausufernde touristische Sonn- und Feiertagsöffnung zu vermeiden und Belastungen für Arbeitnehmer auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, beschränkt Satz 2 die

Freigabe der Öffnung, wie es auch bisher bereits der Fall war, auf acht zusammenhängende Stunden. Diese müssen zwischen 10 und 20 Uhr liegen. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist die Öffnung nur zwischen 10 und 14 Uhr möglich. Bei der Lage der Öffnung ist vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage nach Satz 3 auf die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Rücksicht zu nehmen. Dies entspricht der Gesetzestradition im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht und stellt im Sinne der Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes einen ungehinderten Gottesdienstbesuch sicher. Nach Satz 4 dürfen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und Zweite Weihnachtstag als besonders geschützte Feiertage oder stille Tage nicht freigegeben werden.

Nach Satz 5 dürfen nur Verkaufsstellen öffnen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten. Dies entspricht dem bisherigen § 3 LSchIV. Zugelassen ist nach Abs. 1 Satz 1 nur die Sonn- und Feiertagsöffnung zur Abgabe von Tourismusbedarf. Erforderlich ist nach dem Zweck der Öffnung eine Ausrichtung der Verkaufsstellen auf die Bedürfnisse der Touristen, die sich außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten durch einen überwiegenden Verkauf von Tourismusbedarf äußert. Das Aufstellen von zwei Regalen mit Andenken macht aus einer ansonsten allgemeinen Verkaufsstelle wie bisher nicht automatisch eine Verkaufsstelle im Sinne des Art. 5. Die Änderung des Wortlauts von „erheblich“ zu „überwiegend“ dient der Rechtsklarheit. Mit „erheblich“ war ausweislich der Hinweise zum Vollzug der Ladenschlussverordnung nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az. I 2/3693/8/04 (AlIMBI, S. 620, ber. 2005, S. 34) ein Umfang von 50 % gemeint. Dieses Verhältnis spiegelt das Wort „überwiegend“ besser wider.

Zu Abs. 3

Die Freigabe nach Abs. 1 erfolgt nach Satz 1 im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. In Wallfahrtsorten wird der touristische Verkauf der Ausrichtung des Ortes entsprechend vor allem für den Verkauf von Devotionalien als Gegenständen der religiösen Verehrung wie Kreuzen, Rosenkränzen, Heiligenfiguren, Gebetsbüchern oder Andachtsbildern erlaubt. Demnach ist bei der Freigabe der Sonn- und Feiertagsöffnung auch die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zu beteiligen und ihr Einverständnis einzuholen, der der Wallfahrtsort zugeordnet wird oder die an dem Wallfahrtsort Einrichtungen der religiösen Verehrung vorhält. Die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erstreckt sich neben dem Ob der Ausnahme insbesondere auf die Auswahl der Tage, an denen eine Öffnung zugelassen wird, und auf die jeweiligen Öffnungszeiten, vgl. Abs. 2 Satz 1. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ladenöffnung am Zweck der Versorgung der Teilnehmer an einer Wallfahrt orientiert nur dann freigegeben werden kann, wenn diese auch tatsächlich aufgrund eines verstärkten Andrangs erforderlich ist. Dies vermag die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft am besten zu beurteilen.

Satz 2 stellt klar, dass nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil die entsprechende Rechtsverordnung aufzuheben ist. Im Zweifel ist zumindest eine Anpassung erforderlich. Die Aufhebung der Rechtsverordnung gebietet schon der Ausnahmeharakter, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme nicht mehr vorliegen. Ein Bestandsschutz kann insoweit nicht gewährt werden, da sich die Ausnahme laufend vor dem Gebot der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts und insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage rechtfertigen muss. Das bedeutet nicht, dass die Rechtsverordnung sofort, beispielsweise nach Unterschreiten der in Abs. 3 benannten Übernachtungszahl, aufzuheben wäre. Erforderlich ist eine Prognose, ob auf absehbare Zeit, innerhalb der nächsten Jahre, die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

Nach Satz 3 haben die Gemeinden eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der jeweils zuständigen Regierung anzuzeigen. Dies soll nach Wegfall der LSchIV mit ihrer Anlage einen landesweiten Überblick insbesondere über die Wallfahrts- und Ausflugsorte ermöglichen, die nicht über die BayAnerkV, sondern künftig von den Gemeinden selbst festgelegt werden. So soll bei einer ausufernden Festlegung durch die Gemeinden

selbst ein aufsichtliches Handeln erleichtert werden. Zugleich ist die Erfassung der Wallfahrts- und Ausflugsorte neben den Kur- und Erholungsorten auch Voraussetzung eines überörtlichen Tourismusmanagements. Die Anzeige der Rechtsverordnung sollte insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen angeboten werden, vgl. Art. 19 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert den Tourismusbedarf als das im Rahmen des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs nach Abs. 1 zugelassene Waren sortiment. Das bislang in § 10 Abs. 1 LadSchIG und § 1 LSchIV benannte zugelassene Waren sortiment wurde als Tourismusbedarf neu gefasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzes in die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 ausgelagert. Insgesamt ist hier aus Gründen des Sonn- und Feiertagschutzes, aber vor allem auch der Wettbewerbsneutralität die grundsätzliche Einschränkung des zugelassenen Waren sortiments beizubehalten. Dieses ist jedoch in Einzelheiten, wo es zu eng gezogen oder zu ausdifferenziert war, anzupassen und zu vereinfachen.

Die Aufzählung verschiedenster Lebens- und Genussmittel, wie sie noch in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG enthalten ist (vgl. dort „frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren“), ist im Sinne der Gesetzesvereinfachung nicht mehr angebracht. Vor allem ist die seinerzeit zur Steigerung des Milchverbrauchs eingefügte Privilegierung von Milch und Milcherzeugnissen nicht an den besonderen Bedürfnissen der Touristen orientiert und damit sachfremd. Deshalb verwendet Abs. 4 den Oberbegriff „Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr“, der alle zuvor enthaltenen Lebensmittel umfasst und durch seine offene Formulierung darüber hinaus geht. Die offene Formulierung ist jedoch durch die Bestimmung zum sofortigen Verzehr, die den touristischen Bedürfnissen entspricht, auf einen angemessenen Rahmen einzuschränken. Zum sofortigen Verzehr bestimmt sind alle Lebens- und Genussmittel, die unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zum unmittelbaren Verzehr nach dem Erwerb geeignet und bestimmt sind und demnach auch üblicherweise unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt werden. Gemeint ist damit der Verkauf zur Versorgung der Touristen im Umfeld von touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten, sofern dieser nicht ohnehin über das Gaststättenrecht geregelt ist. Es kommt auf die Ausrichtung auf eine unmittelbare Versorgung der Touristen in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang nach dem Kauf des Lebensmittels an. Ob die Touristen letztendlich im Einzelfall das gekaufte Lebensmittel sofort verzehren, ist unerheblich. Vom Zweck der Versorgung der Touristen gerechtfertigt ist gerade keine allgemeine Versorgung. Insbesondere muss deshalb weiterhin eine Öffnung von Lebensmitteleinzelhändlern und Supermärkten an Sonn- und Feiertagen – auch zur vermeintlichen Versorgung von Touristen – unterbleiben. Erlaubt ist stattdessen der Verkauf beispielsweise von Brezen und Wurstsemmeln oder auch von (verpackten) Würsten, Salaten, Nüssen und Trockenfrüchten sowie Getränken oder wie bisher frischen Früchten, Speiseeis und anderen Süßwaren oder Milcherzeugnissen aus einem Verkaufswagen, Verkaufsstand oder einer Verkaufsstelle.

Die bisherige Einschränkung des Verkaufs von Getränken auf alkoholfreie Getränke ist aufzugeben. Insbesondere ergibt sich hier aus dem Gesundheits- und Jugendschutz kein besonderes Bedürfnis einer Unterscheidung, zumal bisher auch Tabakwaren zugelassen wurden, eine Kontrolle der Abgabe durch das Verkaufspersonal erfolgt und die Öffnungszeiten auf acht Stunden beschränkt sind. Im Gegenteil macht es die vielfältige bayerische und fränkische Wein- und Biertradition mit der entsprechenden touristischen Nachfrage erforderlich, dass unter anderem auch ein Verkauf von Wein und Bier zugelassen wird, auch wenn kein konkreter Orts- oder nach der Neuregelung Regionalbezug besteht. Zudem entsteht ansonsten ein Missverhältnis zwischen dem gaststättenrechtlich zugelassenen Verkauf von Flaschenbier an jedermann über die Straße nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 GastG. Entsprechend der Einschränkung auf den sofortigen Verzehr ist nur die Abgabe in einzelnen Flaschen zulässig. Regionale Spezialitäten können auch über die ebenso zugelassenen Andenken geringen Wertes oder die für die Region kennzeichnenden Waren in größeren Mengen verkauft werden.

Der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Schnittblumen ist wie bisher zulässig. Insoweit ist im Übrigen auch eine Öffnung über Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 zulässig. Die jeweiligen Höchstöffnungszeiten sind nicht zu addieren.

Unter Devotionalien sind Gegenstände der religiösen Verehrung wie zum Beispiel Kreuze, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Gebetsbücher, Kerzen, Weihwasserflaschen oder Andachtsbilder zu verstehen, wie sie üblicherweise in Wallfahrtsorten verkauft werden.

Bisher wurden mit Blick auf die Kurorte nur Badegegenstände in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG aufgeführt. Dies wird nun auch für auf Aktivitäten im Freien und andere Sportarten ausgerichtete Ausflugsorte durch die Aufnahme von Bade- und Sportzubehör angeglichen. So können auch in auf den Ski-, Fahrrad- oder Wandersport sowie auf ähnliche Tourismuspartien ausgerichteten Orten entsprechende Zubehörartikel verkauft werden. Hierunter fallen insbesondere Waren, die zur Ausübung der Freizeitaktivität dringend erforderlich sind, wie Badebekleidung, Badetücher, Schwimmhilfen, Sonnencreme, Skiwachs, Skihelme und -brillen, Handschuhe, Fahrradschlüsse, Wanderschuhe und -stöcke. Jedoch ist auch hier ein vertretbares Maß durch die Einschränkung des Warenangebotes auf Zubehör zu wahren. Es soll nicht der Kauf der vollständigen Erstausstattung oder der Sportgeräte an sich (zum Beispiel Skier oder Mountainbikes) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden, sondern am Zweck der Ausnahme orientiert vor dem Hintergrund des strengen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) nur ein Ersatz- oder Notkauf vergessener oder beschädigter Produkte sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Für den Verkauf der genannten Sportgeräte an sich besteht durch die Verbreitung von entsprechenden Verleihstationen in den jeweiligen Orten schon gar kein Bedürfnis. Unabhängig davon ist zudem der Zubehörverkauf in Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Freizeitbädern, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 1 fallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten auch über Art. 3 Abs. 2 zugelassen.

Im Übrigen gilt der Bezug auf die touristische Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes für alle zuvor aufgezählten Waren. Dies ist dadurch bedingt, dass sich die Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung nur durch die touristische Nachfrage nach der entsprechenden Ware rechtfertigen lässt. So ist beispielsweise ein Verkauf von Devotionalien grundsätzlich nur in entsprechenden Wallfahrtsorten und der Verkauf von Badegegenständen in Kurorten und ähnlichen auf den Badetourismus ausgerichteten Erholungs- und Ausflugsorten denkbar.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG ließ insoweit vor allem nur Waren zu, „die für diese Orte kennzeichnend sind“. Abs. 4 ersetzt diese zu strenge Anknüpfung an den Verkaufsort durch einen Bezug auf die Region. Touristen fragen regelmäßig nicht nur für den Verkaufsort kennzeichnende oder dort typischerweise hergestellte Waren nach, da sie als Ortsfremde oftmals gar nicht genau zwischen den einzelnen Orten unterscheiden können. Sie erwarten meist auch Waren, die zur Region einen Bezug aufweisen und für diesen typisch sind. Das Abstellen auf den Ort ist hier – auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) und der zu wahren Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts – zu eng gefasst und deshalb nun maßvoll zu erweitern.

Eine Region wird bestimmt und begrenzt durch ihre einheitliche historisch-kulturelle Prägung. Waren, die gleichfalls eine solche Prägung aufweisen, können Teil des zugelassenen Warenangebots sein. Der Bezug auf die Region orientiert sich dabei vor allem an den sieben bayerischen Regierungsbezirken, setzt insoweit aber keine starren Grenzen. So können auch in einem angrenzenden Landkreis durch einen anderen Bezirk geprägte Waren verkauft werden, wenn eine einheitliche Prägung vorherrscht.

Die Legaldefinition der für die Region kennzeichnenden Waren in Satz 2 ist neu im Gesetz aufgenommen. Sie ist aber an die bisherige Verwaltungsvorschrift zur LSchlV angelehnt und stimmt auch mit der ladenschlussrechtlichen Literatur überein. Bisher wurde dabei jedoch jeweils nicht auf die Region, sondern die „nähere Umgebung“ abgestellt. Satz 2 stellt die Anforderungen an den Bezug zur Region klar. Der Bezug zur Region ist bei Waren anzunehmen, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug

nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Die touristisch relevanten Andenken geringen Wertes werden zudem aus dem Waren sortiment des Reisebedarfs nach Art. 4 Abs. 5 übernommen, um die für die Region kennzeichnenden Waren zu ergänzen und Abgrenzungsprobleme aufzulösen. Hierunter fallen insbesondere auch alle kleineren Andenken, die nicht nur auf die Region, sondern auf Bayern oder Deutschland als Ganzes Bezug nehmen, etwa durch die Landesfarben Weiß und Blau (Art. 1 Abs. 2 der Verfassung) oder als besonders mit Bayern verknüpfte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Maßkrug. Es muss jedoch ein Bezug zur Reise bestehen oder das Andenken muss sich als kleines Geschenk oder Mitbringsel eignen. Der Einschränkung auf einen geringen Wert entsprechend ist der Verkauf aufwändiger oder teurerer Waren, die nicht unter die für die Region kennzeichnenden Waren fallen, nicht zugelassen. Im Übrigen ist auf die Begründung zu Art. 4 Abs. 5 zu verweisen.

Zu Art. 6 (Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage)

Zu Abs. 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage werden nach Abs. 1 der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 LadSchlG entsprechend viermal pro Jahr anlässlich eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung zugelassen. Der Zweck der Regelung besteht darin, den Versorgungsbedürfnissen der Besucher großer Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Am Rande der Veranstaltung soll den davon betroffenen Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag darf nur aus Anlass von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen festgesetzt werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Der Anlassbezug ist verfassungsrechtlich durch den strengen Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) vorgegeben und kann nicht entfallen. Der Sonn- und Feiertagsschutz gibt ein verfassungsrechtliches Regel-Ausnahme-Gebot vor: Danach hat an Sonn- und Feiertagen die „werktagliche Geschäftigkeit“ grundsätzlich zu ruhen; der Werktag muss sich vom Sonn- oder Feiertag unterscheiden. Die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen kann aber ausnahmsweise durch einen Anlass als Sachgrund gerechtfertigt sein. Damit gewährleistet der Anlassbezug den gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz. Voraussetzung ist dabei nach den von der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, dass der Anlass im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung darf den Anlass nur als Annex ergänzen und muss räumlich und zeitlich im Bezug dazu stehen. Dies ist nach der Rechtsprechung von den Gemeinden bei der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages in jedem Einzelfall anhand eines strengen Maßstabs durch eine Prognose der Besucherzahlen sicherzustellen. Dazu müssen in einer sachgerechten Vorschau das äußere Erscheinungsbild, objektive Gewicht und die überörtliche Bedeutung der Veranstaltung dafürsprechen, dass diese einen starken Besucherstrom auslöst. Das Bedürfnis für eine Öffnung wird umso größer, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung anzieht. Nicht ausreichend für eine Öffnung ist das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse des Handels oder das alltägliche Erwerbsinteresse der potenziellen Kundschaft. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Diese strengen Anforderungen sind verfassungsrechtlich vorgegeben und einfachgesetzlich durch Abs. 1 und bei seiner Auslegung zu beachten. Eine anlasslose Öffnung an Sonn- und Feiertagen wäre verfassungswidrig, wie die bis heute ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zweifelsfrei zeigt (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07; vgl. unter anderem BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, 8 CN 2.14; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017, 8 CN 1.16; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 1.19; zuletzt BVerwG, Urteil vom 16. März 2022, 8 C 6.21 jeweils m. w. N.). Versuche einer gesetzlichen Erleichterung in

anderen Bundesländern wurden durch die Rechtsprechung verfassungskonform einschränkend ausgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19) und führten damit letztendlich zu keiner wesentlichen Erleichterung.

Erleichterungen lassen sich jedoch auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage in bestimmten typischen Einzelfällen schaffen, in denen der erforderliche räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung offensichtlich besteht. So kann unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung durch die Formulierung in Abs. 1 mit einer gesetzlichen Vermutungsregelung in Satz 3 eine Verfahrenserleichterung für die Gemeinden bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erreicht werden. Nach der Neuregelung in Satz 3 wird der nach den oben dargestellten Grundsätzen erforderliche und in Satz 1 normierte enge Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung erfolgt und die geöffneten Verkaufsstellen dadurch von dem Anlass betroffen sind. Insoweit kann der einzelfallbezogene prognostische Besucherzahlenvergleich hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Umfangs der Ladenöffnung entfallen, wenn die Ladenöffnung weitgehend an den räumlichen und zeitlichen Umfang des Anlasses geknüpft ist. Das ist beispielsweise im Rahmen eines Altstadtfestes der Fall, wenn nur Verkaufsstellen in der Altstadt öffnen und die Veranstaltungszeiten mit den von der Gemeinde zugelassenen Ladenöffnungszeiten übereinstimmen. Die gesetzliche Vermutung gilt im Übrigen nur für solche Verkaufsstellen, deren Öffnung dem Charakter des Sonn- oder Feiertages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht. Dieser gegenständliche Zusammenhang wäre in offensichtlichen Fällen abzulehnen, wenn die Art und Ausrichtung der Veranstaltung nicht mit der geöffneten Verkaufsstelle zusammenpassen.

Darüber hinausgehende atypische Öffnungen an Sonn- oder Feiertagen etwa im gesamten Gemeindegebiet können aber nicht unter die gesetzliche Vermutung fallen und wären – sofern sie nach den Maßstäben der Rechtsprechung in diesem Umfang überhaupt zulässig wären – von der jeweiligen Gemeinde besonders zu begründen. Für atypische Fälle lassen sich die Anforderungen an die Gemeinde nicht absenken (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19).

Diese gesetzliche Vermutung macht selbstverständlich nicht den Anlass als solchen entbehrlich. Der hinreichende Anlass ist von der Gemeinde weiterhin sicherzustellen. Dies lässt sich vor allem durch vergangene Veranstaltungen auch für zukünftige Veranstaltungen prognostizieren. Der Anlass kann in verschiedenen Veranstaltungen bestehen, die einen hinreichenden Besucherstrom auslösen, der der Versorgung durch die Öffnung der Verkaufsstellen bedarf. Die in Satz 2 genannten Veranstaltungsformen sind lediglich Regelbeispiele und als solche nicht abschließend. Märkte und Messen nach Satz 2 sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 GewO erfüllen, nach § 69 GewO festgesetzt sind und einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Bezeichnung „Markt“ oder „Messe“ allein reicht nicht aus. Daneben können aber auch andere ähnliche Veranstaltungen wie Volks-, Heimat-, Straßen- und Stadtfeste oder Umzüge als Auslöser des Besucherstroms und damit als Anlass dienen. Alleine zur Klarstellung wurden die Regelbeispiele um große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse und Feste ergänzt und das Erfordernis der Anziehung einer erheblichen Zahl von Besuchern festgeschrieben. Dabei dürfen die Ereignisse nicht in einer Weise üblich sein, dass sie mehrmals im Jahr gleichartig stattfinden wie zum Beispiel Fußball-Bundesligaspiele.

Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes. Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Versorgung der Besucher der Veranstaltung nicht bereits durch eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 gewährleistet werden kann.

Zu Abs. 2

Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 legt die Lage und Dauer der zugelassenen Öffnungszeit fest. Sie darf nach Satz 1 fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 10 und 18 Uhr liegen. Dies entspricht der bisherigen Re-

gelung in § 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG. Die durch Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage intendierte Rücksichtnahme auf die übliche Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort entspricht der Gesetzestradition im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht (vgl. bisher § 14 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz LadSchlG). Hierdurch soll es den durch die Ladenöffnung an der Religionsausübung gehinderten Arbeitnehmern und davon losgelöst auch der gegebenenfalls durch eine Ladenöffnung in ihrer Religionsausübung gestörten sonstigen Bevölkerung ermöglicht werden, den Gottesdienst besuchen zu können. Aufgrund der Religionsfreiheit und der ungestörten Religionsausübungsfreiheit nach Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes ist dies geboten. Bestehen demnach in einer Gemeinde Hauptgottesdienstzeiten einer Religionsgemeinschaft, müssen sich die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen daran orientieren.

Um Wertungswidersprüche zum Feiertagsrecht zu vermeiden und um dem Charakter oder der Zweckbestimmung bestimmter Feiertage gerecht zu werden, nimmt Satz 3 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage an stillen Tagen, den Adventssonntagen, weiteren hohen christlichen Feiertagen, kulturell besonders geprägten Tagen wie Silvester und Neujahr sowie am 1. Mai als Tag der Arbeit aus. Gerade letztere sollen nach ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung frei – insbesondere im Kreis der Familie (Art. 124 ff. der Verfassung und Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) oder mittels gewerkschaftlicher Betätigung (Art. 170 und 174 Abs. 2 der Verfassung sowie Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) – gestaltet werden können.

Die Gemeinde kann nach Satz 4 dem nach Abs. 1 erforderlichen Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung entsprechend die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung geboten, zum Beispiel auf angrenzende Verkaufsstellen oder ein bestimmtes Warenangebot. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Satz 5 dient der Klarstellung, dass die vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage der Anzahl der Öffnungen, die den in Art. 5 privilegierten Orten zustehen, nicht hinzurechnet werden, sondern darin miteinbezogen sind. Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 LadSchlG und wahrt in verfassungskonformer Weise den Schutz des Sonn- und Feiertags.

Zu Art. 7 (Verkaufsoffene Nächte an Werktagen)

Zu Abs. 1

Bisher war eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch das LadSchlG nicht vorgesehen. Eine Ausnahme von den Öffnungszeiten kam daher nur ganz ausnahmsweise über § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung in Betracht, dass die Ausnahme „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist. Mangels alternativer Rechtsgrundlagen konnten sogenannte Event-Abende über § 23 Abs. 1 LadSchlG deshalb nur einmal pro Jahr im engen (örtlichen und zeitlichen) Zusammenhang mit einer Trägerveranstaltung auf Antrag der Gemeinden von den Regierungen bewilligt werden.

Mit Abs. 1 wird nun erstmals für Gemeinden eine Möglichkeit geschaffen, entsprechend der Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 auch an Werktagen im Rahmen verkaufsoffener Nächte von den allgemeinen Ladenschlusszeiten abzuweichen. Die Gemeinden werden ermächtigt, verkaufsoffene Nächte pro Jahr an bis zu acht Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr selbstständig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Anders als bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 erfordert Abs. 1 keinen besonderen Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen.

Mit dieser neuen Möglichkeit der Gemeinden, an Werktagen Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zu schaffen, werden die Gemeinden wesentlich entlastet. Es entfällt der bisher erforderliche Anlassbezug, sodass die Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass für die Ladenöffnung im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entbehrlich wird. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die ver-

kaufsoffenen Nächte an Werktagen mit Veranstaltungen kombiniert werden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels zu steigern. Anders als bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen kann der Anlassbezug für eine werktäglich verlängerte Öffnung ohne Weiteres entfallen, weil insoweit kein verfassungsrechtlicher Schutz besteht.

Eine weitere Erleichterung und Bürokratieabbau für die Gemeinden liegt in dem Entfall des bisherigen Antrags- und Genehmigungserfordernisses. Die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen sind nicht mehr bei der jeweiligen Regierung zu beantragen. Stattdessen können die bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen selbstständig von den Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss in einer gemeindlichen Rechtsverordnung festgesetzt werden. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Hinsichtlich des Verfahrens besteht kein Unterschied zum bewährten Verfahren bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. In der Rechtsverordnung müssen die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit (höchstens 24 Uhr) bestimmt werden; nicht zulässig ist es, nur die Zahl der Tage festzulegen und den Inhabern der Verkaufsstellen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, an welchen Werktagen sie von einer erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeit von 20 bis höchstens 24 Uhr Gebrauch machen.

Die Anzahl von bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bietet einen guten Kompromiss zwischen dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer, den Interessen der Gemeinden an der Belebung der Ortskerne und Innenstädte sowie den Umsatzinteressen der örtlichen Einzelhändler, ohne zu weit in die allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen von 20 bis 6 Uhr einzugreifen. Die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen bleiben die Ausnahme und der Ladenschluss um 20 Uhr bleibt die Regel, sodass die maximale Gesamtzahl von acht als angemessen zu werten ist.

Die Gemeinden müssen zudem die ihnen in Abs. 1 gewährte Möglichkeit nicht ausköpfen; sie können beispielsweise die Erweiterung für weniger Tage im Jahr freigeben, die Öffnung statt bis 24 Uhr nur bis 21, 22 oder 23 Uhr freigeben oder vollständig von der Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen absehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde; ein Anspruch Dritter hierauf besteht nicht.

Zu Abs. 2

Da die Verkaufsnächte nur an Werktagen stattfinden, ist der Sonn- und Feiertagsschutz hierbei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Allerdings sind bestimmte Werktage, die zwar nicht als gesetzliche Feiertage nach Art. 1 Abs. 1, 2 FTG arbeitsfreie Tage sind, dafür aber als stillen Tage nach Art. 3 FTG dennoch besonderen Schutz genießen, von der Freigabe als verkaufsoffene Nächte an Werktagen auszunehmen. Damit wird wie in Art. 6 Abs. 2 ein Wertungswiderspruch des Ladenschlussrechts zum Feiertagsrecht verhindert. Demnach kann nach Satz 1 an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester keine werktägliche verkaufsoffene Nacht von der Gemeinde nach Abs. 1 festgesetzt und auch nicht individuell nach Abs. 3 für einzelne Verkaufsstellen durchgeführt werden. Durch die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen würden die stillen Tage ihren besonderen ernsten Charakter verlieren. Den stillen Tagen liegt ein besinnlicher (Trauer-)Anlass zugrunde. Um diesem ernsten Charakter gerecht zu werden, erfordert der verfassungsrechtlich nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV gebotene Sonn- und Feiertagsschutz an den stillen Tagen, auch wenn es sich gerade nicht um gesetzliche Feiertage mit allgemeinem Arbeitsverbot handelt, einen besonderen äußereren Ruherahmen zur Ermöglichung der „seelischen Erhebung“. Diese wäre durch bestimmte Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen, die dem ernsten Charakter der stillen Tage zuwiderlaufen, nicht mehr gewährleistet. Auch an Silvester scheidet eine verkaufsoffene Nacht an einem Werktag aufgrund der kulturellen Prägung dieses Tages von vornherein aus.

Auch wenn die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen an nicht durch das FTG geschützten Werktagen stattfinden, erfordert der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz Einschränkungen, wenn am nächsten Tag ein besonders zu schützender Feiertag wie Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag folgt und der Vortag nicht selbst von der Festsetzung einer verkaufsoffenen Nacht ausgeschlossen ist (vgl. Gründonnerstag vor Karfreitag und Karsamstag vor Ostersonntag). Um der Bedeutung dieser besonderen Feiertage angemessen Rechnung zu tragen, untersagt

Abs. 2 eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen auch am jeweiligen Vortag.

Die Gemeinde kann nach Satz 2 die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränken, um die Ladenöffnung im Sinne eines eigenen Konzeptes zu steuern. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Zu Abs. 3

Neben den von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festzusetzenden gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen nach Abs. 1 ermöglicht es Abs. 3 den Inhabern von Verkaufsstellen, an jährlich bis zu vier weiteren Werktagen selbstständig von 20 bis 24 Uhr im Rahmen von individuellen verkaufsoffenen Nächten zu öffnen. Abs. 3 ist als zu evaluierende Experimentierklausel (siehe Art. 12 Abs. 2) ausgestaltet. Abs. 3 eröffnet dem Einzelhandel weitere Spielräume und erlaubt es einzelnen Verkaufsstellen, individuell verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend einzusetzen. Damit ist es ihnen möglich, die Öffnungszeiten bei besonderen Ereignissen wie beispielsweise Firmenjubiläen alleine für ihre Verkaufsstelle an Werktagen zu verlängern. So sollen die Wirkungen individueller Verkaufsveranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des örtlichen Einzelhandels erprobt werden können.

Die Auswirkungen des Abs. 3 sind im Rahmen einer Evaluierung nach Art. 12 Abs. 2 zu überprüfen. Für die Eröffnung weiterer Spielräume ist in Kauf zu nehmen, dass damit über das Jahr verteilt zusätzlich ein großer „Flickenteppich“ verschiedenster individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen entsteht, da jede bayerische Verkaufsstelle individuell, an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten öffnen könnte. Auch gilt es in diesem Zusammenhang, den Aspekt der Vollziehbarkeit zu berücksichtigen: Bei bis zu acht gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen muss die Einhaltung der Ladenschlusszeiten nur höchstens acht Mal im Jahr kontrolliert werden. Durch die Zulassung der weiteren individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen muss unter Umständen über das ganze Jahr hinweg an bis zu sechs Tagen in einer Woche die Einhaltung der Ladenschlusszeiten kontrolliert werden, da es theoretisch möglich wäre, dass an jedem Werktag eine andere Verkaufsstelle öffnet. Um die mit Abs. 3 bezeichnete Erprobung beurteilen zu können, ob die genannten Vorteile nicht außer Verhältnis stehen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden, soll diese Regelung nach zwei Jahren überprüft werden.

Individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen sind im Gleichlauf mit den gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an den in Abs. 2 Satz 1 benannten besonders geschützten Tagen nicht zugelassen. Abgesehen von diesen Tagen können die Inhaber einer Verkaufsstelle im gesamten Gemeindegebiet selbst nach freiem Ermessens an fast allen Werktagen des Jahres die Öffnungszeit bis zu viermal im Jahr von 20 bis höchstens 24 Uhr festlegen.

Da Abs. 3 für die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen keinen Anlass erfordert, genügt die Anzeige des geplanten Termins mit den geplanten Öffnungszeiten für eine Verkaufsstelle durch ihren Inhaber bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Die vorherige Anzeige ist allerdings zwingende Voraussetzung, um eine individuelle verkaufsoffene Nacht an einem Werktag – ohne Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten – durchführen zu dürfen. Die Anzeigefrist beträgt zwei Wochen vor der geplanten individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag. Für die Anzeige ist durch das Gesetz keine bestimmte Form vorgegeben. Die Gemeinden sollen die Anzeige einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen anbieten, vgl. Art. 19 BayDiG. Die Anzeige sollte jedenfalls möglichst niedrigschwellig und einfach ausgestaltet sein. Die Anzeigepflicht ist geboten, um einem Ausufern der Ausnahme vorzubeugen und die Einhaltung der Beschränkung auf jährlich bis zu vier Nächte an Werktagen pro Verkaufsstelle, insbesondere durch eine effektive Kontrolle durch die Gemeinde, zu gewährleisten.

Zu Art. 8 (Ausnahmen in Einzelfällen)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 überführt die bisherige Rechtsgrundlage für Einzelfallausnahmen aus § 23 Abs. 1 LadSchlG. Unter der strengen Voraussetzung, dass die Ausnahme im Einzelfall im öffentlichen Interesse dringend nötig ist, kann das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterhin in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen.

Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist in der Regel in Notlagen wie Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen auszugehen.

Ausnahmen können darüber hinaus in weiteren nicht vorhersehbaren Einzelfällen erforderlich werden. In diesen Fällen bleibt durch die offene Formulierung des Abs. 1 eine Abweichung in Einzelfällen weiterhin möglich. Zugleich ist aber durch das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses eine hinreichende Schwelle gesetzt, die uferlosen Ausnahmevergabungen von vornherein entgegensteht. Insbesondere scheidet eine Ausnahme generell aus, für die nur Interessen einzelner oder bloß wirtschaftliche Interessen angeführt werden können. Diese Interessen vermögen den Schutzzweck des Ladenschlussrechts nicht aufzuwiegen. So kann die Ausnahme auch nicht als Ausgleich oder Kompensation der durch die Notlage von den Inhabern von Verkaufsstellen erlittenen wirtschaftlichen Schäden eingesetzt werden. Im Ergebnis können die allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht durch nicht ausreichend begründete Ausnahmen in Frage gestellt werden. Dies wird über das erforderliche dringende öffentliche Interesse auch dadurch gewährleistet, dass die Ausnahmen wie bisher nur für den Einzelfall und nur befristet erteilt und nach Abs. 4 jederzeit widerrufen werden können. Dabei steht die Einschränkung auf Einzelfälle nicht der Regelung durch eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entgegen, wenn eine Ausnahme für bestimmte Gruppen von Verkaufsstellen erforderlich wird. Das Wort „befristete“ stellt klar, dass die Ausnahme nur für einen kurzen Zeitraum und nicht als Dauerausnahme erteilt werden kann.

Zu Abs. 2

Auch wenn Ausnahmen nach wie vor nur in engen Einzelfällen zugelassen werden können, waren die Spielräume für Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bereich von Veranstaltungen, zu streng gefasst. Seit dem Inkrafttreten des LadSchlG im Jahr 1956 hat sich insbesondere für große Veranstaltungen ein Bedürfnis nach einer flexibleren Ausnahmemöglichkeit entwickelt. Mangels anderer Alternativen mussten hierfür bislang das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und im Bereich der sogenannten Event-Abende die Regierungen nach den strengen Anforderungen des § 23 Abs. 1 LadSchlG Allgemeinverfügungen erlassen. Insoweit schafft nun bereits Art. 7 Möglichkeiten für gemeindliche und individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen. Zudem entfällt mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis einer Allgemeinverfügung für die ausnahmsweise Sonntagsöffnung von Blumenläden am Muttertag und am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt.

Daneben werden aber regelmäßig auch für Großereignisse Ausnahmen erforderlich, für die eine Ladenöffnung nicht pauschal freigegeben werden kann, für die aber zugleich das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses nach § 23 Abs. 1 LadSchlG letzten Endes zu streng gefasst ist. § 23 Abs. 1 LadSchlG ist eher auf Notlagen ausgerichtet, in denen mit der Ausnahme die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden soll, und deshalb für diese Fälle nur unter weiter Auslegung mit erhöhtem Begründungsaufwand anwendbar. Diese Ausnahmen sollen nun mit einer Vorschrift für Einzelfallausnahmen in Abs. 2 für überregionale Großereignisse und -veranstaltungen flexibilisiert werden. So können die Regierungen nun befristete Einzelfallausnahmen bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert. Diese besonders hervortretenden Bedürfnisse in der Bevölkerung sind anzunehmen, wenn anders als nach Abs. 3 Satz 1 nicht nur ein örtlich auf eine oder einzelne Gemeinden sowie auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Waren beschränktes Bedürfnis auftritt. Das kann im Rahmen bestimmter größerer Veranstaltungen oder bestimmter (Feier-)Tage

der Fall sein. Durch die örtlich und auch inhaltlich weitergehende Genehmigungswirkung im Vergleich zu Abs. 3 Satz 1 ist das Erfordernis eines öffentlichen Interesses, mithin einer strengeren Abwägung geboten.

Dabei bleiben Ladenöffnungen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen stets als Ausnahme in einer Ermessensentscheidung vor den Zielen des Ladenschlussrechts abzuwägen und durch die besonderen Verhältnisse der anlassgebenden Veranstaltung im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Im Vergleich zu Abs. 1 wird hier auf den Zusatz „dringend“ verzichtet. Es muss aber dennoch der zu erwartende Besucherandrang ein hinreichendes Versorgungsbedürfnis auslösen, das nur mit einer ausnahmsweisen Ladenöffnung zu befriedigen ist. Für eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist der Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV besonders in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Bei besonderen überregionalen Großereignissen kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art ist in der Regel von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Ladenöffnung auszugehen. Insoweit sollen die Regierungen deshalb die befristeten Einzelfallausnahmen bewilligen. Als Beispiele sind hierzu die Oberammergauer Passionsfestspiele, die Landshuter Hochzeit oder eine in Bayern stattfindende alpine Ski-Weltmeisterschaft zu nennen.

Sofern die zu bewilligende Ausnahme mehr als einen Regierungsbezirk betrifft, geht die Zuständigkeit auf das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über.

Im Übrigen soll Abs. 2 keine Rechtsgrundlage für Ausnahmen im Anwendungsbereich der Art. 5 bis 7 bieten, für die andernfalls die dort normierten Ausnahmen nicht genügen, weil entweder der Tatbestand nicht in Gänze erfüllt ist oder die Rechtsfolgen nicht weit genug gehen. Nur in Einzelfällen wären etwa Ausnahmen von den Verboten verkaufsoffener Sonn- und Feiertage oder verkaufsoffener Nächte an Werktagen an den in Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 Abs. 2 aufgezählten gesetzlichen Feiertagen und stillen Tagen in Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Veranstaltung dem gesetzlichen Stilleschutz oder dem jeweiligen Charakter des Tages ganz ausnahmsweise aufgrund einer entsprechenden Ausrichtung der Veranstaltung nicht zuwiderläuft oder ihrerseits verfassungsrechtlichen Schutz genießt, indem sie beispielsweise in den Schutzbereich der Gläubers- und Bekenntnisfreiheit (Art. 107 der Verfassung sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) fällt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt die bisherige Ausnahme für die Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch in das neue Gesetz. Anders als bisher ist diese Ausnahme nicht mehr auf das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen beschränkt, sodass nun auch Ausnahmen für das Feilhalten der genannten Waren in Verkaufsstellen bewilligt werden können. Die Unterscheidung zwischen Feilhalten außerhalb und innerhalb von Verkaufsstellen war insoweit nicht mehr durch einen Sachgrund gerechtfertigt. Es macht keinen Unterschied, ob die Ware vor oder hinter dem Eingang der Verkaufsstelle verkauft wird. Im Gegenteil ist es aus hygienischen Gründen bei leichtverderblicher Ware sinnvoller, auch den Verkauf in Verkaufsstellen zuzulassen.

Die Ausnahme ist auf örtlich auftretende Bedürfnisse sowie auf das Feilhalten leicht verderblicher Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch eingeschränkt. Leicht verderblich sind Waren, die nicht längere Zeit gelagert werden können wie zum Beispiel Frischfisch, Frischobst, Frischgemüse oder Schnittblumen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die leichtverderblichen Waren auch später geerntet oder hergestellt werden könnten und so ein Verkauf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht mehr erforderlich wäre. Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch sind unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zur unmittelbaren Verwendung nach dem Erwerb geeignete und bestimmte Waren wie zum Beispiel Speiseeis, Erfrischungsgetränke, belegte Semmeln etc. Der Verkauf dieser Waren kann insbesondere bei Veranstaltungen erforderlich werden, die zwar eine gewisse Größe und Anziehungskraft aufweisen, aber noch nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

Auch wenn im Übrigen keine hohen Anforderungen, wie ein erforderliches öffentliches Interesse, im Normtext enthalten sind, ist die Ausnahme dennoch einschränkend ihrem Zweck zur Beseitigung von Versorgungslücken bei örtlich auftretenden Bedürfnissen nach zu verstehen und demnach dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend zu bewilligen. Erforderlich ist die Ausnahme nur, wenn die Versorgung nicht anderweitig etwa über Gaststätten oder Warenautomaten sichergestellt ist. Es darf sich nicht nur um allgemeine oder regionale Bedürfnisse handeln. Als zusätzliche einschränkende Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Arbeitsschutz hier nicht nur in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, vielmehr müssen alle Bedenken im Hinblick auf den Arbeitsschutz ausgeräumt werden können, sofern Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Mit Satz 2 wird § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG übernommen, wonach die Gemeinden in Einzelfällen in den Grenzen einer nach Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen können. Damit kann das Feilhalten auf Groß- und Wochenmärkten an die Ausnahmen für touristische Sonn- und Feiertagsöffnungen, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sowie verkaufsoffene Nächte an Werktagen angeglichen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 schreibt in Satz 1 für die vorangegangenen Abs. 1 bis 3 fest, dass die Bewilligung der Ausnahmen auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden kann. Selbstverständlich muss die Ausnahme stets zweckorientiert bleiben. Bei der behördlichen Ermessensausübung ist die Ausnahme jeweils ihrem Zweck nach einzuschränken und bei Zweckerreichung ist sie aufzuheben. Diese Einschränkungen ergeben sich grundsätzlich schon aus dem zu wahren Regel-Ausnahme-Verhältnis. Abs. 4 stellt deshalb klar, dass auch eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und damit auch auf bestimmte Handelszweige und Branchen eingeschränkt werden kann. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Ausnahme nach Abs. 1 auf die Bereiche einzuschränken ist, die zur Versorgung der Bevölkerung in der konkreten Notlage erforderlich sind. Im Rahmen von überregionalen Großereignissen nach Abs. 2 kann dementsprechend nur die Öffnung von Verkaufsstellen und das sonstige Feilhalten ausnahmsweise erlaubt werden, für das auch ein Bezug zum anlassgebenden Ereignis besteht, etwa weil Zubehör mit Bezug zur Veranstaltung, Fanartikel oder Lebensmittel zum sofortigen Verzehr zur Versorgung der Besucher der Veranstaltung verkauft werden.

Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll nach Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage zudem die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem von der Ausnahme betroffenen Ort berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage. Nach Möglichkeit ist die ausnahmsweise Ladenöffnung so mit den Hauptgottesdienstzeiten in Einklang zu bringen, dass eine Störung des Gottesdienstes möglichst gering ausfällt.

Zu Art. 9 (Schutz der Arbeitnehmer)

Art. 9 übernimmt im Sinne einer einheitlichen und klaren Regelung inhaltlich den bisherigen § 17 LadSchlG und ergänzt diesen für den Bereich der mit Art. 2 Abs. 2 neu eingeführten Sonderöffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und der mit Art. 7 neu eingeführten verkaufsoffenen Nächte an Werktagen.

Bei einer Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen kommt dem Schutz von Arbeitnehmern besondere Bedeutung zu. Es wird deshalb entsprechend der Zielrichtung und Intention des Ladenschlussrechts ein besonderer öffentlich-rechtlicher Arbeitszeitschutz für in Verkaufsstellen beschäftigte Arbeitnehmer festgeschrieben. Dieser geht dem allgemeinen Arbeitszeitschutz, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), als spezialgesetzliche Regelung für den Bereich des Ladenschlussrechts vor, soweit er hierzu speziellere Bestimmungen trifft. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des ArbZG und des JArbSchG.

Der Schutz gilt nur für den Einsatz von Arbeitnehmern im Sinne des § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die im Verkauf tätig sind. Dazu zählt der Einsatz in

Verkaufsstellen zu Verkaufszwecken, neben dem Verkauf an sich also auch die Beratung von Kunden, das Vorzeigen von Mustern sowie jegliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Die ArbeitszeitSchutzvorschrift gilt nicht für andere Arbeitnehmer des die Verkaufsstelle betreibenden Unternehmens, die nicht im Verkauf tätig sind, wie zum Beispiel Wachpersonal oder Kraftfahrer. Ebenso wenig gilt Art. 9 für eine Verkaufstätigkeit des Inhabers einer Verkaufsstelle selbst oder für dessen Familienangehörige, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind.

Regelungen zur Arbeitszeit sind grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungs-kompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes zuzuordnen. Die Kompetenz für das Recht des Ladenschlusses, die seit der Föderalismusreform 2006 in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) ausgenommen und somit den Ländern zugewiesen ist, erstreckt sich nicht auf arbeitszeitrechtliche Regelungen aus dem Arbeitsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Daraus folgt, dass der bisherige § 17 LadSchlG prinzipiell als partielles Bundesrecht als Sonderregelung zu den allgemeinen Bestimmungen des ArbZG auch bei einer Ersetzung des übrigen Ladenschlussrechts mit einem Landesgesetz nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes weitergelten würde. Der Bund hat jedoch von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeit in Verkaufsstellen bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12). Die Bundesregelung des § 17 LadSchlG ist somit nicht abschließend, sodass die Länder diese übernehmen und ergänzende Regelungen treffen können.

Zudem verlieren die Regelungen des § 17 LadSchlG mit ausdrücklichem Bezug auf andere ladenschlussrechtliche Vorschriften des LadSchlG ihren Regelungsgehalt und laufen ins Leere, da die in Bezug genommenen Normen nicht mehr gelten. Dies ist bei § 17 Abs. 1, 2a und 3 LadSchlG der Fall. Die Verweise in § 17 LadSchlG auf andere Normen des LadSchlG lassen sich auch nicht als solche auf die jeweils entsprechende landesrechtliche Norm auslegen. Dies würde in der Folge bei der Anwendung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafvorschrift (§§ 24 f. LadSchlG oder hier Art. 11) zur Unbestimmtheit führen und damit ein Bußgeld und eine Strafe ausschließen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass im vorliegenden Gesetz – wenn auch inhaltsgleich – eigene ArbeitszeitSchutzvorschriften geschaffen werden müssen, die auf die entsprechenden landesrechtlichen Normen verweisen.

Die eigenständigen Regelungen, die unabhängig von weiteren ladenschlussrechtlichen Vorschriften des LadSchlG gelten (zum Beispiel § 17 Abs. 2, 4 und 5 LadSchlG), werden aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit des Rechts und im Hinblick auf das ungeklärte weitere Fortbestehen des § 17 LadSchlG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als letztem Landes-Ladenschlussgesetz inhaltsgleich übernommen. Dieses Gesetz ersetzt damit das bisherige LadSchlG auch im Bereich des speziellen Arbeitszeit-Schutzrechts vollständig.

Eine Vereinfachung der spezialgesetzlichen Arbeitszeitregelung des § 17 LadSchlG scheidet abgesehen von einem Verzicht auf eine dem § 17 Abs. 2a LadSchlG entsprechende Sonderregelung für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf im Übrigen aus, da dies das bisherige, speziell auf die Bedürfnisse der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zugeschnittene Schutzniveau deutlich absenken würde. Ferner wird auf die Übernahme der Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 8 LadSchlG verzichtet, da von dieser durch das Gewerbeaufsichtsamt kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Abs. 1

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 17 LadSchlG inhaltlich unverändert zusammen und gibt in Satz 1 für die ausnahmsweise nach Art. 3 bis 6 zugelassene Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vor, dass diese nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Zu den unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zählen alle Arbeiten, die nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können, zum Beispiel das Zuendebedienen, das Säubern einzelner Geräte oder

die Tagesabrechnung. In Satz 2 wird die Höchstarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden begrenzt.

Es entfällt jedoch die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 2a LadSchlG, der speziell für den Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung den Einsatz von Arbeitnehmern auf jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertage zu je vier Stunden beschränkte. § 17 Abs. 2a LadSchlG wurde ursprünglich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945) eingefügt. Damals wurde die Höchstzahl der nach § 10 Abs. 1 LadSchlG festzusetzenden Sonn- und Feiertage mit ausnahmsweiser touristischer Ladenöffnung von 22 auf 40 Tage und die tägliche Höchstdauer von vier auf acht Stunden erhöht. Gleichzeitig wurde § 17 Abs. 2a LadSchlG als Ausgleich eingefügt, damit sich die Erhöhung nicht auf die Arbeitnehmer auswirkt. Diese Unterscheidung durch eine strengere Höchstzahl der Sonn- und Feiertage sowie die kürzere Höchstarbeitszeit und damit insgesamt ein strengerer Arbeitszeitschutz im Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung lässt sich jedoch nicht mehr rechtfertigen. Ein hinreichender Arbeitszeitschutz ist durch die übrigen, nun unterschiedslos geltenden Regelungen des Art. 9 sichergestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt die zu gewährenden Ausgleichstage und -zeiten als Sonderregelung zu § 11 ArbZG für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 fest. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 17 Abs. 3 LadSchlG. Die Änderung der Formulierung der beiden bisherigen Alternativen auf eine Nummerierung dient alleine der Übersichtlichkeit. An Sonn- und Feiertagen eingesetzte Arbeitnehmer sind an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr freizustellen, wenn die Beschäftigung am Sonn- oder Feiertag länger als drei Stunden dauert. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden sind sie an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen. Mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer darunter bis zu drei Stunden an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder alternativ in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

Zu Abs. 3

Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Ob der einzelne Arbeitnehmer davon Gebrauch macht, steht ihr oder ihm frei. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 4 LadSchlG.

Zu Abs. 4

Um die mit den verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für Arbeitnehmer einhergehenden Nachteile abzumildern und sie vor Überbeanspruchung zu schützen, können Arbeitnehmer nach Satz 1 verlangen in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige Angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, verlangen, generell von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freigestellt zu werden. Der Anspruch nach Satz 2 besteht nach Satz 3 nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist. Satz 2 und 3 ist im Einklang mit der Wertung anderer gesetzlicher Regelungen, die Arbeitnehmer mit pflegebedürftigen Angehörigen und Kindern unter zwölf Jahren besonders schützen (vgl. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, Pflegezeitgesetz – PflegeZG, Familienpflegezeitgesetz – FPfZG).

Der Bedarf für beide Regelungen folgt aus dem aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) folgenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zum Schutz der strukturell unterlegenen Arbeitnehmer und zielt insbesondere auch auf den nach Art. 124 ff. der Verfassung sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes vom

Staat besonders zu gewährleistenden Schutz von Ehe und Familie ab. Davon abgesehen ist bei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen die elfstündige Ruhezeit nach § 5 ArbZG einzuhalten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen. Diese Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, einer Umgehung der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorzubeugen: Wenn ein Automat ständig durch Arbeitnehmer aufs Neue befüllt werden könnte, kommt das einem Verkauf gleich, der zwar nicht unmittelbar, dafür aber über den Automaten erfolgt. Der Kunde müsste dann nur auf die Befüllung des Automaten warten.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dieses Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist erforderlich, um die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte in einem vertretbaren Rahmen zu halten und so die Wettbewerbsneutralität zu sichern. Im Umkehrschluss dürfen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten die genannten regelmäßig anfallenden Tätigkeiten nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten, also werktags von 6 bis 20 Uhr, durchgeführt werden, wenn herkömmliche, mit Personal betriebene Verkaufsstellen auch öffnen dürfen. Hinsichtlich der in den Ladenschlusszeiten verbotenen Tätigkeiten kommt es darauf an, dass diese regelmäßig, also in gewissen Zeiträumen wiederholt oder zumindest planbar anfallen.

Nach Satz 2 sind im Bereich der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Ausnahmetatbestände für eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen des § 10 ArbZG entsprechend anzuwenden. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der ausnahmsweise Einsatz von Arbeitnehmern demnach nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen, wenn es sich um eine nicht regelmäßig anfallende Tätigkeit handelt und die Tätigkeit nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten verrichtet werden kann. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 muss der personallos betriebene Kleinstsupermarkt währenddessen geschlossen sein.

Zu Abs. 6

Die Pflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle in Satz 1 Nr. 1, den Wortlaut dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, entspricht der Aushangpflicht nach § 16 Abs. 1 ArbZG und soll wie der bisherige § 21 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG sicherstellen, dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, sich über ihre Rechte zu informieren. Dies ist Ausfluss des vom Ladenschlussrecht bezeichneten Arbeitszeitschutzes. Anders als bisher wird es neben dem Aushang auch zugelassen, dass das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden. So kann beispielsweise in einer Mitarbeiter-App oder im Intranet des Inhabers einer Verkaufsstelle eine entsprechende Verlinkung platziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den genannten Informationen haben.

Die Dokumentationspflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle und der Gewerbetreibenden nach Art. 2 Abs. 3 in Satz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LadSchlG und ist Grundlage für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitschutzzvorschriften durch die Aufsichtsbehörden. Der insoweit bestehende Kontrollbedarf könnte ohne entsprechende Dokumentation nicht erfüllt werden, sodass die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen leerließen. Die Dokumentationspflicht stellt aber vor allem als Nachweis des sonn- oder feiertäglichen Arbeitseinsatzes auch sicher, dass der Ausgleich für die entgangene Sonn- und Feiertagsruhe nach Abs. 2 gewährt wird. Die Dokumentationspflicht gilt demnach unabhängig von einer allgemeinen Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nur für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Die Dokumentationspflicht ist möglichst bürokratiearm ausgestaltet: Es bestehen keine Formvorgaben, insbesondere ist eine digitale Aufzeichnung möglich, aber nicht zwingend vorgegeben, solange der Zweck einer effektiven Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfüllt wird.

Inhaltlich sind wie bisher Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit sowie die nach Art. 9 Abs. 2 zu gewährenden Ausgleichszeiten und -tage zu dokumentieren. Die Beschäftigungsart ist erforderlich, um festzustellen, ob es sich um eine in den Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts fallende Tätigkeit im Verkauf in einer Verkaufsstelle handelt. Hinsichtlich der Beschäftigungszeit ist der Arbeitszeitbegriff des § 2 Abs. 1 ArbZG zugrunde zu legen. Es sind also Beginn, Ende und Dauer ohne die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG zu erfassen.

Die Dokumentationspflicht kann demnach auch durch eine herkömmliche Arbeitszeiterfassung erfüllt werden, aus der der Einsatz einzelner Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen – also Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit – sowie der ihnen dafür nach Abs. 2 gewährte Ausgleich – also arbeitsfreie Werkstage – hervorgeht. Da nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschluss vom 13. September 2022, 1 ABR 22/21) anknüpfend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, C-55/18) ohnehin eine generelle Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) besteht, könnte prinzipiell auch auf eine eigene ladenschlussrechtliche Dokumentationspflicht in Abs. 2 verzichtet werden. Allerdings ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG eine Generalklausel, die keine konkrete Ausgestaltung der Dokumentation vorgibt, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit bestehen würde. Die allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ist nach wie vor vom Bundesgesetzgeber nicht weiter ausgestaltet, sodass der Bedarf für eine klare Regelung für den ladenschlussrechtlich relevanten Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wie zuvor beschrieben weiterbesteht. Insoweit ergibt sich auch die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeiterfassung bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebräuch gemacht hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12).

Zu Abs. 7

Für die Öffnung von Apotheken in den allgemeinen Ladenschlusszeiten gilt die Sondervorschrift des Art. 3 Abs. 1. Der besondere Arbeitszeitschutz des Art. 9 gilt insoweit nur für nicht pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer. Nach Abs. 6 finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 im Rahmen der grundsätzlich bestehenden Dienstbereitschaft der Apotheken keine Anwendung auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. ArbZG. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 9 LadSchlG.

Zu Art. 10 (Aufsicht und Auskunft)

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wie bisher den Kreisverwaltungsbehörden. Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassener Rechtsverordnungen aus.

Durch die Regelung der Festlegung der Notdienste der Apotheken durch die Bayerische Landesapothekerkammer unmittelbar in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt die bisherige Zuständigkeitszuweisung in § 3 Abs. 3 ZustVAMÜB auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG). Die bisher in Art. 31 Abs. 2 Satz 3 GDG geregelte Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention über die Bayerische Landesapothekerkammer beim Vollzug dieser Aufgabe wird nun in Satz 3 übernommen.

Zu Abs. 2

Die nach Abs. 1 Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben gemäß Abs. 2 die üblichen Befugnisse und Obliegenheiten wie Behörden, die den Vollzug der Gewerbeordnung überwachen, was sich aus der entsprechenden Anwendung des § 139b GewO ergibt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Auskunftspflichten. Die effektive Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes erfordert Auskünfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gegenüber der Aufsichtsbehörde. Insbesondere sind neben der Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 auch solche Unterlagen bereitzustellen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind oder die sonst für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchlG. Die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und die weiteren Unterlagen sind aufzubewahren, bei Aufforderung der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Frist für die Aufbewahrungspflicht ist entspricht der Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten.

Zu Art. 11 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig handelt wie bisher, wer gegen die Arbeitnehmerschutzzvorschrift des Art. 9 oder die allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 Abs. 1 verstößt. Wird gegen eine in diesem Gesetz zugelassene Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten verstoßen, so liegt hierin gleichsam ein Verstoß gegen die Grundnorm des Art. 2 Abs. 1. So führt beispielsweise die Öffnung einer Verkaufsstelle im Rahmen einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag, unter Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2, zu einem Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und kann gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a geahndet werden. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurde nur ein Verstoß gegen das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten neu in den Tatbestand aufgenommen. Hier ist die Bußgeldandrohung dringend erforderlich, um einem Ausnutzen der über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinausgehenden durchgehenden Öffnungszeiten der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte effektiv entgegenzuwirken.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Bußgeldhöhe. Bei Verstößen gegen die speziellen Arbeitszeitschutzbestimmungen der Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 kann ein Bußgeld von bis zu 30 000 € verhängt werden. Für Verstöße insbesondere gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten und die ausnahmsweise zugelassenen Ladenöffnungszeiten sowie die Pflicht, dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, und die Dokumentationspflicht kann ein Bußgeld von bis zu 5 000 € verhängt werden.

Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Bußgeldhöhe in § 24 LadSchlG eine deutliche Erhöhung. Der Bußgeldrahmen wird so hinsichtlich der Verstöße gegen die Arbeitnehmerschutzzvorschrift an die Bußgelder für die vergleichbaren Verstöße in § 22 ArbZG angeglichen. Die Anhebung des Bußgeldrahmens ist darüber hinaus auch deshalb dringend erforderlich, da die bisherigen Bußgelder von 2 500 € und 500 € nach § 24 LadSchlG abgesehen von der Umstellung von Deutscher Mark auf Euro über Jahrzehnte hinweg nicht angepasst wurden und demnach ihre abschreckende Wirkung inzwischen offensichtlich verloren haben. Die bisherigen Bußgelder entsprachen nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung und waren unangemessen niedrig. Die erhöhte Bußgeldandrohung ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung im Ladenschlussrecht.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt die Strafbarkeit bei vorsätzlichem Verstoß gegen Arbeitszeitschutzvorschriften nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, und sieht entsprechend der bisherigen Regelungen in § 25 LadSchlG Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Zu Art. 12 (Übergangsvorschriften, Evaluierung)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 ermöglicht nach dem Außerkrafttreten der LSchlV (Art. 13 Abs. 4) einen sanften Übergang im Bereich des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs, indem die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage zu § 1 LSchlV genannten Gemeinden vorübergehend ihren Status behalten. Sie können während der Übergangszeit entscheiden, ob und wann sie von der Neuregelung nach Art. 5 unter dessen Voraussetzung Gebrauch machen wollen. Spätestens mit Ablauf der Übergangszeit treten etwaige von den Gemeinden aufgrund der LSchlV erlassene Rechtsverordnungen außer Kraft.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 wird die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 3 zur Durchführung individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen für einzelne Verkaufsstellen nach zwei Jahren evaluiert. Hierbei ist insbesondere auf Grundlage der bei den Gemeinden eingegangenen Anzeigen individueller verkaufsoffener Nächte zu überprüfen, wie oft von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 7 Abs. 3 – auch im Verhältnis zur Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 1 – Gebrauch gemacht wurde, ob die durch die Norm bezeichneten Vorteile eingetreten sind und damit den erhöhten Verwaltungsaufwand rechtfertigen und welche Auswirkungen die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen auf den Schutz der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer haben.

Zu Art. 12a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)**Zu Abs. 1**

§ 11 Nr. 2 und § 12 DelV, die die Zuständigkeiten auf Grundlage der §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung des Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf die Kreisverwaltungsbehörden beziehungsweise die Gemeinden delegieren, werden aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 2

Nr. 8 der Anlage der ZustV-GA, der bislang unter anderem die Zuständigkeiten für die Festlegung von Notdiensten nach § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer, die Aufsicht über das Ladenschlussrecht nach § 22 Abs. 1 LadSchlG auf die Kreisverwaltungsbehörden und die Gemeinden oder die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG auf die Regierungen und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertrug, wird aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 3 und 4

§ 3 Abs. 3 ZustVAMÜB übertrug auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GDG unter anderem bislang ebenso wie Nr. 8.1 der Anlage der ZustV-GA den Vollzug des § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer. Dies wird nun durch die unmittelbare gesetzliche Regelung in Art. 3 Abs. 1 überflüssig und ist deshalb zu streichen.

Zu Abs. 5

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) erlaubt die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit dem Versorgen, dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen

bis zu zwei Stunden außerhalb der für den Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen zulässigen Ladenöffnungszeiten. Der bisherige Verweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wird durch einen Verweis auf den entsprechenden Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes ersetzt. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des LadSchlG für das Gebiet des Freistaates Bayern, das im Sinne des Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes durch dieses Gesetz ersetzt wird. Damit tritt auch die SonntVerkV im Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Art. 12a.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der LSchlV.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 25.03.2025 - Bayerischer Handwerkstag e.V. (DEBYLT0029)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



An
Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

10. Januar 2025

Öffentliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bayerischen Laden-schlussgesetzes vom 9. Dezember 2024

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk
Registernummer DEBYLT00A1

1. Wir begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehene wesentliche Beibehaltung der Ladenschlusszeiten im Freistaat ausdrücklich.

Eine weitere Ausweitung der Ladenöffnungszeiten hätte die aktuell bereits stark belasteten Handwerksbäckereien und insbesondere deren geschätzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf den Fachkräftemangel und die dadurch bestehende Arbeitsbelastung zusätzlich unter erheblichen Druck gesetzt. Die geltenden Ladenöffnungszeiten haben sich zur Deckung des täglichen Bedarfs unseres Erachtens zudem als absolut ausreichend erwiesen.

2. Unsere Bedenken in Bezug auf die geplanten Lockerungen bzw. Erweiterungen der Regelungen für a) verkaufsoffene Sonn- und Feiertage und b) verkaufsoffene Nächte an Werktagen sowie in Bezug auf c) die Ausweitung der Einrichtung und der Öffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte, stellen wir vorerst zurück.

Dies jedoch in der Annahme und in der Hoffnung, dass die geplanten Änderungen die Tätigkeit der bayerischen Innungsbäckereien nicht negativ beeinflussen werden. Die Auswirkungen werden daher zu beobachten sein. Sollten in Zukunft spürbare Negativeffekte entstehen, werden wir auf diese im Sinne des bayerischen Bäckerhandwerks entsprechend hinweisen.

Für weitere Überlegungen muss aus unserer Sicht stets berücksichtigt werden, dass mit den Kleinstsupermärkten nur die Nahversorgung auf dem Land gesichert werden soll. Diese Intention ist unseres Erachtens durch die Neuregelung aber bereits aufgeweicht und ausgeweitet worden, da im Prinzip in den Kleinstsupermärkten auch andere Produkte als diejenigen für die tägliche Lebensmittelversorgung, zum Beispiel auch Schuhe, verkauft werden könnten. Dies war aber nicht der Zweck der Kleinstsupermärkte im Konkurrenzkampf

mit den bestehenden Geschäften. Letztere sichern aber Arbeitsplätze und Wohlstand in der Region.

Es muss auch sichergestellt sein, dass keine Ausweitung der Flächenvorgaben für Kleinstsupermärkte erfolgt. Dies würde das Warenangebot erweitern und den Wettbewerb mit den bestehenden Geschäften massiv verschärfen.

Auch muss sichergestellt sein, dass wirklich nur die strukturschwachen Regionen mit digitalen Kleinstsupermärkten ausgestattet werden.

Gez.
Heinrich Traublinger jun.
Landesinnungsmeister

Gez.
Stephan Kopp
Geschäftsführer

Mäusbacher, Korbinian (StMAS)

Von: Dr. Geppert, Thomas <t.geppert@dehoga-bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Januar 2025 12:59
An: Ladenschluss (StMAS)
Cc: Lautenbacher, Julia
Betreff: AW: Verbandsanhörung zu einem Bayerischen Ladenschlussgesetz

Kategorien: gespeichert

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bayerschen Landeschlussgesetz Stellung zu nehmen. Gerne darf ich Ihnen anbei unsere Anmerkungen dazu zukommen lassen.

Das neue Bayerische Ladenschlussgesetz ist für die Gastronomie positiv zu sehen, auch wenn sich nur geringe Veränderungen gegenüber dem Status quo ergeben. Grundsätzlich schließen wir uns gerne der Stellungnahme des Handelsverbandes an. Jegliche Anpassungen an die Realität sind begrüßenswert.

Im Einzelnen:

1. Die durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstores wird uns nicht sehr tangieren, gibt es bereits in den Bahnhöfen oder an Tankstellen, Stichwort: „Rewe to go“. Aus unserer Sicht sollten sie jedoch nicht größer als 150 m² sein und dafür aber auch aus bürokratischen Gründen an 7 Tagen für 24 Stunden offen haben.
2. Verlängerte Öffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen, höchstens an acht Werktagen im Jahr bis 24 Uhr, kann an diesen Tagen auch die Gastro beleben und wird von uns ausdrücklich begrüßt. Das sieht man bereits jetzt an den jährlich höchstens vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen mit besonderem Anlass.
3. Aus unserer Sicht sollten diese anlasslos ermöglicht werden auch wenn es verfassungsrechtlich schwierig scheint. Zudem sollte es zumindest einen Adventssonntag geben, an dem geöffnet werden kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Geppert
Landesgeschäftsführer



**Bayerischer Hotel- und
Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.**

Prinz-Ludwig-Palais
Türkenstr. 7
80333 München

Tel +49 89 28760 - 101
Fax +49 89 28760 - 111
t.geppert@dehoga-bayern.de
www.dehoga-bayern.de

Es steht viel auf dem Spiel!



Diese Nachricht und/oder Anhänge sind streng vertraulich und enthalten rechtlich geschützte Informationen. Sie ist nur für die Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass jegliche Nutzung, Weiterleitung, Veröffentlichung und Kopien unzulässig sind, sowie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Informationen untersagt sind. Benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich per E-Mail oder telefonisch und löschen Sie diese Nachricht und/oder Anhänge aus Ihrem System.

Diese Nachricht ist anfällig für Datenkorruption, Abfangen von Daten, nicht autorisierte Änderungen, Verfälschung und Viren. Wir senden und empfangen E-Mails nur auf der Grundlage, dass wir nicht für solche Datenkorruption, Abfangen von Daten, nicht autorisierte Änderungen, Verfälschung und Viren und deren Konsequenzen haften.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Kontakts ist der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Homepage unter <https://www.dehoga-bayern.de/> entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den o.g. Kontaktdata bei uns erfragen.

Von: Götz, Johannes, Dr. (StMAS) <Johannes.Goetz@stmas.bayern.de>

Gesendet: Montag, 9. Dezember 2024 10:49

Cc: Ladenschluss (StMAS) <Ladenschluss@stmas.bayern.de>

Betreff: Verbandsanhörung zu einem Bayerischen Ladenschlussgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegenden Dokumente darf ich Ihnen im Rahmen der Verbandsanhörung zum Gesetzentwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Götz

Dr. Johannes Götz

Referat I5
Technischer Arbeitsschutz, Arbeitszeitschutz, Ladenschluss,
Grundsatzfragen des Vollzugs im Arbeitsschutz

Tel.: 089 1261-1775

DGB Bezirk Bayern · Neumarkter Str. 22 · 81673 München

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

**Bayerisches Ladenschlussgesetz; Stellungnahme des DGB Bayern;
StMAS-I5/6131-1/463**

16. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Debatte um die Verlängerung der Ladenschlusszeiten in die Nacht hinein und auf Sonn- und Feiertage treffen sehr unterschiedliche Interessen aufeinander. Ladenschlussregelungen stellen nicht nur einen Ausgleich von unterschiedlichen Interessen, also von Beschäftigten, klein- und mittelständischen Betrieben, Konzernen, Kund*innen, Anwohner*innen etc. her, sie sind ein wesentlicher Faktor von Strukturpolitik. Ladenschlussregelungen beeinflussen aber ebenso in erheblichem Ausmaß Gesundheit und die Lebenssituation der über 500.000 Beschäftigten im bayerischen Einzelhandel und deren Familien. Diese haben ein Interesse an existenzsichernden Arbeitsbedingungen, die ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit gewährleisten, ein sozialverträgliches Familienleben ermöglichen und die Teilnahme am sozio-kulturellen Leben nicht ausschließen. Das Ladenschlussgesetz regelt weit mehr als den Rahmen für das Öffnen und Schließen der Läden. Es hat Einfluss auf die Steuerung von Umsätzen und damit auf Wirtschaftsströme ebenso wie auf Lebensrealitäten von allen, die damit direkt und indirekt betroffen sind.

Verdrängungswettbewerb der Handelskonzerne

Die Neuregelung von Ladenschlusszeiten in Bayern greift in eine Branche ein, die durch einen massiven Verdrängungswettbewerb der großen Handelskonzerne gekennzeichnet ist. Preiskriege auf dem Rücken der Beschäftigten und der Erzeuger*innen sind dabei die eine Seite der Medaille. Massiver Druck auf die Personalkosten, dramatisch sinkende Tarifbindung, Existenznöte bei den Erzeuger*innen, Bauern und Bäuerinnen, Hersteller*innen die andere Seite. Die Forderung nach einer Ausweitung der Öffnungszeiten ist dabei nur ein weiteres Instrument in dieser zerstörerischen Form des Wettbewerbs: Große Konzerne wollen öffnen, wenn es sich der Mitbewerber nicht leisten kann, z.B. weil dieser mehr Personal vorhält oder fairere Erzeugerpreise zahlt. Das zeigt sich auch schon bisher bei den, aus unserer Sicht, sinnfreien Sonntagsöffnungen, die

Kontaktperson:

Ludwig Maier
Abteilungsleiter
Wirtschaft/Handwerk

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Bayern
Neumarkter Str. 22
81673 München
Telefon: 089 51700-217
Telefax: 089 51700-244
Mobil: 0170 3333525

ludwig.maier@dgb.de
www.bayern.dgb.de

erheblich dazu beitragen, Umsätze zu verlagern: Von Werktagen auf den Sonntag, vom Land in die Städte, vom kleineren Mitbewerber in die Kassen der großen Konzerne, die sich die Mehrkosten für Sonntagsöffnungen leisten können, auch wenn der Umsatz insgesamt nicht gesteigert wird. Vor diesem Hintergrund stehen wir einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten äußerst kritisch gegenüber. Die enormen Belastungen der Beschäftigten durch die Ausdünnung der Personaldecke, die Bauernproteste gegen ruinöses Preisdumping, aber auch die Existenznöte vieler Klein- und Mittelständler sind nur Ausdruck für die Probleme, die diese Form des Wettbewerbs mit sich bringt.

Es ist aus unserer Sicht bedeutsam sich zu vergegenwärtigen, dass die Rahmenbedingungen durch das bayerische Ladenschlussgesetz in einem Marktumfeld geprägt werden, in dem finanziell starke Handelskonzerne über 85 Prozent des Marktes dominieren. Sie sind finanziell in der Lage, eine kostenintensive Ausweitung der Öffnungszeiten voranzutreiben, die ihnen zunächst keine zusätzlichen Umsätze einbringt. Warum sollten Konzerne auf den ersten Blick derart unsinnig agieren? Um die Insolvenz oder anderweitige Verdrängung eines Wettbewerbers abzuwarten, die schließlich zu einer weiteren Umsatzverschiebung bzw. Konzentration im Handel beiträgt.

Deshalb fordern wir zu Beginn vor Eingriffen und kurzatmigen Veränderungen in das Gefüge einer komplexen und einer der größten Branchen mit ihren über 500.000 Beschäftigten, davon 70 % Frauen, eine fundierte Analyse und ein sorgsames Abwägen von Wirkungen.

Längere Ladenöffnungszeiten schaffen nicht mehr Umsatz, steuern aber Umsatzströme, Wirtschaftskraft, Personal und Nahversorgung

Ladenöffnungszeiten waren schon immer ein starkes Instrument im Verdrängungswettbewerb der Handelskonzerne. Die Analysen der bisherigen Veränderungen von Ladenöffnungszeiten zeigen, dass volkswirtschaftlich betrachtet längere Ladenöffnungszeiten nicht zu mehr Umsatz führen. Sie steuern lediglich Umsatzströme von Betrieben, die sich längere Öffnungszeiten nicht leisten können, zu Unternehmen und Konzernen, die sich die höheren Energie- und Personalkosten für längere Öffnungszeiten leisten können, selbst wenn die Umsätze nicht im gleichen Maße steigen. Somit geht es den Konzernen nicht nur um die veränderten Umsatzströme, sondern um Marktbereinigung, wenn die Betriebe mit reduzierten Ladenöffnungszeiten für immer schließen müssen. Dieser Konzentrationsprozess hat schon in der Vergangenheit Umsätze aus ländlichen Regionen zu den Städten, von den Klein- und Mittelzentren zu den Großstädten und innerhalb der Großstädte von den Stadtteilen zu den Einkaufszentren, Gewerbegebieten und 1A-Lagen gelenkt. In der Folge nahm das Sterben des klein- und mittelständischen Einzelhandels Fahrt auf und die Nahversorgung der Menschen verschlechterte sich enorm.

Nahversorgung Bayern

Schon heute ist die Nahversorgung in Bayern nicht nur in den ländlichen Regionen unzureichend. Aktuelle Untersuchungen zur Nahversorgung in Bayern

fehlen. Die letzte repräsentative Untersuchung aus dem Jahre 2014 kam zu dem Ergebnis, dass 43% der bayerischen Kommunen mit rund 13% der Bevölkerung über keinen klassischen Nahversorger mehr verfügen, also weder über einen Supermarkt noch über einen Lebensmitteldiscounter. Als mögliche Gründe wurden in der Untersuchung des bayerischen Wirtschaftsministeriums veränderte Lebensstile, die gesteigerte Mobilität der Bürger*innen, aber auch der Strukturwandel im Handel genannt. Als Ziele der Nahversorgung wurden von der Ministerin angeführt, „dass Nahversorgung mehr als nur bequemes Einkaufen bedeute: Ohne Nahversorgung verliert ein Ort schnell an Attraktivität gerade für junge Familien, für Zuwanderer und auch für Gewerbebetriebe. Ältere und Menschen ohne Auto verlieren die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen. Der Gemeinde und dem Gemeindeleben fehlen der tägliche Mittel- und Bezugspunkt, der Menschen auch ohne konkreten Anlass zwanglos zueinander bringt.“

Der aktuell amtierende Wirtschaftsminister bleibt eine Analyse, wie es um die aktuelle Nahversorgung in Bayern steht, schuldig. Es fehlt folglich auch ein tragfähiges Konzept, das die aktuellen Probleme der Nahversorgung in den Blick nimmt und sich den Herausforderungen des demografischen Wandels, der Abwanderung und der Entwicklung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in Bayern stellt.

Dass nun ausgerechnet digitale Kleinstsupermärkte mit Öffnungszeiten rund um die Uhr und auch an Sonntagen die Nahversorgung retten sollen, zeigt die Kurzsichtigkeit dieses Vorschlags. Digitale Kleinstsupermärkte werden in Zukunft vor allem von den Handelskonzernen eingesetzt, als neues aggressives Betriebsformat in umsatztarken Gebieten. Damit werden sie den wenigen vorhandenen Alternativen einer echten personalintensiven Nahversorgung das Leben noch schwerer machen. Digitale Kleinstsupermärkte sind nicht die Rettung der Nahversorgung, sondern ein neues, mächtiges Schwert für die Konzerne im Verdrängungswettbewerb. Besonders schwierig ist, dass ein personalarmes Betriebsformat, welches für Zentren und Verkehrsknotenpunkte entwickelt wurde, nun durch Rund-um-die-Uhr Öffnung begünstigt werden soll. Die Auswirkungen der Altersentwicklung in Bayern, die zunehmenden Schwierigkeiten durch Onlinehandel und Digitalisierung und die demografischen Herausforderungen werden so verschärft.

Nacharbeit in einer Branche, die um qualifiziertes Personal kämpft

Sogenannte lange Einkaufsnächte bedeuten nichts anderes als mehr Nacharbeit für die Beschäftigten im Handel. In der Arbeitsmedizin ist die gesundheitsschädliche Wirkung von Nacht- und Abendarbeit beschrieben. Nun soll Beschäftigten ohne Not gesundheitsschädliche Nacharbeit zugemutet werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die ohnehin hoch flexibilisierten Arbeitszeiten bei jeder Ausweitung von Ladenöffnungszeiten weiter flexibilisiert werden. Zudem stellen die Beschäftigten bereits heute einen folgenreichen Ausschluss vom sozio-kulturellen Leben unserer Gesellschaft fest.

So hat das Bundesverfassungsgericht schon in seinem Urteil vom 29.01.1992 die Schädlichkeit von Nacharbeit festgestellt, weil sie zu „Schlaflosigkeit, Appetitstörungen, Störungen des Magen-Darm-Traktes, erhöhter Nervosität und Reizbarkeit sowie zu einer Herabsetzung der Leistungsfähigkeit“ führt.

Berichte von Beschäftigten aus Handelsbetrieben in anderen Bundesländern, in denen die Ladenöffnungszeiten bis 22.00 bzw. 24.00 Uhr ausgeweitet wurden, bestätigten dies. Die wissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, dass die Arbeit in rotierenden Schichtsystemen und vor allem zur Nachtzeit mit einem erhöhten Krebsrisiko einhergeht. Dabei kommt erschwerend hinzu, dass gesetzlich vorgeschriebene und gesundheitlich enorm wichtige Höchstarbeitszeitgrenzen in Folge der Ladenschlussverlängerungen häufig missachtet werden: So stellt der offizielle Erfahrungsbericht der hessischen Landesregierung zwei Jahre nach der Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass es in 79% der untersuchten Betriebe zu Regelverstößen bei der Arbeitszeit kam. In 55% der Fälle wurde gegen die Einhaltung der gesetzlichen Höchstarbeitszeitgrenze von 10 Stunden verstoßen. In 53% der Fälle wurden Beschäftigten bis zu 9 Stunden ohne ausreichende Pause beschäftigt. In 34% der Fälle wurde die zwingend notwendige Mindestruhezeit von 11 Stunden nicht eingehalten. Die propagierten Hoffnungen, die mit den Einkaufsnächten verbunden werden, haben sich schon in der Vergangenheit nicht erfüllt.

Die Belastungssituation der Beschäftigten wird weiter verschärft, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erschwert und der Einzelhandel wird eine weitere Abwanderung von Beschäftigten erleben. Jungen Menschen, die man eigentlich für die Branche gewinnen und begeistern will, wird das Signal gegeben, dass im Einzelhandel Rund-um-die-Uhr-Flexibilität und Abrufbereitschaft erwartet wird, Abend-, Nacht- und Wochenendarbeit zur Normalität gehören, einzelne Beschäftigte allein für komplette Läden zuständig sind, dass Schutz vor Übergriffen und Überfällen keinesfalls garantiert werden kann, ebenso wenig ein angemessener Belastungsschutz. Die Probleme der Innenstädte müssen mittelfristig strukturpolitisch, beteiligungsorientiert und menschennah angegangen werden. Wir wollen dringend auf die Erfahrung aus anderen Branchen, wie etwa der Gastronomie verweisen: In hoch flexibilisierten und belastungintensiven Branchen bedarf es oft nur einen weiteren Tropfen, der das Fass zum Überlaufen und die Beschäftigten zum Abwandern bringt.

Personal- und Fachkräftemangel

Der Einzelhandel kämpft massiv mit Personal- und Fachkräftemangel. Die demografischen Herausforderungen werden weder konzeptionell noch strukturell angegangen. Angebote, diese Herausforderungen mit wissenschaftlicher und externer Begleitung anzugehen, wurden von den Arbeitgeberverbänden nicht aufgegriffen. Die jetzige Debatte sowie die damit verbundenen Ziele werden weitere Menschen aus dem Einzelhandel treiben und die damit verbundenen Probleme verschärfen. Einzelhandelsbeschäftigte empfinden die Versprechungen der Politik zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht selten als Hohn angesichts ihrer Lebenswirklichkeit: In Folge der vergangenen

Ladenschlussverlängerungen wurden die Arbeitsverträge und die Arbeitszeiten flexibilisiert, ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Beschäftigten.

Betriebliche Regelungen, die Betriebsrät*innen mit viel Aufwand und Energie in Einigungsstellen zum Schutz des Familienlebens durchgesetzt haben, werden permanent in Frage gestellt. Entweder durch Kündigung dieser Vereinbarungen, durch Nichteinhalten der Schutzregelungen oder durch zu wenig Personal und damit mit der Macht des Faktischen.

Frauen, (diese betrifft es fast ausnahmslos) wird nach der Rückkehr aus Erziehungs- oder Elternurlaub keine planbare und verlässliche Arbeitszeit angeboten, sondern Stundenkürzungen bei erweiterten und voll flexibilisierten Verfügbarkeiten. (10 Stunden bezahlte Arbeitszeit bei 84 Stunden Verfügbarkeit pro Woche). Berichte in den Medien von Textilunternehmen, die Mütter mit Kindern aus dem Betrieb drängen, sind nur die Spitze des Eisberges.

Rechtliche Ausgangslage und Herausforderungen

Das Bundesverfassungsgericht, das Bundesverwaltungsgericht, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und viele weitere Gerichte haben in den letzten Jahren dem Schutz des Sonntags Nachdruck verliehen und an vielen Stellen Klarheit geschaffen. Bekräftigt wurde damit, dass sich auch die Ländergesetzgebungen nicht über den im Grundgesetz definierten Schutz des freien Sonntags hinwegsetzen können. Trotz der richterlichen Stärkung des freien Sonntags erleben wir in Bayern immer wieder rechtswidrige Verordnungen, welche die Normen, die sich aus dem Grundgesetz und der dazu ergangenen Rechtsprechung ergeben, ignorieren. Klare rechtliche Vorgaben werden von Kommunen ignoriert, von einigen Bezirksregierungen nicht kontrolliert, geschweige denn engagiert unterbunden.

Besonders problematisch empfinden wir den Umstand, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. November 2014 (Urteil des 6. Senats vom 26. November 2014 - BVerwG 6 CN 1.13) zur klaren Einschränkung von Sonntagsarbeit, das auch durch die bayerische Bedürfnisgewerbeverordnung verletzt wird, auch nach über 10 Jahren nicht umgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund sehen wir den vorgelegten Gesetzentwurf besonders kritisch, da die Verfasser eben keine juristisch klare, den Erfordernissen der Rechtsprechung Rechnung tragende Neuregelung, die die Kompetenzen der Kontrollinstanzen klar regelt und auch handlungsleitende Sanktionen beinhaltet, vorgelegt haben.

Gesetzentwurf greift massiv den Schutz des freien Sonntags in Bayern an

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutzes im Rahmen einer wettbewerbsneutralen Regelung zwar als Ziel formuliert, in der Ausgestaltung erfolgt aber genau das Gegenteil: Es finden sich Regelungen, Ausnahmen, unbestimmte Rechtsbegriffe, die Einschränkung und Fragmentierung von Prüfinstanzen sowie der Versuch, mögliche Klageverfahren gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen und Sonntagsarbeit zu erschweren. So soll hier an einigen Beispielen dargestellt werden, wie auch der

von den beiden federführenden Minister*innen öffentliche erklärte Wille zum Schutz des freien Sonntags durch zahlreiche Ausnahmen derart unterlaufen wird, dass von der Substanz proklamierten Schutzzieles nicht mehr viel übrigbleibt.

In Artikel 2 wird der klare Grundsatz geregelt, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein müssen. Danach folgen aber zahlreiche Ausnahmen. Manche davon sind sofort erkennbar, manche erst bei näherer Be- trachtung.

Erste „Ausnahme“: Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Die alte Regelung der sogenannten Marktsonntage wird im Gesetz durch „vier generelle Sonntagsöffnungen“ ersetzt. Diese können durch die Gemeinden durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Dabei wird im Artikel 6 versucht, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte durch rechtlich unbestimmte Begriffe zu ersetzen. Dabei schrecken die Verfasser des Gesetzesentwurfs auch nicht davor zurück, in das Gesetz eine Vermutung der Rechtskonformität der kommunalen Rechtsverordnungen mit der Formulierung aufzunehmen: „Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet,...“. Dies vor dem Hintergrund, dass die heute bestehenden Verordnungen zu Marktsonntagen mehrheitlich rechtswidrig sind. Da nach der neuen Gesetzesformulierung nun ein nicht näher beschriebener besonderer Anlass notwendig ist, befürchten wir eine massive rechtswidrige Ausweitung von Sonntagsöffnungen allein über diesen Passus.

Zweite „Ausnahme“: Personallos betriebene Kleinstsupermärkte

Sogenannte personallos betriebene Kleinstsupermärkte bis 150 qm Verkaufsfläche sind von den Ladenschlusszeiten vollständig ausgenommen. Gemeinden könnten die Öffnungszeiten einschränken, werden dies aber aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen nicht tun. Das bedeutet, dass diese Verkaufsstellen rund um die Uhr und an allen Sonntagen öffnen können. Da dieses neue Be- triebssformat mit seinen vielfältigen Konzepten gerade erst entsteht, ist die Tragweite dieser Ausnahme erst im Ansatz erkennbar. Dass damit Umsätze vom beratungsintensiven Einzelhandel abgezogen werden und zu Verkaufsstellen mit wenig Personal beschränkten und standardisierten Sortiment umgeleitet werden, hat aber weitreichende Folgen. Auch hier steckt der bekannte Teufel im Detail. So wird in Artikel 2 Absatz 2 der Anschein erweckt, als dürften nur personallos betriebene Formate öffnen. Gestützt wird dies durch die weiteren Formulierungen im Artikel 9 Absatz 5, nach dem die Beschäftigung von Arbeit- nehmer*innen zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten untersagt wird. Im folgenden Satz wird dieser Grundsatz aber ebenfalls aufgehoben durch die Regelung: „So- fern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorge- nommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgeset- zes entsprechend.“

In § 10 ArbZG sind nun doch Arbeiten an Sonntagen erlaubt gemäß § 10 Ziff. 10 ArbZG zum Kommissionieren von leichtverderblichen Waren, gem. § 10 Ziff. 13 ArbZG bei der Bewachung und § 10 Ziff. 14 ArbZG bei der Reinigung, Der Vorbereitung der Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes. Damit können durch die Hintertür dieser Ausnahmen wieder die Mehrzahl der Beschäftigten an Sonntagen eingesetzt werden.

Die bisherige bayerische Begrenzung der Verkaufsfläche auf 100 qm wurde um 50% auf 150 qm erhöht und gibt damit vor allem den Handelskonzernen viele technische Möglichkeiten für dieses neue Betriebsformat. Wird im Gesetz noch der Eindruck erweckt, dass ausnahmslos digitale Kleinstsupermärkte unter die Regelung fallen, macht die Begründung zum Gesetz auf Seite 14 deutlich, dass auch hybride Formate, also Supermärkte, die größer sind, grenzenlos öffnen können. Es müssen nur laut Begründung „durch von dem Kunden nicht zu überwindende Einrichtungen sichergestellt Möglich ist demnach auch ein hybrider Betrieb, etwa bei einer Abtrennung der über 150 m² liegenden Verkaufsfläche mittels automatischer Türen.“

Dies bedeutet, dass also alle bestehenden Verkaufsstellen mit wenigen Umbaumaßnahmen sich unter die Ausnahme dieser Regelung stellen können und 150 qm ihrer Verkaufsflächen Rund-um-die-Uhr öffnen können sollen. Da es in dieser Regelung keine Sortimentsbeschränkung gibt, betrifft sie tatsächlich den gesamten stationären Einzelhandel. Da dieses Gesetz mindestens die nächsten 20 Jahre Gültigkeit besitzt und die technischen Innovationen sowie die Digitalisierung im Einzelhandel rasante Entwicklungen möglich machen, werden die Mehrzahl der Neueröffnungen und Umbauten auch der großen Supermärkte die technischen Voraussetzungen schaffen, um unter diesen „Ausnahme“-Tatbestand zu fallen.

Das in der Begründung des Gesetzes formulierte Ziel der Wettbewerbsneutralität wird durch diese Neuregelung ausgehebelt. Die Großkonzerne im Handel experimentieren schon heute und werden das neue Betriebsformat der digitalen bzw. hybriden Supermärkte massiv nutzen, um den dramatischen Verdrängungswettbewerb weiter anzuheizen. Neben den Beschäftigten wird gerade die ohnehin schlechte Nahversorgung im ländlichen Raum angegriffen und weiter verschlechtert. Denn diese Betriebsformate entstehen dort, wo gute Umsätze zu erwarten sind, also an Verkehrsknotenpunkten, zentralen Lagen und in Städten. Denn ihr Vorteil ist eben nicht die dezentrale Lage, sondern die Privilegierung bei den Öffnungszeiten vor allem am Sonntag und in der Nacht. Damit ziehen sie aber notwendige Umsätze von Dorfläden und Nahversorgern ab und gefährden diese zusätzlich.

Im Ergebnis wird es zu einer massiven Zunahme dieser Verkaufsstellen und der sogenannten hybriden Formate in Bayern kommen. Die Mehrzahl dieser Verkaufsstellen wird aber wegen der Möglichkeit der Sonntagsöffnung entstehen. Die Öffnung dieser Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen stellt eine klare Beeinträchtigung der im Grundgesetz geschützten Sonn- und Feiertagsruhe dar.

Dritte „Ausnahme“: Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

40 Sonntagsöffnungen pro Jahr werden durch die Neuregelung des Verkaufs in Ausflugsorten möglich. Schon in der Vergangenheit gab es eine ähnlich formulierte Ausnahmeregelung. Aber in der Ausgestaltung dieser Regelung im neuen Gesetzentwurf droht auch hier eine massive Ausweitung der Sonntagsöffnungen in Bayern. In der bisher existierenden Regelung wurde versucht, dem im Grundgesetz verankerten Sonntagsschutz durch eine zentral angesiedelte und einer eng an der rechtlichen Vorgabe orientierten Umsetzung im bayerischen Arbeitsministerium gerecht zu werden. Diese massive Freigabe von Sonntagsöffnungen soll in Zukunft bereits durch eine Rechtsverordnung der Gemeinden möglich werden. Die Genehmigung durch das bayerische Arbeitsministerium entfällt. Viele Anträge von Kommunen wurden in der Vergangenheit durch eine rechtskonformere Auslegung der alten Regelung abgelehnt. Hier besteht die Befürchtung einer ebenfalls massiven Ausweitung von Sonntagsöffnungen durch leichtfertige und rechtswidrige Rechtsverordnungen der Kommunen.

Bürgermeister und Gemeinde- bzw. Stadträte wollen wieder gewählt werden. Vielfach mussten wir erleben, dass sie sich in der Entscheidung zwischen Sonntagsschutz und dem Wunsch von Handelsbetrieben auf mehr Sonntagsöffnungen, nicht für den Sonntagsschutz entschieden haben. Zusätzlichen Druck übte der Wettbewerb der Kommunen untereinander aus. Ein besonderes Einfallstor stellt die Regelung zu den Ausflugsorten dar. Wird im ersten Teil der Regelung noch eine klar abgrenzbare Formulierung verwendet: „Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt...“ wird dies im nächsten Satz schon wieder ausgehebelt und in die Beliebigkeit gestellt: Hier reicht es dann, wenn die Orte „über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen“ um die Voraussetzung zu erfüllen. Hier verbirgt sich ein weiteres großes Einfallstor für die massive Ausweitung von grundgesetzwidrigen Sonntagsöffnungen.

Weitere „Ausnahmen im öffentlichen Interesse“

In Artikel 8 verbirgt sich eine Generalklausel für weitere, aus unserer Sicht rechtswidrige Sonntagsöffnungen. Sie fußt auf der bisher gültigen Regelung der „Öffnung im öffentlichen Interesse“, z.B. wenn die Versorgung einer größeren Menschenmenge mit Nahrungsmitteln in Notstandsfällen oder bei überregionalen Großveranstaltungen mit außergewöhnlichem Besucheraufkommen erforderlich wurde. Nun können nach Art. 8 Abs. 2 Bezirksregierungen Öffnungen zulassen, wenn „dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert;“ und aus der Öffnung wird dann im folgendem Satz eine Verpflichtung zur Verordnung, wenn: „im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen.“

Und nochmal: Weitere „Ausnahmen“ vom Sonntagsschutz

Ebenfalls ausgenommen von dem grundsätzlichen Verkaufsverbot an Sonn- und Feiertagen sind ganz oder stundenweise Tankstellen, Flughäfen, Personenbahnhöfe des Schienenfern- und Fernbusverkehrs, Apotheken, Volksfeste, Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen, Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften, Bäckereien, Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen. Ebenso Lebensmittelläden an Heiligabend, wenn dieser auf einen Sonntag fällt.

Angriff auf die Gesundheit der Beschäftigten durch Nachtöffnungen

Einen deutlichen Angriff auf die Gesundheit der Beschäftigten stellen die im Gesetzesentwurf formulierte Ausweitung der Nachtöffnungen dar. Ohne nähere Vorgaben können die Gemeinden acht Werkstage bis 24.00 Uhr freigeben. Weitere vier Nachtöffnungen können willkürlich von den Betrieben durchgeführt werden, diese müssen lediglich zwei Wochen vorher angezeigt werden. Dies ist ein massiver Angriff auf die Gesundheit der Beschäftigten. Dabei sind die Beeinträchtigungen durch Nachtarbeit auf die Gesundheit der Betroffenen hinlänglich untersucht und bekannt. Die Störung des Schlafrhythmus, das erhöhte Risiko für kardiovaskuläre Erkrankungen, die Störungen des Hormonhaushalts, die psychischen Auswirkungen wie Stress, Depressionen und Angstzuständen, das erhöhte Risiko für metabolische Erkrankungen bis hin zur Beeinträchtigung der Immunfunktionen. Aber auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und es wird im Ergebnis die Personalbindung im Einzelhandel verschlechtern sowie die Personalgewinnung weiter erschweren. Diese massiven Auswirkungen erfolgen ohne zwingenden Grund und als Reflex auf die Versäumnisse in der Strukturpolitik des Landes und der Kommunen, die fehlende Innovationsfähigkeit vieler Entscheider*innen im Handel und dem Fehlen einer konzeptionellen Entwicklung der Innenstädte.

Löchriger Schutz der Arbeitnehmer*innen

Der in Artikel 9 beschriebene Schutz der Arbeitnehmer*innen entspricht in weiten Teilen den im alten Gesetz geltenden Schutzzvorschriften. Während die Staatsregierung einen Reformbedarf bei den Regelungen zum 70 Jahre alten Ladenschlussgesetz sah, sieht sie dies beim Arbeitnehmerschutz nicht. Neuere Erkenntnisse zur Schädlichkeit von Sonntags- und Nachtarbeit für die Beschäftigten und ihrer Familien ignoriert sie. Auch die Erfahrungen, dass Schutzzvorschriften nicht greifen, wenn sie nur auf Verlangen der Beschäftigten Geltung bekommen, werden ignoriert. Dass sich dies bei zunehmender Personalknappheit noch deutlich verschärft hat, wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Besonders bitter ist die Sichtweise der Staatsregierung für Beschäftigte, die zusätzlich pflegebedürftige Angehörige betreuen. Sie werden nicht von der Verpflichtung zur Nachtarbeit in den neu geschaffenen Nachtöffnungen ausgenommen, wenn eine im Haushalt lebende Person die Pflege für die einzelne Nachtöffnung übernehmen kann. Deutlicher kann die unsoziale weitreichende Auswirkung des neuen Ladenschlussgesetzes auf die Familie nicht werden.

Längere Öffnungszeiten durch Nacht- und Sonntagsöffnungen führen zu einer weiteren Flexibilisierung der Öffnungs- und damit verbundenen Arbeitszeiten. Dies führt zu einer Verdichtung der Arbeitszeiten und Arbeitsbelastungen. Ohne klare Regeln zur maximalen Arbeitszeit oder zur Sicherstellung von Pausen führt dies zu Überlastung und Erschöpfung. Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes reichen hier an keiner Stelle aus. Eine Neudefinition auf dem wissenschaftlichen Stand der heutigen Arbeitsforschung, welche gesetzlich festgelegte Pausen, Höchstarbeitszeiten und eine angemessene Anzahl an freien Tagen für die betroffenen Beschäftigten regelt, wäre dringend.

Die Tarifflucht vieler Unternehmen und Konzerne im Handel lässt die in den Tarifverträgen gestaltete Schutz- und Steuerungswirkung über existenzsichernde Bezahlung, Zeitzuschlägen, Vorgaben für planbare und systematische Arbeitszeiten, etc. ins Leere laufen. Die Verweigerungshaltung der bayerischen Staatsregierung gegen ein bayerisches Tariftreuegesetz verschärft die Situation der Beschäftigten zusätzlich. Den Beschäftigten mehr Rechte bei der Gestaltung ihrer Arbeitszeiten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf einzuräumen, sehen wir bei einem Gesetz im Jahre 2025, welche die Realität der Beschäftigten von heute und morgen regeln will, als zwingend an. Die Erkenntnisse, dass eine Ausweitung der Arbeitszeiten in die Nacht hinein auch immer die Gefahr für die überwiegend weiblichen Beschäftigten von Übergriffen und Überfällen erhöht, findet im Gesetzentwurf keinerlei Berücksichtigung.

Die Einführung einer neuen Ladenschlussregelung muss die Bedürfnisse der Arbeitnehmer genauso berücksichtigen wie die Interessen der Konzerne und Unternehmen. Ein angemessener Schutz der Arbeitsbedingungen und eine existenzsichernde Entlohnung sind notwendig, um die negativen Auswirkungen auf Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität zu minimieren

Weitere Auswirkungen auf Staat und Gesellschaft

An zwei weiteren Beispielen wollen wir auf die wenig bedachten Auswirkungen der geplanten Neuregelungen eingehen. Neuregelungen, die nicht durch Ist-Analysen, wissenschaftliche Zukunftsprognosen oder Szenarios fundiert werden.

Abwälzen von Betriebsausgaben auf staatliche Organe

Bei lediglich zwei teilautomatisierten „teo-Märkten“ in Darmstadt kam es in nur einem Jahr zu 283 Ladendiebstählen. Nach Aussage der zuständigen Polizeibehörde war dies trotz des „überschaubaren Angebots im Vergleich zu anderen Geschäften schon signifikant.“ 14% aller Ladendiebstähle in der Stadt entfielen auf diese beiden kleinflächigen Filialen. Dieses bisher nicht untersuchte Phänomen gibt einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen, wenn das Betriebsformat - wie befürchtet - expandiert. Auswirkungen, die durch vielfältige Erfahrungen aus dem Handel vorhersehbar sind. Denn es gibt bereits heute einen plausiblen Zusammenhang zwischen Personalabbau und der Zunahme von Ladendiebstählen bzw. Inventurverlusten. So stellte der Leiter der Regionalen Kriminalinspektion Darmstadt-Dieburg, Christian Resch, 2024 in einem Interview

den deutlichen Zusammenhang zwischen Öffnungszeiten und Ladendiebstählen dar: „Weniger Öffnungszeiten heißt weniger Tatmöglichkeiten.“ Im Ergebnis werden aber Sicherungsmaßnahmen der Unternehmen und bisher nicht absehbare Folgekosten dieser scheinbar personallos betriebenen Formate auf den Staat und damit auf die Gesellschaft abgewälzt.

Belastungen für Anwohner von digitalen Kleinstsupermärkten

Schon jetzt mehren sich Berichte über Anwohnerbeschwerden von digitalen Kleinstsupermärkten durch Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe, obwohl es noch wenige Verkaufsstellen dieses Betriebsformats gibt. Bilder kursieren in den sozialen Netzwerken von Kunden, welche auf den Parkplätzen von digitalen Kleinstsupermärkten Grillfeste, mehr oder minder gesellige Zusammenkünfte, etc. wegen dem unmittelbaren Zugang zur Versorgung veranstalten. Auf genau diesen wichtigen Aspekt des in der Verfassung garantierten Schutzes des freien Sonntags nicht nur für Arbeitnehmer*innen sondern für die gesamte Gesellschaft hat der Verwaltungsgerichtshof in Hessen in seiner Entscheidung aus 2024 verwiesen.

Mangelnde Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht über die rechtskonforme Anwendung des Gesetzes durch die Kommunen und Betriebe sollen nun ausgerechnet weitestgehend die Kommunen selbst erfüllen. Ebenjene Kommunen, welche schon in der Vergangenheit nahezu flächendeckend durch rechtswidrige Verordnungen bei Sonntagsöffnungen aufgefallen sind. Dies kommt einem Aufruf zum Rechtsbruch gleich. Zwar gilt das Prinzip der Selbstverwaltung für Kommunen, innerhalb des Rahmens des Rechts und der gesetzlichen Vorschriften ihre Angelegenheiten zu regeln und zu kontrollieren. Trotzdem muss die Kommunalaufsicht durch staatliche Stellen sicherstellen, dass Kommunen ihre Aufgaben im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen wahrnehmen. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gewährleistet.

Rechtliche und gerichtliche Kontrolle massiv erschwert oder ausgehebelt

Durch die weitgehende Verlagerung der Entscheidungskompetenzen auf die Kommunen werden auch die rechtlichen Kontrollmöglichkeiten durch Gerichte massiv erschwert. Konnte in der Vergangenheit gegen eine einzige Ladenschlussverordnung geklagt werden, wenn Zweifel an der verfassungskonformen Genehmigung von Sonntagsöffnungen durch die Kur- und Bäderorteregelung bestand, muss in dem von Gesetzentwurf entwickelten Konstrukt gegen viele hundert Einzelgenehmigungen geklagt werden. Dies ist für Betroffene finanziell nicht leistbar. Eine solche rechtliche Kontrolle muss auch primär Aufgabe der zuständigen Aufsichtsorgane auf Landesebene sein. Dies muss im rechtsstaatlichen Verfahren durch entsprechende Aufsichtsbehörden gewährleistet sein. Im vorliegenden Gesetzentwurf wurden diese

Kontrollmechanismen aber regionalisiert und damit dem regionalen Wettbewerb und Druck unterworfen.

Anforderungen an ein neues Ladenschlussgesetz in Bayern

- Fundierte, wissenschaftlich interdisziplinär begleitete Analyse der Erfahrungen aus anderen Bundesländern, der aktuellen Marktentwicklung und der Herausforderungen der Zukunft für die Gestaltung von Ladenschlusszeiten und wesentlichen Zeitankern unserer Gesellschaft;
- Keine Ausweitung von Sonn- und Feiertagsöffnungen im Handel in Bayern;
- Keine Ausweitung von gesundheitsschädlicher Nachtarbeit für die Beschäftigten im Handel;
- Keine weitere Verschärfung des ruinösen Verdrängungswettbewerbs im Handel durch weitere Ausweitung von Öffnungs- und Arbeitszeiten in besonders sensible Zeiten wie Nacht sowie Sonn- und Feiertage oder der Privilegierung von Betriebsformaten wie den sogenannten digitalen Kleinstsupermärkten;
- Einen gesetzlich formulierten Schutz der Arbeitnehmer*innen im Handel, welcher die aktuellen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, die veränderten Lebens- und Familiensituationen und veränderten Herausforderungen in den Konzernen und Unternehmen berücksichtigt;
- Einen Gesetzentwurf mit juristisch klaren, den Erfordernissen der Rechtsprechung Rechnung tragenden Neuregelung, welcher die Kompetenzen der Kontrollinstanzen eindeutig regelt und auch handlungsleitende Sanktionen beinhaltet;

Mit freundlichem Gruß



Ludwig Maier



Handelsverband Bayern e.V., Briener Straße 45, 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Referat I 5
Winzererstraße 9
80797 München

**Bayerisches Ladenschlussgesetz
- Verbändeanhörung -**

Ernst Läuger
Präsident
Telefon 089 55118-111

Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer
Telefon 089 55118-110
Mobil 0171 4153247
E-Mail puff@hv-bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Bayern e.V. (HBE) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes Stellung nehmen zu können. Wunschgemäß teilen wir vorab mit, dass der HBE im Bayerischen Lobbyregister (Lobbyregister-ID DEBYLT000A) eingetragen ist.

Mit dem Gesetzesvorhaben kommt der Gesetzgeber einer Forderung des HBE nach, was ausdrücklich begrüßt wird. Die nachstehenden Anmerkungen beschränken sich auf aus unserer Sicht notwendige Kommentierungen und Änderungswünsche. Diese haben nicht Einzelmeinungen aus dem Handel zum Gegenstand, sondern beruhen auf einem weitgehenden Konsens, welcher alle Verkaufs- und Betriebsformen vom kleinen Ladenlokal bis hin zur Großfläche umfasst. Darüber hinaus besteht grundsätzlich Einverständnis mit der gesetzgeberischen Zielseitung vorbehaltlich einer praxistauglichen Umsetzbarkeit, welche sich jedoch erst mit der konkreten Anwendung herausstellen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Evaluierung, welche sich bereits nach zwei Jahren nur auf die Verkaufsabende bezieht, für nicht ausreichend, sondern erachten eine Gesamtevaluierung des Gesetzes nebst seiner Begründung nach drei Jahren für zweckmäßig und sinnvoll.

Tatjana Sauer
Assistenz
Telefon 089 55118-111
Telefax 089 55118-179
E-Mail sauer@hv-bayern.de

München, den 17.01.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Briener Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMXXX

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Anwendungsbereich

Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern zeigen, dass eine unzureichende Definition des Begriffs der Verkaufsstelle zu Rechtsunsicherheit führt. Insofern sorgt die Übernahme der bisherigen Formulierung aus dem Ladenschlussgesetz des Bundes für Rechtsklarheit und wahrt die Gleichstellung und Wettbewerbsneutralität aller Akteure.

Zu Art. 2 Allgemeine Ladenschlusszeiten

1. Die Beibehaltung der (abendlichen) Ladenschlusszeiten wird ausdrücklich begrüßt. Die grundsätzliche Ladenschließung um 20:00 Uhr mag vereinzelt bei Kundschaft und Handel zu Missfallen führen. Die Erfahrung aus anderen Bundesländern, das weit überwiegende Einkaufsverhalten der Bevölkerung in Kleinstädten bis hin zu den Metropolen wie auch die Resonanz aus allen Handelsgrößen zeigt jedoch ein anderes Bild. Unter Berücksichtigung der Kundenfrequenzen, der Wirtschaftlichkeit wie auch der Attraktivität des Einzelhandels als Arbeitgeber stellt die Beibehaltung eine wohl abgewogene Lösung dar.

2. Der Einkauf in personallosen digitalen Kleinstspermärkten trägt einer fortschreitenden technischen Entwicklung Rechnung. Die Eröffnung der Möglichkeit des Einkaufs außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten muss jedoch die Wettbewerbsneutralität gegenüber den sonstigen Verkaufsstellen ebenso berücksichtigen wie an Sonn- und Feiertagen die verfassungsrechtlichen Vorgaben mit Blick auf den Arbeitnehmerschutz sowie die Vermeidung von Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe. Mit der nunmehrigen Regelung sowohl hinsichtlich der maximalen Fläche von 150 m² wie auch der Regelungskompetenz der betroffenen Kommunen bringt das Gesetz diese Aspekte in einen ausgewogenen Einklang, ohne ein gewisses Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung, welches trotz einer mindestens zwölfstündigen werktäglichen und im europäischen Vergleich einzigartigen Nahversorgung auftreten kann, zu vernachlässigen. Mit der Anhebung der Begrenzung der bisherigen Verkaufsfläche um 50 Prozent auf 150 m² ist der Möglichkeit der Präsentation einer ausreichenden Produktpalette genüge getan. Einer neuerlichen Ausweitung bedarf es auch unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität und zur Vermeidung einer werktäglichen Geschäftstätigkeit an Sonntagen nicht.

Zu Art. 4 Verkauf an Verkehrsanlagen

Die (Neu-) Regelung zu den Verkaufsflächen auf den internationalen Verkehrsflughäfen München und Nürnberg sowie die Einbeziehung des Flughafens Memmingen ist eine Anpassung an die derzeitigen Bedürfnisse. Selbiges gilt für die Definition des Begriffs des Reisebedarfs mit der Erweiterung um einzelne Warengruppen.

Zu Art. 5 Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

Mit der Neufassung versucht der Gesetzgeber insbesondere durch die Beschreibung der Ortstypiken wie auch mit einer Legaldefinition des Tourismusbedarfs, in Abgrenzung zur bisherigen Regelung Rechtsklarheit zu schaffen und die Vorschriften zeitgemäß anzupassen. Dennoch bleiben trotz der sehr ausführlichen Gesetzesbegründung Auslegungsfragen mit Blick auf die Qualifikation als einschlägiger Ort sowie „Bade- und Sportzubehör“ beziehungsweise „für die Region kennzeichnende Waren“. Hier muss sich die Praxistauglichkeit erweisen, weswegen die im Eingang bereits angesprochene Evaluierung nach drei Jahren geboten ist.

Zu Art. 6 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

1. Bayerische Innenstädte haben zum Teil eine sehr lange Tradition, die weit in die Vergangenheit reicht. Die Innenstädte vieler Kommunen sind ertüchtigt, zum Teil durch Städtebaufördermittel, aus kommunalen Töpfen und mit einem hohen finanziellen Engagement aus der Privatwirtschaft, zu der auch der Einzelhandel gehört. Nicht nur seit Corona, aber insbesondere seither spüren die Kommunen nach wie vor einen zum Teil erheblichen Frequenzverlust. Es gilt daher, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln das Kulturgut Innenstadt, dessen Bild nach wie vor in außerordentlichem Maße durch den Einzelhandel geprägt ist, zu schützen und zu erhalten. Neben dem Einzelhandel müssen alle Akteure der Innenstadt ihren Beitrag leisten, gleichermaßen aber die Rahmenbedingungen stimmen. Der verkaufsoffene Sonntag ist nach wie vor die zentrale und beliebteste Aktion der vielen engagierten Stadtmarketingorganisationen und Werbegemeinschaften in Bayern.

Die Interpretation des Anlasses führte vermehrt in den letzten Jahren dazu, dass verkaufsoffene Sonntage einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten konnten oder schlichtweg nicht geplant wurden. Die Bedenken von Kirchen und Gewerkschaften sind bekannt, ebenso der verfassungsrechtliche Rahmen, der jedoch auslegungsfähig ist. Deshalb erschließt sich nicht, warum die Forderung nach vier anlasslosen (!) verkaufsoffenen Sonntagen nicht umgesetzt wurde. Erfahrungsgemäß werden gerade in Großstädten tatsächlich nur einer bis maximal zwei dieser Sonntage angedacht. Eine Kannibalisierung gilt es zu vermeiden und das Besondere aufrecht zu halten, auf der anderen Seite bringen Sonntage in diesem geringen zahlenmäßigen Umfang auch unter dem Blickpunkt des Arbeitnehmerschutzes die sonntägliche Ruhe nicht in Gefahr. Die Sorge nach einer Erhöhung der Maximalzahl ist daher unbegründet. Wären Sonntagsöffnungen - wie häufig von unberufener Seite argumentiert wird - unwirtschaftlich, würde nicht geöffnet werden. Der HBE fordert den Gesetzgeber auf, mutig zu sein, den Anlassbezug aufzugeben und aus Gründen der Wettbewerbsneutralität das gesamte Gemeindegebiet einzubeziehen.

2. Anders als in der bisherigen Regelung sind nun alle Adventssonntage von der Möglichkeit eines verkaufsoffenen Sonntages ausgeschlossen. Das betrifft auch den ersten Advent, der je nach Jahreskalender in den November fallen kann und im Falle seiner Durchführung sehr hohe Umsätze erwirtschaftet hat. Der HBE fordert, einen Adventssonntag für einen verkaufsoffenen Sonntag freizugeben, in jedem Fall aber die alte Regelung aufrecht zu halten. Andernfalls wäre dies ein nicht nachzuvollziehender Rückschritt zu der bisher ohnehin sehr restriktiven Regelung. Zudem wäre der stationäre Handel gegenüber dem Onlinehandel stark benachteiligt, der sich zum Ende November und damit zum Auftakt des Weihnachtsgeschäftes mit Aktionen wie Black Friday etc. einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung verschaffen kann.

Zu Art. 7 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

1. Die Ermöglichung von maximal acht anlasslosen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen entspricht einem häufig geäußerten Wunsch des HBE und wird daher in der formulierten Form ausdrücklich begrüßt. Damit kann auch der Forderung nach längeren Öffnungszeiten auf örtlicher Ebene entsprochen und Einkaufen als besonderes Event mit einer erwartbaren hohen Kundenfrequenz dargestellt werden.
2. Selbiges gilt für die Gelegenheit, bis zu vier individuelle Verkaufsnächte durchzuführen. Einzelnen Unternehmen wird damit gestattet, beispielsweise eine Modenschau mit angebundener Verkaufsveranstaltung durchzuführen. Die reine Anzeigepflicht ohne langwieriges Genehmigungsverfahren entspricht der Forderung nach Bürokratieabbau. Eine digitale bayernweite Lösung wäre sinnvoll. Das nach diesseitiger Kenntnis bestehende Angebot der IHK für München und Oberbayern als Selbstverwaltungskörperschaft, zentral für Bayern eine solche Plattform zur Verfügung zu stellen, ist ernsthaft zu erwägen.

Zu Art. 8 Ausnahmen in Einzelfällen

Die Flexibilisierung der bisher sehr starren und engen Regelung ist erfreulich. Dies gilt insbesondere für die Erleichterung der Genehmigungsverfahren wie auch für die explizite Regelung überregionaler Großereignisse und die damit verbundene Sollbestimmung zur Gewährung von Ausnahmen.

Gesamtschau

Abschließend ist festzuhalten, dass das „erste“ Bayerische Ladenschlussgesetz überfällig ist und dabei teilweise zentrale Forderungen und Überlegungen des HBE aufnimmt. Zwingend notwendig ist aus Sicht des Einzelhandels die Festschreibung von vier anlasslosen verkaufsoffenen Sonntagen.

Freundliche Grüße



Ernst Läuger
Präsident



Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer

Es schreibt Ihnen:
Hermann Berchtenbreiter
buero-praesident@bgv-bayern.de
Telefon 089 178 67 - 0

Bayer. Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales
Referat I 5
Winzererstraße 9
80797 München

ausschließlich per Mail: ladenschluss@stmas.bayern.de

München, 19.1.2025

Bayerisches Ladenschlussgesetz
hier: Verbandsanhörung – unsere Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßt der Bayerische Gärtnerverein e.V. die Regelungen des Gesetzentwurfes, in dem Grundfesten bestehen bleiben und Liberalisierungen mit Augenmaß geplant sind. Die feste Verankerung der Öffnungszeiten am Valentins- und Muttertag im Gesetz danken wir.

Zu zwei Themenkomplexen nehmen wir hier aber dennoch Stellung, da bei den betreffenden Regelungen aus unserer Sicht die notwendige Wettbewerbsneutralität nicht gewahrt wird.

Regelungen zum Verkauf von Schnittblumen

An mehreren Stellen im Gesetz ist Verkauf von Schnittblumen als Ausnahmefall definiert, und zwar mit Sonderöffnungszeiten in Art. 3 Abs. 3 Punkt 3 Verkauf bestimmter Waren, in der Definition des Reisebedarfs in Art. 4 Abs 5 Verkauf an Verkehrsanlagen sowie indirekt in der Gesetzesbegründung zu personallos betriebenen Kleinstsupermärkten in Art. 2 Abs 2 Allgemeine Ladenschlusszeiten.

Die Regelungen in den beiden ersten Punkten sind eine Fortschreibung der bestehenden Regelungen. Gerade der Verkauf von Schnittblumen an Tankstellen innerhalb der Ladenschlusszeiten wird von vielen Unternehmerinnen und Unternehmern der Branche schon seit Jahrzehnten als Wettbewerbsverzerrung wahrgenommen. Dennoch erkennen wir den Bedarf der Reisenden an, so wie auch die unsere Mitgliedsunternehmen betreffenden sonntäglich möglichen zwei Verkaufsstunden für dieses Sortiment.

HAUS DES BAYERISCHEN GARTENBAUES

Sigmund-Riefler-Bogen 4 ◊ 81829 München ◊ Telefon 089 / 17 867-0 ◊ Telefax 089 / 17 867-99

Präsident Hermann Berchtenbreiter ◊ Verbandsgeschäftsführer Jörg Freimuth

info@bgv-bayern.de ◊ www.bgv-bayern.de

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG München ◊ IBAN DE38 7002 0270 3960 0001 10 ◊ BIC HYVEDEMMXXX



Die Definition zu den Sortimenten in den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten begünstigen aber einseitig Supermärkte, da zu deren Standardsortiment stets auch Schnittblumen gehören. Der Umfang des Warenangebots im Blumen- und Pflanzenbereich verändert sich erheblich jahreszeitlich in den Supermärkten gerade auch weil es von der Bevölkerung mittlerweile zum Grundbedarf gerechnet wird. Wir befürchten aber, dass die Gesetzesbegründung zur Privilegierung durch die Verwendung des Begriffs der Grund- und Nahversorgung, durch die Verwaltungsbehörden und möglicherweise auch Gerichte eng ausgelegt wird. Das hätte zur Folge, dass der ausschließliche Verkauf von Schnittblumen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten untersagt würde, wohingegen der ausschließliche Verkauf von Getränken erlaubt wäre. Weder der Branche noch der Bevölkerung wäre zu vermitteln, dass im Gesetz der personalgebundene Verkauf von Schnittblumen eine privilegierte Rolle einnimmt (Art. 3 und Art. 4), der personallose Verkauf hingegen für dieses Sortiment nicht erlaubt wäre.

Wie bereits in einem Schreiben vom 10.10.2024 dargelegt, dient der personallose Verkauf gerade auch den Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, da bei den in unserer Branche verbreiteten Teilzeitarbeitskräften deren familiäre Situation bei der Arbeitszeitplanung besser berücksichtigt würde, da deren Anwesenheit nur für die Erstellung der Blumensträuße notwendig wäre, nicht aber für den Verkauf.

In der Gesetzesbegründung auf Seite 10 zu 1. Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte wird im ersten Abschnitt dargelegt, dass eine Beschränkung des Sortiments gegenüber dem üblichen Warenangebot nicht vorgesehen ist. Wie bereits dargelegt, gehören Schnittblumen zu diesem üblichen Warenangebot und würde aufgrund dieser Erläuterung sicherlich auch nicht beanstandet werden, wenn dort auch Schnittblumen verkauft werden.

Leider wird im letzten Absatz der Ausführungen zu den Kleinstsupermärkten aber die Verkaufsflächenbeschränkung mit dem ausschließlichen Zweck der Grund- und Nahversorgung begründet.

Wir regen deshalb an, die Begründung im ersten Absatz auf Seite 10 Abschnitt 1. wie folgt zu fassen (Ergänzungen hervorgehoben):

*Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten **in jeder beliebigen Gewichtung** nicht vorgesehen.*

In der entsprechenden Analogie regen wir an Auf Seite 13 die Begründung zur Wettbewerbsneutralität wie folgt zu präzisieren:

... Eine unendliche Auswahl an verschiedensten Waren ist durch den Zweck der Privilegierung gerade nicht erforderlich. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte sollen die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowie sonstigen landwirtschaftlichen Frischeprodukten und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikeln verbessern.

Diese Änderungen dienen auch der Glaubwürdigkeit der Begründung auf Seite 14, da dort die Privilegierung auch mit der Reduzierung von Einkaufsfahrten erläutert wird, da bei Ausschluss des Schnittblumenverkaufs durch spezialisierte Gärtner und Floristen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten die Fahrt zur nächsten am Abend oder am Sonntag geöffnete Tankstelle die einzige Alternative darstellen würde.

Regelungen zur Einbeziehung des Gartenbaus in Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Der Bayerische Gärtner-Verband e.V. begrüßt die Vereinfachungen zu den Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen (Art. 6). Selbstverständlich ist auch die auf der bestehenden Rechtsprechung basierende fortgeführte Begründung, dass diese Ladenöffnung im räumlichen und zeitlichen Bezug zu dem entsprechenden Anlass stehen muss. Allerdings hat die enge Auslegung der räumlichen Nähe in der Vergangenheit dazu geführt, dass Gärtnerien, die selten in der Innenstadt liegen, davon ausgenommen wurden, selbst wenn ein enger inhaltlicher Bezug bestand, wie bei Frühlings- oder Rosenfest. Blühende Pflanzen stehen sinnbildlich für den Frühling und die Rose sollte nicht nur auf bedruckten Servietten oder Porzellan stattfinden. Deshalb geht unsere Bitte dahin, entweder Lösungen für einen etwas weiter gefassten räumlichen Bezug zu ermöglichen oder aber als neue Bezugsgröße die inhaltliche Nähe einzuführen.

Wir schlagen deshalb vor z.B. die entsprechenden Abschnitte in der Gesetzesbegründung von „räumlich und zeitlich im Bezug stehen“ abzuändern auf „**zeitlich und räumlich oder inhaltlich in Bezug stehen**“

Wir erklären hiermit bereits unsere Bereitschaft im Bedarfsfall für Konsultationen der Legislative zur Verfügung zu stehen und danken abschließend für – wie bereits ausgeführt – den Entwurf eines ausgewogenen Bayerischen Ladenschlussgesetztes, auch wenn wir in diesem Schreiben noch einige wenige Präzisierungen im Sinne der Wettbewerbsneutralität erbeten haben.

mit freundlichen Grüßen



Hermann Berchtenbreiter
PRÄSIDENT

Bayerische Landesapothekerkammer K. d. ö. R.
Maria-Theresia-Straße 28 • 81675 München

Per E-Mail: Ladenschluss@stmas.bayern.de
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Referat I 5
80792 München

STMAS-15/6131-17463

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

09.12.2024

Ihr Ansprechpartner

 Frau Kiggen

(089) 92 62 21

Bitte stets angeben

66-05-3

Datum

20.01.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf, die die Bayerische Landesapothekerkammer hiermit gerne wahrnimmt. Die Bayerische Landesapothekerkammer ist seit dem 30.12.2021 unter der Registernummer DEBYLT0057 im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Einer Veröffentlichung der nachfolgenden Stellungnahme stehen weder Geschäftsgeheimnisse noch ähnliche schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

1. Zu Art. 2 Abs. 1 Nr. 3:

Wir regen an in Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Heiligabend als 24. Dezember zu definieren:

„24. Dezember (Heiligabend)“

2. Zu Art. 2 Abs. 2:

Nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 sollte u. E. eine Definition des Begriffs „Waren“, gemäß der Begründung zu Art. 2 zu Abs. 2 des Gesetzentwurfes auf S. 13, eingefügt werden:

„Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein unmittelbarer persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen zur Abgabe von Waren, die der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikeln dienen, in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein.“

3. Zu Art. 3 Abs. 1 S.1:

Die Formulierung „ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte“ ist nicht näher legaldefiniert und bedarf daher der Auslegung. Im Sinne des Bürokratieabbaus und um Missverständnisse aber auch um mögliche Testkäufe durch Mitbewerber bei Eingrenzung des Sortiments zu Ladenschlusszeiten zu vermeiden, schlagen wir vor, Art. 3 Abs. 1 S. 1 wie folgt zu ändern:

„Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von Arzneimitteln, apothekenpflichtigen Medizinprodukten sowie apothekenüblichen Waren geöffnet sein.“

Die in der Begründung zu Art. 3 zu Abs. 1 auf S. 15 genannten Ausführungen sind nicht korrekt, da auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten die Vorgaben der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) greifen und somit grundsätzlich der Arzneimittelversorgungsauftrag Vorrang hat (vgl. § 2 Abs. 4 ApBetrO). Daher und aus o.g. Gründen halten wir den vorstehend genannten Vorschlag einer allgemeinen Formulierung „Arzneimittel, apothekenpflichtige Medizinprodukte sowie apothekenübliche Waren“ für sinnvoll.

4. Zu Art. 3 Abs. 1 S. 3:

In Anlehnung an § 23 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung regen wir für den Satz 3 folgende Formulierung an:

„An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken verweist.“

Sollte die Konkretisierung auf die nächstgelegenen Apotheken nicht erfolgen, müssten die geschlossenen Apotheken auf alle dienstbereiten Apotheken in Bayern verweisen, was einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde und zudem dem Patienten nicht weiterhelfen würde, da für diesen nur die Apotheken in seiner Nähe relevant sind.

5. Zu Art. 7 Abs. 2 S. 1:

Im Sinne der Klarstellung regen wir die folgende Änderung von Satz 1 an:

„Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden.“

6. Zu Art. 10 Abs. 1 S. 3:

Die klare Regelung der Rechts- und Fachaufsicht bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention wird ausdrücklich begrüßt.

7. Verweisungsfehler in der Begründung zu Art. 4 zu Abs. 4 (S. 19):

Anstelle auf Artikel 4 muss auf die spezielle Regelung in Art. 3 Abs. 1 verwiesen werden:

„Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in Bezug auf Apotheken auf Personenbahnhöfen des Schienenfern- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen (einschließlich der internationalen Verkehrsflughäfen des Abs. 3) die speziellen Regelungen des Art. 3 Absatz 1 wie bisher nach § 8 Abs. 3 LadSchlG Vorrang genießen.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kiggen
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Leiterin der Rechtsabteilung



Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern e.V. • Sigmund-Riefler-Bogen 4 • 81829 München

Bayerischen Staatsministerium für Familie
Arbeit und Soziales
Referat I 5 - Dr. Johannes Götz
Winzererstr. 9
80792 München

20. Januar 2025

Per Email: Ladenschluss@stmas.bayern.de

Betreff: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des BayLadSchlG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des FDF Bayern, vertreten durch die Nr. DEBYLT01E5 im Lobbyregister, möchte ich zu dem bayerischen Ladenschlussgesetz Stellung nehmen. Dieses Gesetz ist von großer Bedeutung für die floristische Branche und wirkt sich direkt auf unsere Mitglieder aus.

Der Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern begrüßt die Neuregelung des Bayerischen Ladenschlussgesetzes.

Art. 2 Abs. 2 Allgemeine Ladenschlusszeiten

Die Erweiterung der Aufnahme sog. Kleinstspermärkte erlaubt das Anbieten und Verkaufen von Waren 24/7 und stellt für den stationären Handel eine gewisse Besserstellung gegenüber dem Onlinehandel dar, der begrüßenswert ist. Inwieweit Floristfachgeschäfte davon Gebrauch machen, ist momentan noch nicht absehbar, jedoch lässt der rechtliche Rahmen nun viele Möglichkeiten offen.

Die Definition der Sortimente in personallos betriebenen Kleinstspermärkten bevorzugt Supermärkte, da Schnittblumen als Teil ihres Standardsortiments gelten. Der Verkauf von Blumen und Pflanzen ist mittlerweile als Grundbedarf anerkannt, doch die gesetzliche Begründung zur Grund- und Nahversorgung könnte von Behörden und Gerichten eng ausgelegt werden. Dies könnte dazu führen, dass der ausschließliche Verkauf von Schnittblumen in personallos betriebenen Kleinstspermärkten untersagt wird, was weder der Branche noch der Bevölkerung vermittelbar wäre.



Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern e.V. • Sigmund-Riefler-Bogen 4 • 81829 München

Der personallose Verkauf unterstützt die Branche, da Teilzeitkräfte flexibler eingesetzt werden können und ihre Anwesenheit nur für die Produktion von Blumensträußen erforderlich wäre.

Die Gesetzesbegründung (Seite 10, Absatz 1) stellt klar, dass keine Einschränkungen des Sortiments gegenüber dem üblichen Angebot vorgesehen sind. Schnittblumen sollten daher nicht ausgeschlossen werden. Wir unterstützen daher, den Änderungswunsch des Bayerischer Gärtnerei-Verbandes (BGV) wie folgt:

„Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten in jeder beliebigen Gewichtung nicht vorgesehen.“

Art. 3 Abs. 3 Verkauf bestimmter Waren

Die klare Regelung zum Muttertag und Valentinstag an Sonntagen gibt allen Beteiligten Rechtssicherheit und befreit von unnötigem Bürokratieaufwand, die zur Beantragung von Ausnahmebewilligung von Verbandsseite und Allgemeinverfügung von Seiten des BSFAS regelmäßig entstand. Sie gibt obendrein langfristige Planungssicherheit für die Floristfachgeschäfte in den betreffenden Zeiträumen. Eine weitere Erleichterung bringt der erweiterte Zeitraum des Zeitfensters von 8 – 18 Uhr an diesen Tagen.

Auch die Beibehaltung der Ladenschlusszeiten an Oster- und Pfingstmontag und 2. Weihnachtsfeiertag, und damit keine Verlegung auf jeweils den ersten der beiden Feiertag, ist vor dem Hintergrund des Verkaufs möglichst frischer Ware, begrüßenswert.

Art 7 Abs. 3 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Die grundlegende Möglichkeit von bis zu 4 Werktagen mit Verkauf bis 24 Uhr, ermöglicht es Floristfachgeschäften, den enormen Arbeitsaufwand, der für bestimmte Zeiten, beispielsweise im Advent anfällt, in stimmungsvollem Ambiente den Kundinnen und Kunden auch nach 20 Uhr noch zu präsentieren und Waren auch noch verkaufen zu dürfen. Dies bildet auch die Möglichkeit einer gerechten Annäherung an die Öffnungszeiten vieler Weihnachtsmärkte.



Fachverband Deutscher Floristen Landesverband Bayern e.V. • Sigmund-Riefler-Bogen 4 • 81829 München

Wir begrüßen die Initiative zur Regelung der Ladenschlusszeiten, sehen jedoch auch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Evaluierung nach drei Jahren. Eine solche Evaluierung wird es ermöglichen, die Auswirkungen auf unsere Mitglieder und die gesamte Branche besser zu verstehen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Als Fazit bleibt eine von Seiten des FDF Bayern positive Einschätzung für eine lange fällige Novellierung des Bayerischen Ladenschlussgesetzes, das die Interessen von Unternehmen, Mitarbeitern und Kirchen ausreichend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Maierhofer
Vorstand

vbw / Max-Joseph-Straße 5 / 80333 München

Frau Staatsministerin

Ulrike Scharf MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie,

Arbeit und Soziales

Winzererstraße 9

80797 München

Bertram Brossardt
Hauptgeschäftsführer

München, 20. Januar 2025

Verbändeanhörung zum Entwurf des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
liebe Uli,

wir freuen uns, dass Du die Initiative für die Verabschiedung eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes ergriffen hast. Die geplante behutsame Liberalisierung ist ein richtiger Schritt. Am vorliegenden Gesetzentwurf sehen wir daher nur noch geringfügigen Anpassungsbedarf.

Wir halten es für richtig, dass personallos betriebene Kleinstsupermärkte durchgehend sowie sonn- und feiertags öffnen dürfen. Das sollte aus unserer Sicht allerdings bayernweit einheitlich gelten, und nicht in das Ermessen der Kommunen gestellt werden.

Im Hinblick auf den Sonn- und Feiertagsverkauf in touristischen Orten bzw. Ausflugsorten sollte sichergestellt werden, dass Orte mit einem großen Anteil an Tagesgästen den Orten mit hohen Übernachtungszahlen gleichgestellt werden.

Für Fragen stehe ich Dir jederzeit zur Verfügung. Gerne kann sich Dein Büro auch an meinen Mitarbeiter Volker Schilling (E-Mail: volker.schilling@vbw-bayern.de, Telefon: +49 (0)89-551 78-268) wenden.

Mit besten Grüßen


Bertram Brossardt

Anlage

Lobbyregisterauszug



Auszug aus dem Bayerischen Lobbyregister

Registernummer: DEBYLT001E, registriert seit 05.01.2022

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.

[→ Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren](#)

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz

vbw - Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V.
Max-Joseph-Str. 5
80333 München
089 55178-100
info@vbw-bayern.de
www.vbw-bayern.de

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags

3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit

Die vbw hat die Aufgabe, die gemeinsamen sozialpolitischen, wirtschaftspolitischen und gesellschaftspolitischen Belange der bayerischen Wirtschaft zu wahren, die Wirtschaftsgruppen-übergreifend von grundsätzlicher Bedeutung sind.

4. Zusammensetzung von Vorstand und / oder Geschäftsführung bei juristischen Personen

Wolfram Hatz
Bertram Brossardt
Josef Geiger
Dr. Christian Hartel
Ilka Horstmeier
Ernst Läuger
Christoph Leicher
Dr. Markus Litpher
Angelique Renkhoff-Mücke
Dr. Markus Rieß
Dr. Klaus-Peter Röhler
Dr. Christian Heinrich Sandler
Erich Schulz
Hubert Schurkus

Carola Kupfer
Marion Höllinger
Herr Dr. Thomas Kuhn
Herr Dr. Rolf Pfeiffer
Herr Jürgen Schaller

5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern

200

6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen

Bertram Brossardt
Stephanie Ammicht
Joachim Feldmann
Marc Hilgenfeld
Klaus Kornitzer
Dr. Jutta Krogull
Ivor Parvanov
Dr. Christof Prechtl
Patrick Püttner
Dr. Frank Rahmstorf
Enno Schad
Katja Schlendorf-Elsäßer
Christine Völzow
Matthias Werner
Stefanie Zormaier
Renate Spandel
Friedbert Warnecke
Raimo Kröll
Volker Leinweber
Monika Stiglmeier
Frau Anna Engel-Köhler
Herr Thomas Weber

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft**8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitaquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind**

0,1 - 10

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

9. Jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €

1250001 - 1260000

10. Empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen

[2023 Bilanz und GuV vbw.pdf](#)

letzte Änderung 02.12.2024



Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Frau Staatsministerin
Ulrike Scharf, MdL
Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Winzererstraße 9
80797 München

Ansprechpartner: Daniela Gehler

Telefon: 089 55873-721

Telefax: 089 55873-383

E-Mail: Daniela.Gehler@

BayerischerBauernVerband.de

Datum: 23.1.2025

Per Mail: kontakt@ulrike-scharf.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

FB EV – Ge

Entwurf eines neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes – Verbändeanhörung

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

über die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e.V., deren Mitglied wir sind, haben wir von der Verbändeanhörung zum Entwurf eines neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes erfahren. Als Bayerischer Bauernverband werden wir bislang nicht direkt beteiligt. Da laut Bayerischem Agrarbericht 2024 rund zehn Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe in der Direktvermarktung und / oder Bauernhofgastronomie tätig sind und die Regelungen des Ladenschlussgesetzes direkt mehrere tausend landwirtschaftliche Direktvermarkter betreffen, bitten wir Ihr Haus darum, uns in diesen Angelegenheiten künftig direkt einzubinden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einige Änderungen gegenüber dem bisherigen bayerischen Ladenschlussgesetz vor, die zum einen Flexibilisierungen ermöglichen und zum anderen dem Schutz von Sonn- und Feiertagen angemessen Rechnung tragen. Dennoch sehen wir Nacharbeitsbedarf, damit der gesetzliche Rahmen auch der Fortentwicklung in Richtung innovativer, smarter Verkaufssysteme gerecht wird.

Die landwirtschaftlichen Direktvermarkter beschäftigen sich gerade angesichts von Kostensteigerungen, Personalknappheit und veränderter Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher intensiv mit ihrer Zukunftsausrichtung – wie auch das Programm der Bauernmarkt- und Direktvermarkterkonferenz Anfang Februar zeigt:

https://www.bayerischerbauernverband.de/sites/default/files/2024-11/programm_bauernmarkt- und direktvermarkterkonferenz_2025_1.pdf.

Im Zuge der allgemeinen Kostensteigerungen seit Ausbruch des Ukraine-Kriegs und der Konsumzurückhaltung auf Verbraucherseite mussten viele Direktvermarkter Absatzeinbußen hinnehmen. Nun gilt es, diesen bäuerlichen Unternehmen – wie hier beim Ladenschlussgesetz – bei allen sich bietenden Gelegenheiten Rückenwind zu geben und zu stärken.

Deshalb bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Staatsministerin, die als Anlage beigefügten detaillierten Anmerkungen zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Carl von Butler
Generalsekretär

Entwurf eines neuen bayerischen Ladenschlussgesetzes

Anmerkungen

Grundsätzliches

- Der vorliegende Gesetzentwurf sieht einige Änderungen gegenüber dem bisherigen bayerischen Ladenschlussgesetz vor, die zum einen Flexibilisierungen ermöglichen und zum anderen dem Schutz von Sonn- und Feiertagen angemessen Rechnung tragen.

Dennoch sehen wir Nacharbeitsbedarf, um beim bayerischen Ladenschlussgesetz dem Anspruch von in der Praxis spürbaren Vereinfachungen und Flexibilisierungen gerade auch für die Betreiber von innovativen, smarten Verkaufseinrichtungen gerecht zu werden.

- Im Sinne von Entbürokratisierung brauchen Verkaufseinrichtungen über das bayerische Ladenschlussgesetz hinaus in anderweitigen Rechtsbereichen (z.B. Baurecht, Immissionsrecht) dringend Entlastungen, was Dokumentations-, Nachweis-, Genehmigungs- und Kontrollbürokratie anbelangt. Hier sehen wir auch für Verkaufseinrichtungen in der Land- und Ernährungswirtschaft besonderen Handlungsbedarf auf den jeweils zuständigen Politikebenen.

Konkret zum vorliegenden Gesetzentwurf

- Art. 1 Anwendungsbereich: Satz 1 Punkt 2:
Eine Ausnahme für den Verkauf aus Scheunen ohne besondere Verkaufseinrichtung sollte vorgesehen werden, sofern 90 Prozent der Verkaufsware aus Urproduktion stammt. Dies gilt bereits auch für vorübergehende Verkaufsflächen ab Hof, ab Feld, ab Straßenrand z.B. während der Erntesaison.
Hintergrund: Eine Scheune ist auch eine feste, bestehende Einrichtung, von der aus Waren verkauft werden. Zudem muss der Verkauf aus einer Scheune ohne Verkaufsvorrichtungen (z.B. Kartoffeln aus der Scheune) von der Definition Kleinstsupermärkten differenziert werden, da ansonsten Gemeinden auch hier die Öffnungszeiten für saisonale Verkaufsstände und beim Scheunenverkauf regulieren könnten.
- Art. 2 Absatz 1, Satz 1:
Warenautomaten und Kleinstsupermärkte müssen grundsätzlich auch am Heiligabend unbeschränkt geöffnet haben können. In Begründung Art. 2 Abs. 2 ist dies zwar unseres Erachtens aufgeführt, doch sollte dies nochmals klargestellt werden.

- Art. 2 Absatz 2, Satz 2:
Mit der vorgesehenen Formulierung kann die Landwirtschaft nicht einverstanden sein.
Hintergrund: Die Gemeinden sollten nicht regeln können, ob Verkaufsautomaten an Sonn- und Feiertagen geöffnet haben sollten, auch wenn die Dauer von acht Stunden mindestens gegeben sein muss. Dies löst Wettbewerbsverzerrungen von Gemeinde zu Gemeinde aus.
Die Einschränkung der Öffnungszeiten und des Sortiments durch die Gemeinde sollte bei Warenautomaten und digitalen Kleinstsupermärkten grundsätzlich aufgehoben werden. Falls die Einschränkung der Öffnungszeiten bestehen bleiben soll, um den Sonn- und Feiertagsschutz gewährleisten zu können oder falls sich beispielsweise Anwohner über Lärm beschweren, muss es aber mindestens ermöglicht werden, dass die Gemeinden die Öffnungszeiten nur dann einschränken können, wenn der Kleinstsupermarkt bzw. Warenautomat auf öffentlichem Gelände steht - nicht aber wenn diese Verkaufsstellen auf privatem Gelände stehen, beispielsweise an der Hofstelle.
- Art. 3 Abs. 2, Satz 1:
Hier sind bitte Hoffeste zumindest in der Begründung eindeutig als Beispieldennung konkret mit anzuführen: „[...] mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein.“
Zum Beispiel sollte es eindeutig erlaubt sein, dass bei einem Hoffest der dortige Hofladen geöffnet sein darf und das auch außerhalb der Ladenschlusszeiten.
- Art. 3 Abs. 3, Satz 1:
Bei Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder Milcherzeugnissen muss im Gesetzestext berücksichtigt werden, dass hier Milchabgabeautomaten ausgenommen sind sowie dass diese zu allgemeinen Warenautomaten zählen und somit vom Ladenschlussgesetz ausgenommen sind.
- Art. 5 Absatz 4, Satz 1:
Für Vollzugshinweise beziehungsweise in der Begründung des Gesetzesentwurfs sind explizit die Begriffe „Hofläden“, „Erzeugnisse von Direktvermarktern“ und „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ mit aufzunehmen.
Hintergrund: Für diese Erzeugnisse muss sichergestellt werden, dass Gemeinden bei der Ausführung des Gesetzes landwirtschaftliche Erzeugnisse als solches auch in Tourismusorten anerkennen. Denn die Erzeugnisse aus landwirtschaftlicher Urproduktion in einer Gemeinde bieten maximalen regionalen Bezug als Lebensmittel von örtlichen Landwirten.
- Art. 6, Absatz, 1 Satz 3:
Hier müssen eindeutig Hoffeste mitberücksichtigt werden, sofern dies nicht in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 geregelt wird.



- Art. 6 Absatz, 2 Satz 4:
Handelszweige: In den Vollzugshinweisen bzw. in der Begründung sollten Bauernmärkte und Hofläden als Beispiel aufgenommen werden.
Hintergrund: Landwirtschaftliche Direktvermarkter sichern die regionale Nahversorgung von Lebensmitteln und sind deshalb ein wichtiger Teil eines jeden Ortes und sollten privilegiert sein.
- Art. 9 Absatz 5, Satz 1 und 2:
Die geplanten Ausnahmen gemäß § 10 des Arbeitszeitgesetzes greifen nicht. Auch außerhalb des Ladenschlussgesetzes muss zur Befüllung der Verkaufsautomaten bzw. digitalen Kleinstsupermärkte Arbeitnehmern ausnahmsweise erlaubt sein, die Befüllung auch an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.
Hintergrund: Grundsätzlich sollte einem Arbeitnehmer die Befüllung der Verkaufsautomaten bzw. digitalen Kleinstsupermärkte auch außerhalb des Ladenschlussgesetzes grundsätzlich erlaubt sein. Sollte dies aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes nicht umsetzbar sein, braucht es zumindest Ausnahmen für die Befüllung von Verkaufsautomaten bzw. digitaler Kleinstsupermärkte aus Gründen besonderer Umstände. Besondere Umstände könnten zum Beispiel sein, dass die Geschäftsbetreiber oder die Hofeigentümer im Urlaub sind und den Verkaufsautomaten bzw. den digitalen Kleinstsupermarkt nicht selbst befüllen können, obwohl der Verkauf von zum Beispiel Grillfleisch über einen Verkaufsautomaten bei einem heißen Sommertag zum Beispiel mittags bereits ausverkauft sein könnte. Ein weiterer Umstand könnte sein, zum einen wenn eine Veranstaltung, ein Event, ein Hoffest etc. in der Nähe stattfindet, die Veranstaltung, aber keinen Teil eines verkaufsoffenen Sonntags der Gemeinde selbst darstellt, oder zum anderen wenn sich Warenautomat bzw. digitale Kleinsupermarkt an Zufahrtsstraßen zu Tourismusorten/Wochenendausflugszielen befindet, wodurch mit erhöhter Frequentierung der besagten Verkaufsstellen gerechnet werden kann, dann sollte es auch Arbeitnehmern ausnahmsweise erlaubt sein, die Befüllung auch an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen.

Zu den Begründungen ab S.9:

Begründung 1. – Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte Die Gemeinden sollten weder die Öffnungszeiten von Warenautomaten bzw. digitalen Kleinstsupermärkten einschränken können (siehe Anmerkung oben zu Art. 2 Absatz 2, Satz 2) noch sollten diese über das Produktsortiment entscheiden können. Die Ausnahme in der Begründung, dass die Gemeinden das Sortiment nicht einschränken können, sofern dieses Sortiment dem üblichen Warenangebot eines Supermarktes entspricht, greift nicht bei allen Warenautomaten und Kleinstsupermärkten von Direktvermarktern. Direktvermarkter verfügen über spezielle Produkte und familiäre Rezepturen, über die sie sich von üblichen Waren klar unterscheiden. Hier bedarf der Gesetzentwurf einer entsprechenden Präzisierung. Ausdrücklich sollten landwirtschaftliche Produkte aus Urproduktion und Weiterverarbeitung zumindest in der Begründung bzw. in den Vollzugshinweisen begrifflich aufgeführt werden.



Hintergrund: Eine Gemeinde könnte ansonsten das übliche Warenangebot übergeordnet interpretieren und somit die speziellen Waren der Direktvermarkter als übliches Warenangebot einordnen. Anderweitig besteht die Sorge, dass eine Interpretation der Gemeinde das Sortiment eines Direktvermarkters nicht als übliches Warenangebot eines Supermarktes anerkennt, da viele eigene Rezepturen wie Eintöpfe, Einmachgläser, Marmeladen, Getränke etc. angeboten werden, die so nicht in einem Supermarkt zu finden sind. Es ist nicht angebracht, dass jeweils Gemeinden über die Einordnung von Sortimenten bei Warenautomaten und Kleinstsupermärkten von Direktvermarktern entscheiden.

Zur Vorlage!

FON: +49 (0)8151 7467290
FAX: +49 (0)8151 979390
mobil: 0171 6847649
wimgroell@t-online.de

25. Februar 2025

Bayerisches Ladenschlussgesetz Digitale Dorfläden Art. 2 (2) Satz 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bundesverband der Bürger- und Dorfläden in Deutschland e.V. vertritt insgesamt 309 Mitglieder, von denen 188 Mitglieder aus Bayern kommen. Hinter jeden Bürgerladen stehen mindestens 500 bis 1.000 Bürger. Damit vertreten wir mittelbar ca. 90.000 bis 180.000 Bürger. Bedenkt man, dass es etwas mehr als 400 Bürgerläden (Dorfläden mit Bürgerbeteiligung bzw. genossenschaftlich organisiert sind) in ganz Deutschland gibt, vertreten wir mittlerweile mit 309 Mitglieder ca. 2/3 der Bürgerläden deutschlandweit. Die Quote in Bayern dürfte auch höher sein.

Neben der Interessensvertretung der Bürger- und Dorfläden stellt der Bundesverband über unabhängige Berater ein umfassendes Dienstleistungsangebot bereit.

Der Bundesverband der Bürger- und Dorfläden e. V. pflegt auch einen sehr engen Austausch mit den Landesverbänden des Einzelhandels (u. a. auch mit dem Handelsverband Bayern) zu allen wichtigen Themen rund um den Lebensmitteleinzelhandel.

Der Bundesverband der Bürger- und Dorfläden in Deutschland e. V. hat bundesweit 5.138 Bürger auf dem Land befragt, ob sie 24 Stunden am Tag und 7 Tage pro Woche einkaufen wollen. Gerade mal 6,59 % der Befragten Bürger haben mit „ja“ geantwortet! Über 90 % der Befragten geben an, dass ihr der Einkauf regionaler Produkte sehr wichtig ist und das Treffen anderer Bürger (Dorfcafé, Dorfküche).

Wir vertreten auch die Meinung, dass die Grenze von 150 m² eine von der Landesregierung sehr sorgfältig gewählte Flächengröße darstellt, um die Grund- und Nahversorgung über meist bürgerlich getragene Initiativen in kleineren Ortschaften ausreichend absichern zu können.

Wir begründen dies wie folgt:

Generell gilt, dass insbesondere größere Verkaufsflächen (in diesem Fall über 150 m²) eine intensivere Pflege bedürfen. Dies wird gerade bei der Pflege der Obst- und Gemüseartikel sowie auch bei notwendigen Warenrückrufaktionen in diesen Sortimentsbereichen deutlich. Bei kleineren kompakten Verkaufsflächen ist auch die Präsentationsfläche deutlich geringer. Gerade bei Warenrückrufaktionen wird von den Lebensmitteleinzelhändlern eine geringe Reaktionszeit erwartet.

Nahezu alle betroffenen Bürger- und Dorfläden betreiben eher kleinere dem unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche in denen kein unmittelbarer persönlicher Kundenkontakt stattfindet von bis zu 150 m².

Ein sehr hoher Anteil der Bürgerläden betreiben ihre Geschäfte in Ortschaften zwischen 350 Einwohnern und unter 1.000 Einwohnern. Die uns bekannten Smartstorelösungen betreiben ihre Läden eher in Ortschaften von über 1.000 Einwohnern und im Kern eher in Ortschaften mit 2.000 Einwohnern und mehr. Gerade für die kleineren Ortschaften stellt dies keinerlei Verbesserungen ihrer Versorgungsproblematik dar (siehe auch Bericht über die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten in Hessen „Sonntagslockerung beim Ladenschluss bleibt folgenlos.“) Je nach Fläche (von mindestens 25 m²) bieten die Bürger- und Dorfläden eine Sortimentstiefe von bis zu 3.000 Artikel Dank eines feinst durchorganisierten Kleinstflächenmanagements an. Nahezu alle Bürgerläden pflegen eine umfassende Serviceabteilung. Mit Hilfe der Serviceabteilung (in erster Linie ein kleines Dorfcafé, Dorfbistro, Bedientheken mit Fleisch- und Wurstwaren sowie Backwaren) erreichen diese Läden Umsatzanteile mit den örtlichen Direktvermarktern sowie Kleinst-Lebensmittelhandwerkern wie Metzger und Bäcker von 50 % bis 80 %! Die uns bekannten Smartstores liegen deutlich darunter! Im Fall einer Flächengrößenanhebung von bis zu 400 m² rechnen wir mit einem massiven Anstieg weiterer Anbieter im Bereich der verkäuferfreien Smartstores gerade aus dem Discountbereich (Aldi, Lidl, Penny, Netto etc.) sowie den ländlichen Tankstellen, die in der Regel auch größere Flächen zur Verfügung stellen jedoch aufgrund ihrer Lage ihre Öffnungszeiten deutlich ausweiten können (Tankstellen in zentralen Lagen sind davon ausgeschlossen).

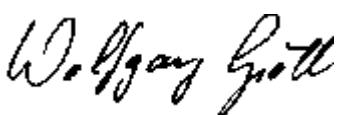
Weiter zu bedenken ist, dass in einigen der Smartstores Jugendliche mit wenig Aufwand nahezu unbegrenzt sowohl nach 22 Uhr bis 6 Uhr als auch alkoholische Getränke (auch hochprozentigen Alkohol) ungestört und ohne ausreichender Alterskontrolle am Point of Sale (Kassenbereich) einkaufen können! Gerade beim Verkauf von altersbegrenzten Sortimenten (Alkohol wie auch Tabakwaren etc.) vertreten wir eher die Meinung, dieses Sortiment vollständig aus den Smartstores während den Verkaufszeiten ohne anwesende MitarbeiterInnen zu nehmen!

Gewisse Betreiber von Smartstores werben Mitglieder für eine Genossenschaft mit dem Hinweis der „regionalen Nahversorgung“ an. Keiner der uns bekannten Einzelhandelsgeschäfte werden dann von der Genossenschaft betrieben, für die Mitglieder der Genossenschaft angeworben werden. Die Mitglieder der Genossenschaft kaufen u. E. dann in einem dritten Geschäft ein – aber nicht in einem Genossenschaftsladen! Zudem wird damit geworben, im gesamten Bundesgebiet mit dieser Karte einkaufen zu können was die regionale Nahversorgung grundsätzlich auch nicht fördert. Welche Auswirkungen dies auch auf andere noch gut versorgte Standorte hat kann aus unserer Sicht noch nicht beurteilt werden.

Uns ist verständlich, dass zahlreiche neu gegründete Filialunternehmen, die sehr häufig von vermögenden Investoren geradezu in hohen Wachstumstempo getrieben werden, hier den Lebensmitteleinzelhandel -insbesondere die kleinen und meist bürgerschaftlich geführten Bürgerläden- massiv unter Druck setzen! Aus verlässlichen Quellen können wir deutlich entnehmen, dass diese Smartstores aktuell wirtschaftlich mehrheitlich nicht erfolgreich geführt werden können. Als nicht tragbar und sehr schädlich für die Entwicklung der ländlichen und strukturschwachen Regionen in Deutschland müssen wir die Gefahr bewerten, sollte es dazu kommen, dass mit Hilfe finanzieller Investoren ganze Strukturen der Nahversorgung zerstört werden und die Investoren dann zur Erkenntnis kommen, dass sich die Grundversorgung in den schwach strukturierten Gebieten sich nicht wirtschaftlich rentieren.

Über einen Dialog in dieser Sache würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen





Handelsverband Bayern e.V., Briener Straße 45, 80333 München

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Referat I5
Winzererstraße 9
80797 München

Entwurf des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)
- Verbändeanhörung -
hier: Ergänzende Stellungnahme im Nachgang zum Schreiben
vom 17.01.2025

Ernst Läuger
Präsident

Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer
Telefon 089 55118-110
Telefax 089 55118-179
E-Mail puff@hv-bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Handelsverband Bayern e.V. (HBE) hat sich gerne mit Schreiben vom 17.01.2025 im Rahmen der erfolgten Verbändeanhörung zum vorliegenden Entwurf eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes der Staatsregierung geäußert. Dabei haben wir nicht zuletzt zum Ausdruck gebracht, dass wir die Gesetzesinitiative unterstützen und die Aufnahme zentraler Erwägungen unseres Verbands als sehr positiv zur Kenntnis genommen haben.

Da uns in den vergangenen Tagen und Wochen vermehrt sorgenvolle Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen aller Größen- und Betriebstypenordnungen erreicht haben, möchten wir gerne im Folgenden unsere Stellungnahme vom 17.01.2025 ergänzen.

Konkret haben wir die Bitte, die Einfügung des Adjektivs „verzehrfertige“ in die Legaldefinition des „Reisebedarfs“ gemäß Art. 4 Abs. 5 BayLadSchlG-E im Kontext der Lebens- und Genussmittel einer kritischen Prüfung zu unterziehen und – wenn möglich – darauf zu verzichten. Nach der derzeit vorgesehenen Regelung unterfallen unter anderem „in kleinen Mengen verzehrfertige Lebens- und Genussmittel“ dem Begriff des Reisebedarfs, dessen Abgabe innerhalb der Ladenschlusszeiten in Tankstellen und in Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Schienenfern- und Fernbusverkehrs zulässig ist bzw. bleiben soll.

Tatjana Sauer
Assistenz
Telefon 089 55118-111
Telefax 089 55118-179
E-Mail sauer@hv-bayern.de

München, den 07.03.2025

Hausanschrift
Handelsverband Bayern e.V.
Briener Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-0
Fax 089 55118-163

info@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch
den Präsidenten

Vereinsregister des
Amtsgerichts München
Registernummer: VR4300

HypoVereinsbank München
IBAN DE 43 7002 0270 0000 8011 69
BIC HYVEDEMXXX

Aus unserer Sicht eröffnet das Wort „verzehrfertige“ in ihrer Dimension nicht verlässlich vorhersehbare Interpretationsspielräume der zuständigen Ordnungsbehörden vor Ort, die wiederum zu Unsicherheiten, im *worst case* sogar zu frustrierten Investitionsentscheidungen unserer Mitgliedsunternehmen führen können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich ein Mitgliedsunternehmen, das eine Filiale etwa auf einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs betreibt, konzeptionell darauf eingestellt hat, dass es sein Warenangebot sonn- und feiertags nicht grundlegend verändern muss, bzw. wenn es keine logistisch-organisatorischen Möglichkeiten dazu hat.

Hinzu kommt, dass eine Beschränkung auf „verzehrfertige“ Lebensmittel in einem denkbaren engen Verständnis die ausgegebenen Ziele der Staatsregierung – namentlich der Abbau bürokratischer Hürden zum einen, der angemessene Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen im Lichte des Schutzgedankens des Ladenschlussrechts zum anderen – konterkarieren und veränderte Vorstellungen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger unberücksichtigt lassen würde.

Im Einzelnen:

1. In einem sehr engen Begriffsverständnis sind Lebensmittel nur dann verzehrfertig, wenn sie ohne einen zusätzlichen Zubereitungsakt (z. B. Erwärmen, Vermischen) konsumiert werden können. Gedanklicher Ansatz dafür ist die Annahme, dass die Lebensmittel potenziell noch während der Reise verzehrt werden können, dass der Bedarf also *auf* der Reise eintritt und durch den Kauf und die Mitnahme des Produkts gedeckt werden kann.

Wäre ein Lebensmittelangebot als Teil des Reisebedarfs derart eng zu verstehen, so würden die meisten Produkte etwa von Anbietern in Hauptbahnhöfen (REWE to go, Lebensmittelvollsortimenter und -discounter) sonntags nicht mehr zum Verkauf angeboten werden dürfen. Dies würde nicht nur für Tiefkühlware gelten, sondern auch für eine Packung Brokkoli, Spaghetti, ein Hähnchenbrustfilet, ein Paket Haferflocken etc. All diese Artikel sind ganz offensichtlich nicht „verzehrfertig“. Die sonntägliche Anbieterlandschaft an den gesetzlich erfassten Personenbahnhöfen würde sich schlagartig verändern, möglicherweise würde ein Betrieb auch an den übrigen Wochentagen nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich möglich sein.

2. Ein enges Begriffsverständnis im vorskizzierten Sinne würde auch die Lebenswirklichkeit sowohl der reisenden Menschen als auch der Anbieter in und auf den Personenbahnhöfen nicht hinreichend abbilden.

Zum einen suchen die Menschen die benannten Filialen schon kraft Natur der Sache nicht für ihren Wocheneinkauf auf (die Menschen sind nicht mit ihrem Pkw vor Ort, es gibt keine Einkaufswagen), was sich auch daran zeigt, dass der durchschnittliche Umsatz, der mit jeder Kundin und jedem Kunden erzielt wird, viel geringer ist als im normalen Filialbetrieb; schon deshalb besteht kein Erfordernis zur Beschränkung der Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen auch auf die Verzehrfertigkeit. Zum anderen ergibt sich für die reisenden Menschen ein Bedarf nach Lebens- und Genussmitteln nicht nur – wie soeben erwähnt – auf, sondern ganz besonders auch *aus* einer Reise – ein anschauliches Beispiel: Eine Reisende, die an einem Sonntagabend von einer mehrtägigen Reise an ihren „Heimathauptbahnhof“ zurückkehrt, hat nur die Möglichkeit, sich

bei einem Anbieter auf eben jenem Hauptbahnhof für das Frühstück mit Brot, Aufstrich, frischer Milch und Müsli (alles nicht ohne Weiteres „verzehrfertig“) einzudecken.

3. Mit dem über den Sonntagsschutz im Verfassungsrecht wurzelnden Schutzgedanken des Ladenschlussrechts stünde ein Entfall des Adjektivs „verzehrfertige“ nicht in Konflikt.

Die Ladeneinheiten etwa auf Flughäfen und Personenbahnhöfen würden nicht zu „Ersatz-Supermärkten“ werden. Dabei tritt zu den bereits erwähnten besonderen Rahmenbedingungen auf bzw. in den entsprechenden Anlagen hinzu, dass die Anbieter in aller Regel vom Verkauf sonstiger Sortimente (sog. Non-Food II) absehen und sonntags den Verkauf alkoholischer Getränke weitestgehend reduzieren, wenn nicht gar durch entsprechende Absperrvorrichtungen (Gitter) vollständig ausschließen. Im Übrigen würde bei einem Wegfall der Einschränkung nicht mehr Personal benötigt werden und wegen des vergleichsweisen geringen Umsatzes, der mit den einzelnen Kunden erzielt wird, können wettbewerbsrelevante Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden. Die Kundinnen und Kunden suchen die Verkaufsstellen auf oder in Personenbahnhöfen in aller Regel – anders als beim Besuch eines „normalen“ Supermarkts unter der Woche – sonntags nicht zielgerichtet, sondern ausschließlich bei Gelegenheit vor einer Reise oder im Anschluss daran auf.

Abschließend dürfen wir anmerken, dass unsere Einlassung veranlasst ist durch eine Ankündigung aus behördlichen Vollzugskreisen. Danach soll im Vollzug ein wesentlich anderer Maßstab angelegt werden können. Diese würde zu einer Abkehr von der bisherigen Praxis und gleichermaßen einer starken Beeinträchtigung der betroffenen Unternehmen führen. Weiterhin wären außerordentliche Abgrenzungsprobleme sowie eine Ungleichbehandlung je nach regionalem behördlichen Handeln zu befürchten. Die bisherige Praxis hat sich bewährt, zu keiner Kritik geführt und sollte daher auch keiner Veränderung unterzogen werden. Wir bedanken uns für die eingehende Prüfung unserer ergänzenden Erwägungen und bitten höflich darum, diese in den Gesetzesentwurf einfließen zu lassen.

Freundliche Grüße



Ernst Läuger
Präsident



Wolfgang Puff
Hauptgeschäftsführer

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsministerin Ulrike Scharf
Abg. Johannes Meier
Abg. Thomas Huber
Abg. Martin Stümpfig
Abg. Barbara Fuchs
Abg. Felix Locke
Abg. Doris Rauscher

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) (Drs. 19/5953)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung erteile ich der Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

– Sie können nicht die Redner durcheinanderbringen. Bitte schön, Frau Staatsministerin.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Huber (CSU) – Johannes Becher (GRÜNE):

Mea culpa!)

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist wirklich ein guter Tag für Bayern und ein guter Tag für den Arbeitnehmerschutz. Das Ladenschlussgesetz ist ein Arbeitnehmerschutzgesetz. Es ist ein guter Tag für die Nahversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Land in ganz Bayern. Es ist ein guter Tag für den Handel und für mehr unternehmerische Freiheit. Es ist auch ein guter Tag für unsere Kommunen; denn wir stärken das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Wir schaffen Flexibilität und reduzieren Bürokratie.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Bayern bekommt ein echtes Chancengesetz. Wir lösen damit ein weiteres Versprechen unseres Koalitionsvertrags ein. Was mir in der Debatte und vielen Austauschrunden wichtig war: Die Balance der verschiedenen Interessen und der wichtige Schutzgedanke des Gesetzes bleiben gewahrt. Das ist ein modernes Ladenschlussgesetz, maßgeschneidert für Bayern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben diskutiert, angehört und auch mit Erfolg verhandelt. Ich danke allen sehr herzlich für diese konstruktive Debatte, die im Vorfeld stattgefunden hat. Das Ergebnis ist klar: ein Gesetz, das alle mitnimmt und von allen Seiten breite Zustimmung findet.

Warum ist das so? – Weil unser Gesetz allen zugutekommt. Die Unternehmerinnen und Unternehmer bekommen mehr Spielraum. Sie bekommen mehr Freiheit. Die Gemeinden gewinnen an Attraktivität und an Selbstbestimmung. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren von einer besseren Nahversorgung. Der Schutz der Beschäftigten im Einzelhandel – ich betone noch einmal, das ist mir ganz besonders wichtig – bleibt oberstes Gebot.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, deshalb starten wir in das parlamentarische Verfahren. Ich freue mich sehr, wenn auch hier aus dem Parlament bald grünes Licht für unser Bayerisches Ladenschlussgesetz kommt.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Was bedeutet unser Ladenschlussgesetz konkret? – Erstens. In Zukunft gibt es pro Gemeinde bis zu acht verkaufsoffene Nächte an Werktagen. Wann, wie und wo, das entscheiden die Kommunen selbst. Sie können es so gestalten, wie es ihnen vor Ort am besten passt. Zusätzlich gibt es bis zu vier verkaufsoffene Nächte, die für jeden Händler frei wählbar sind. Das gibt maximale Freiheit bei minimalen Vorgaben. Die einzige Bedingung ist, dies zwei Wochen vorher anzuzeigen. Das hat nichts mit Bürokratie zu tun, sondern es sind drei Klicks, mit denen man beispielsweise festlegen kann: Am 3. Mai von 20 bis 24 Uhr habe ich eine verkaufsoffene Nacht, eine Lese-nacht usw. Damit ist für die Gemeinde klar: Bei einem Einzelhändler findet eine Aktion, ein Event statt. Mehr dazu braucht es nicht.

Zweitens. Die digitalen Kleinstspermärkte dürfen auch an Sonn- und Feiertagen durchgehend öffnen. Für sie gelten aber klare Voraussetzungen: Zum einen dürfen sie maximal 150 m² Verkaufsfläche haben, zum anderen aber kein Personal. Das ist

ganz entscheidend. Für mich steht der Schutz von Sonn- und Feiertag im Mittelpunkt. Wir sichern aber auch Fairness im Wettbewerb. Es gibt keine Wettbewerbsverzerrung zum kommerziellen Handel.

Drittens. Mehr Freiheit und vor allen Dingen auch mehr Klarheit für die Tourismusorte. Der Warenverkauf ist klar geregelt, die Kriterien für Tourismusorte sind klar und eindeutig definiert, und das Sortiment für den Tourismusbedarf ist praxisnah, präzise und vor allen Dingen auch rechtssicher überarbeitet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Grundpfeiler des Ladenschlussgesetzes bleiben gültig. Das heißt, Öffnungszeiten bleiben an Werktagen wie bisher von 6 bis 20 Uhr bestehen, der Sonn- und Feiertagsschutz steht, und zwar verlässlich mit seiner besonderen Bedeutung und als unverrückbarer Wert. Der Arbeitnehmerschutz ist gültig, und zwar auch unverändert und unantastbar, und der faire Wettbewerb ist garantiert: keine Nachteile für kleine Händler, keine Schieflage für den Einzelhandel.

Wir bewahren, was zählt, und wir modernisieren, wo es nötig ist, und natürlich reduzieren wir auch Bürokratie. Wir stärken die Selbstverwaltung der Kommunen, wir verbessern die Nahversorgung für die Menschen im Land, und wir schaffen Klarheit.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist modern, es ist fair, es ist durchdacht, und vor allen Dingen atmet es große Verantwortung. Es ist ein Gesetz mit Augenmaß, ein Gesetz mit Zukunft und ein Gesetz für Bayern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben die Verbändeanhörung durchgeführt. Verbände, Wirtschaft und Kommunen sagen Ja; jetzt sind wir im Parlament dran. Die parlamentarische Debatte für Fortschritt, für Flexibilität, für Chancen, für Schutz, aber auch für Bayern kann jetzt beginnen. Ein Ja zu einem ausgewogenen Kompromiss, das wünsche ich mir am Ende dieser Debatte, die wir heute starten.

(Beifall bei der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Damit eröffne ich die Aussprache. Dafür haben wir im Ältestenrat 29 Minuten vereinbart. Als erstem Redner erteile ich Kollegen Johannes Meier für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Johannes Meier (AfD): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen, werte Damen und Herren! Ich selbst habe fast 15 Jahre meines Berufslebens im Einzelhandel verbracht, zuletzt in der Position eines Regionalverkaufsleiters, und dabei Personalverantwortung für fast 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen. Es gab hier immer zwei Worte, die bei jedem Bewerbungsgespräch nahezu zu hundert Prozent fielen: Das war einmal "Gehalt" und das war "Arbeitszeiten".

Mein Verkaufsgebiet war direkt an der baden-württembergischen Grenze, und es war keine Seltenheit, dass viele meiner Mitarbeiter in Baden-Württemberg wohnhaft waren, dort gelebt, aber in Bayern gearbeitet haben. Das hatte auch einen guten Grund: Das war tatsächlich wegen der arbeitnehmerfreundlicheren Öffnungszeiten im bayerischen Einzelhandel. Dass diese Ladenschlusszeiten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beibehalten werden, begrüße ich nicht nur persönlich, das begrüßt auch meine Fraktion und das begrüßen sicherlich auch die meisten der Beschäftigten im Einzelhandel sehr.

Wir haben in Deutschland weit über drei Millionen Beschäftigte im Einzelhandel. In Bayern haben wir einen nicht unerheblichen, großen Anteil an fleißigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die jeden Tag Großes leisten.

Der Einzelhandel ist ein Berufsfeld, das oftmals sehr belastend sein kann. Diese Leistung wird im schnelllebigen Alltag, wie wir ihn erleben, oftmals gar nicht mehr ausreichend wertgeschätzt, gesehen und oftmals als selbstverständlich betrachtet. Deswegen möchte ich diese Gelegenheit nutzen und mich im Namen der AfD-Fraktion bei allen Täglichen im Einzelhandel für diesen täglichen Einsatz ganz, ganz herzlich bedanken.

(Beifall bei der AfD)

Eine zentrale Neuerung im Bayerischen Ladenschlussgesetz sind die automatisierten digitalen Kleinstsupermärkte. Wir als AfD sehen hier zweifelsfrei eine große Chance und einen positiven Ansatz, um Versorgungslücken zu schließen, aber auch als passende Antwort auf die technologische Entwicklung und die gesellschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Dennoch möchte ich hier ein paar Anmerkungen ausführen, was wir kritisch sehen. Diese werden wir als Änderungsanträge beibringen.

Erstens. Es gibt schlichtweg keine ausreichende Datengrundlage. Ich hatte bereits im März des Jahres 2024 eine Anfrage an die Staatsregierung gestellt. Darin ging es um die Anzahl und die Entwicklung von Kleinstsupermärkten in Bayern. Diese Anfrage blieb unbeantwortet, weil der Staatsregierung keine Daten vorliegen; aber für uns ist es elementar wichtig und notwendig, zunächst eine umfassende Erhebung über die Verbreitung und Struktur von Kleinstsupermärkten durchzuführen, um dann eine sinnvolle gesetzliche Regelung auf den Weg zu bringen.

Der zweite Punkt – das ist vorhin angesprochen worden – ist dieser hybride Betrieb, nämlich die Flächenerweiterung auf bis zu 150 m² außerhalb der Ladenschlusszeiten. Was bedeutet mehr Fläche auch außerhalb der Ladenschlusszeiten? – Das bedeutet ein größeres Angebot. Das bedeutet gegebenenfalls einen größeren Druck auf Mitbewerber. Mit diesem Druck auf Mitbewerber sehen wir die Gefahr, dass regionale und kleinere Anbieter langfristig verdrängt werden.

Bei der Industrie- und Handelskammer können Sie schon einsehen, welche Formen von Kleinstsupermärkten es aktuell gibt. Es sind oftmals Betreiber mit 50 m² Fläche, teilweise auch darunter, die jetzt schon wirtschaftlich erfolgreich arbeiten. Daher würden wir es begrüßen, wenn wir wie bisher bei den 100 m² blieben.

Ein dritter Punkt wäre für uns der Jugendschutz. Natürlich waren wir alle jung und haben alle unsere Dummheiten gemacht, gar keine Frage. Wir wissen alle: Ich kann mir beim Papa den Personalausweis holen und kann damit zum Zigarettenautomat

um die Ecke gehen. Darum geht es uns aber nicht. Jemand, der den Jugendschutz umgehen möchte, der schafft es, egal auf welchem Weg; aber bei diesen Kleinstsupermärkten möchten wir ein generelles Verkaufsverbot für Alkohol, für Tabakwaren und für Liquids, die aktuell überall angeboten werden, da wir es in der Politik als unsere Verantwortung sehen, die Rahmenbedingungen des Jugendschutzes gleich vorweg so zu gestalten, dass diese sehr, sehr schwer bis gar nicht umgangen werden können.

(Beifall bei der AfD)

Zusammenfassend können wir sagen: Der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält zweifelsfrei viele Punkte, welche als unserer Zeit und den gesellschaftlichen Anforderungen angemessen gelten können. Die Ladenschlusszeiten, aber auch die größere Flexibilität für Gemeinden bei der Gestaltung von verkaufsoffenen Sonntagen können Schlüssel zur Belebung der Innenstädte sein. Das steht außer Frage.

Uns fehlt es bei den kleinen Supermärkten und den digitalen Kleinstsupermärkten an manchen Stellen oft an den Sicherheiten, die wir uns gewünscht hätten, und an der Datengrundlage. Deswegen wäre unser Vorschlag eine Befristung des Gesetzes mit einer verpflichtenden Evaluation vor dem Ablauf der Frist, um die praktischen Erfahrungen ansehen, verarbeiten, reflektieren und sinnstiftend einarbeiten zu können; denn wir alle möchten eines: Wir möchten den Einzelhandel ergänzen. Wir möchten natürlich die Versorgungslücken schließen; aber wir möchten eines nicht: In Zukunft möchten wir keine Gesamtsituation eines Handels haben, der ohne Personal auskommt.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion steht Kollege Thomas Huber schon bereit. – Bitte schön.

Thomas Huber (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Frau Ministerin, heute ist wirklich ein besonderer Tag, nicht nur für mich, nicht nur für uns als CSU-Fraktion und nicht nur für die Staatsregierung, sondern für ganz Bayern, und ich möchte ergänzen: für den sozialen Frieden in unserem Land; denn wir bringen heute ein Gesetz auf den Weg, an dem sich vor uns viele versucht haben und das nun hoffentlich endlich gelingt.

Liebe Frau Ministerin, was uns heute vorgelegt wird, ist nicht weniger als die behutsame Modernisierung einer längst überfälligen Regelung mit Augenmaß und mit Mut zur Veränderung. Was über Jahre hinweg auf Bundesebene als veraltet und nicht mehr zeitgemäß kritisiert wurde, packen wir heute in Bayern mutig und entschlossen an. Vielen herzlichen Dank!

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte sagen: Es ist für uns als CSU zusammen mit unserem Koalitionspartner ein echter Erfolg, dass wir dieses neue Ladenschlussgesetz gemeinsam auf den Weg bringen. Es ist ein Gesetz aus Bayern, ein Gesetz für Bayern, ein Gesetz, das den Namen auch verdient. Es ist modern, es ist praxisnah und maßvoll, und es ist von einer breiten gesellschaftlichen Debatte getragen. Ich möchte meiner Fraktion zusammen mit den FREIEN WÄHLERN für die gute, für die kollegiale und für die breite Debatte ganz herzlich danken.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir zeigen damit, dass wir handlungsfähig sind. Wir halten unsere Versprechen, die wir mit dem Koalitionsvertrag gegeben haben, und wir gestalten mit klarer Haltung und in engem Schulterschluss mit den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch mit der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den Verbänden und Institutionen unseres Landes aktiv die Rahmenbedingungen für ein modernes Bayern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf setzen wir nicht nur ein zentrales Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um, sondern schaffen gleichzeitig einen modernen, flexiblen und bürgernahen Ordnungsrahmen. Unser Ziel ist dabei stets klar, und wir haben es nicht aus den Augen verloren: mehr Freiheit für Kommunen und Bürger, weniger Bürokratie bei gleichzeitigem Schutz bewährter Werte.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie die Ministerin schon ausgeführt hat, schafft der Gesetzentwurf unbürokratisch gemeindeweit – ganz ohne Anlassbindung – die Möglichkeit von bis zu acht verkaufsoffenen Nächten. Auch vier individuelle lange Nächte für einzelne Verkaufsstellen werden erlaubt. – Lieber Kollege Becher, das ist unsere Experimentierklausel. Die langen Nächte müssen lediglich rechtzeitig bei der Gemeinde angezeigt, aber nicht genehmigt werden. So fördern wir auch Flexibilität, statt starre Vorgaben zu machen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Das tun wir rechtssicher, weil es einfach notwendig ist, dass die Gemeinde darüber informiert ist. Mit der rechtssicheren Zulassung von personallosen Kleinstsupermärkten – wichtig ist mir hier wirklich der Hinweis "personallos" – begegnen wir auch der Lebensrealität vieler Menschen, insbesondere im ländlichen Raum, und schaffen neue Wege der Nahversorgung.

Bei aller Öffnung war mir, auch in meiner Funktion als familienpolitischer Sprecher, für die Familien wichtig, und es war uns von Anfang an klar, dass zwei rote Linien unantastbar sind: erstens der Schutz des Sonntags und zweitens keine Ausweitung der regulären Ladenöffnungszeiten außerhalb von 6 und 20 Uhr. Diese Grenzen bleiben bestehen. Das heißt, die allgemeinen Ladenschlusszeiten werktags zwischen 20 und 6 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen bleiben erhalten.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Nur dort, wo sich bewährte Ausnahmen etabliert haben oder für die Grund- und Nahversorgung notwendig sind, etwa bei Tankstellen, Bahnhöfen oder in touristischen Orten, werden sie im neuen Gesetz sinnvoll übernommen und klarer gefasst.

(Anhaltende Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Wir schaffen damit den Ausgleich zwischen modernem Konsumverhalten auf der einen Seite und den Bedürfnissen von Familien, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf der anderen Seite. Genau dieses Gleichgewicht ist die Grundlage dafür, weiterhin eine echte Work-Life-Balance zu ermöglichen, und für ein tragfähiges Gesetz.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, das vorliegende Gesetz ist nicht hinter verschlossenen Türen entstanden. Es ist das Ergebnis eines intensiven Dialogs mit mehr als 40 beteiligten Verbänden, Institutionen, Kirchen, Gewerkschaften, kommunalen Spitzenverbänden, Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und des Einzelhandels. Alle hatten die Möglichkeit, sich einzubringen. Das Ergebnis kann sich sehen lassen: ein Gesetz, das die Balance wahrt, ein Gesetz, das von der Mehrheit der Beteiligten dem Grunde nach befürwortet wird, auch wenn um Details wie den Sonn- und Feiertagschutz intensiv gerungen wurde. Das zeigt aber auch, dass der Interessensabgleich und -ausgleich gelungen ist.

Weiter ist dieses Gesetz natürlich auch, lieber Walter Nussel, lieber Herr Staatskanzleiminister, ein Lackmustest für unsere Entbürokratisierungsstrategie; denn was bisher mit viel Verwaltungsaufwand verbunden war, wird künftig deutlich einfacher. Es gibt keine Anlassbindung für verkaufsoffene Nächte mehr; das spart Verwaltungsakte. Es genügt eine einfache Anzeige statt eines Genehmigungsverfahrens bei individuellen Ladenöffnungen. Das ist Entbürokratisierung in der Praxis.

(Zuruf des Abgeordneten Johannes Becher (GRÜNE))

Auch die Neuregelung des Tourismusverkaufs trägt dem Rechnung. Wir geben den Kommunen klare und überprüfbare Kriterien an die Hand, damit sie selbstständig und

ohne langwierige Verfahren entscheiden können, ob und wo ein Tourismusverkauf stattfinden soll. Gleichzeitig wird das Waren sortiment für diesen Bereich vereinheitlicht und vereinfacht.

Ein weiterer Grundsatz hat uns geleitet: Wir wollen nicht Dinge eingrenzen, verbieten oder reglementieren, in denen uns die Lebensrealität längst überholt hat. Digitale Kleinstsupermärkte sind heute keine Zukunftsmusik mehr. Sie sind Realität, gerade im ländlichen Raum, wo das klassische Ladengeschäft nicht mehr vorhanden ist.

Ich war selbst im vergangenen Jahr vor Ort, habe mir digital betriebene Kleinstsupermärkte angesehen und mir ein Bild gemacht. In sehr guten Gesprächen mit den Betreibern wurde deutlich, welches enorme Potenzial in dieser Form der Nahversorgung steckt, insbesondere dort, wo klassische Läden nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können oder einfach das Personal fehlt. Die technische Umsetzung von der Zugangskontrolle über digitale Kassensysteme bis hin zur lückenlosen Videoüberwachung hat mich beeindruckt. All das funktioniert reibungslos und zeigt, dass Innovation, Versorgungssicherheit und der arbeitsfreie Sonntag kein Widerspruch sein müssen. Diese Form der Nahversorgung wollen wir nicht nur tolerieren, sondern wir wollen sie ermöglichen und rechtlich absichern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, mit dem neuen Gesetz stärken wir zudem, was Bayern ausmacht: das Vertrauen in die Entscheidungskraft der Kommunen. Gemeinden wissen doch selbst am besten, was vor Ort gebraucht wird. Wir geben Entscheidungsspielräume zurück in die kommunale Hand, ob bei der Zulassung von langen Einkaufsnächten, dem Betrieb digitaler Märkte oder dem Tourismusverkauf. So wird Ladenschlusspolitik bürger näher, flexibler und lebens näher, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen.

Fazit: Dieses Gesetz macht nicht alles neu, aber es bringt vieles auf den Stand der Zeit. Es ist ein Beispiel dafür, wie wir Politik mit Augenmaß machen: modernisierend,

aber nicht überregulierend, öffnend, aber mit klaren Grenzen, beteiligend statt verordnend. Wir setzen um, was wir versprochen haben. Wir stärken die Nahversorgung, geben den Kommunen mehr Freiheit, entlasten Verwaltung und Einzelhandel und achten auf das, was vielen Menschen wichtig ist: Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, klare Regeln und ein funktionierendes Miteinander.

Ich freue mich, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, auf die Diskussion im Sozialausschuss und bitte Sie um Unterstützung für diesen Gesetzentwurf und für eine neue Ära in Bayern, die den Spagat zwischen Tradition und Moderne schafft.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Stümpfig das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege Huber, ich wollte Sie mal etwas zu dem Thema Kleinstsupermärkte fragen. In meiner Region, Landkreis Ansbach, haben wir zum Beispiel in Bruckberg einen kleinen Supermarkt auf rund 300 m², den Tante-Enso-Laden. Außerdem ist eine große Werkstatt der Lebenshilfe vor Ort; Barrierefreiheit ist da also ganz großgeschrieben. Man müsste jetzt nach Ihrer neuen Regelung – dazu gibt es auch eine Petition, die Bürgermeisterin war bei Ihnen vor Ort usw. usf. – den Laden praktisch teilen und entscheiden: Was ist jetzt nach 20 Uhr und am Wochenende? Was ist vielleicht nicht so wichtig? Was ist wichtig? – Das macht doch überhaupt keinen Sinn. Wie kommen Sie darauf, hier auf 150 m² zu begrenzen? – Das betrifft einen Raum im Landkreis Ansbach, in dem es in 10 km Entfernung keinen anderen Supermarkt gibt.

Das Gleiche ist in Ehingen am Hesselberg der Fall. Da will Tante Enso etwas machen. Die haben jetzt die Verhandlungen mit dem Bürgermeister abgebrochen. Das wissen Sie alles. Es ist kein Markt in der Nähe, dem man irgendwie Konkurrenz machen könnte. Warum sind Sie so verbohrt und bleiben bei diesen 150 m²?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Huber.

Thomas Huber (CSU): Lieber Herr Kollege, das hat überhaupt nichts mit Verbohrtheit zu tun, sondern einfach mit Verantwortungsbewusstsein. Wir wollen bisherige, bereits bestehende Angebote natürlich unterstützen.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

– Lassen Sie mich einmal ausreden! Wenn Sie mir schon eine Frage stellen, lassen Sie mich bitte schön ausreden, und reden Sie nicht immer dazwischen. Dieser Punkt nervt mich ständig: Hier kann man nicht einmal antworten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir sind gezwungen, eine Begrenzung einzuziehen, wie es auch die Ministerin vorher bei ihren Ausführungen gesagt hat. Uns wäre es auch lieb und recht gewesen, wenn wir weniger Vorgaben machen müssten. Aufgrund der Vorgabe der Wettbewerbsneutralität müssen wir aber eine Verkaufsflächenbegrenzung machen.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Wenn es nach mir gegangen wäre, wäre ich auch mit 100 m² zufrieden gewesen. Es geht aber nicht um mich und meine Bedürfnisse, sondern es geht um die Bedürfnisse gerade auch in ländlichen Regionen und darum, dass wir dort Möglichkeiten schaffen,

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

weiterhin solche Angebote aufrechtzuerhalten.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, das setzen wir dann im Ausschuss fort. Die Antwortzeit ist beendet.

Thomas Huber (CSU): Aber einen Abschlussatz noch?

Präsidentin Ilse Aigner: Das machen wir im Ausschuss.

Thomas Huber (CSU): Machen wir im Ausschuss, gut.

Präsidentin Ilse Aigner: Das machen wir im Ausschuss. Da ist noch genügend Zeit. Bei der Zweiten Lesung haben wir das Thema auch noch einmal. Danke schön, Herr Kollege.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das war die einzige Zwischenbemerkung. Jetzt hat die Kollegin Barbara Fuchs für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Barbara Fuchs (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Parteien! Bayern bekommt ein Ladenschlussgesetz. Endlich kommen wir im 21. Jahrhundert an, möchte man sagen. Aber wir haben ganz klare Punkte, die wir gerne noch geändert haben möchten. Dafür werden wir uns auch einsetzen; denn modern ist das Gesetz in der jetzigen Form noch nicht, und es entspricht nicht der Lebenswirklichkeit vieler Menschen.

Mein Kollege Johannes Becher hat das Thema Entbürokratisierung schon angesprochen. Wir sind der Meinung, dass die Anzeige für die zusätzlichen Verkaufsnächte Bürokratie schaffen würde. Man muss für etwas einen Antrag stellen, das bereits gesetzlich geregelt ist.

Wir sehen ganz klar, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung die Bedürfnisse des ländlichen Raums nicht berücksichtigt. Schauen wir einmal nach Wollbach. Das ist eine Gemeinde im Kreis Augsburg mit 1.300 Einwohnerinnen und Einwohnern. Im Jahr 2021 hat dort der letzte Laden geschlossen. Seitdem können die Wollbacher nicht mehr ohne Fahrzeug einkaufen. Nicht jeder ist aber so mobil. Der Gemeinderat hat sich mit einer Lösung beschäftigt und tatsächlich mit den Investitionen der Bürgerinnen und Bürger einen kleinen Supermarkt gegründet. Dieser wird mit dem eigenen

Startkapital betrieben. Heute kann man in Wollbach wieder einkaufen. Man trifft sich dort wie früher im Tante-Emma-Laden.

Es gibt viele solcher Beispiele. Sie sind gerade im ländlichen Raum ein echter Gewinn für Ortschaften und Regionen, die ansonsten abgehängt wären. Tagsüber werden sie mit Personal betrieben, nachts und am Wochenende ohne Personal. Das ist somit eine moderne Art, einen Laden zu betreiben. In der bisherigen Debatte habe ich kein einziges schlüssiges Argument für die Grundfläche von 150 m² gehört. Klare Berechnungen zeigen, dass man für ein ausreichend großes Produktsortiment ein Mindestmaß an Ladenfläche benötigt. Je nach Konzept sollte die Größe 350 bis 400 m² betragen. Darunter kann ein solcher Laden nicht wirtschaftlich arbeiten. Niemand wird groß investieren, weil es sich einfach nicht rechnet. Mein Kollege Martin Stümpfig hat Bruckberg erwähnt. Das ist auch so ein Beispiel. Wir sprechen auch von Barrierefreiheit. Man muss einfach genug Platz haben, um das Sortiment ordentlich aufzubauen und für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen barrierefrei zu bleiben.

Ich verstehe schon, dass man mit vielen Playern, Lobbyverbänden und großen Handelsketten gesprochen hat. Aber Fakt ist: Die großen Supermarktketten haben sich genau aus den Regionen, von denen wir jetzt sprechen, zurückgezogen. Dort gibt es keine Geschäfte mehr. Zwar würden die Kleinstsupermärkte diese Lücke füllen, sie sagen aber: Mit dieser 150-Quadratmeter-Klausel kann man das nicht wirtschaftlich betreiben. Die Investitionen lohnen sich nicht.

CSU-Bürgermeister, FREIE-WÄHLER-Bürgermeister und parteilose Bürgermeister – ich möchte jetzt keine Namen nennen – haben sich an uns gewandt. Es gibt Petitionen, die in Vorbereitung sind. Wenn Sie mit allen sprechen, dann sprechen Sie doch bitte auch mit dieser Sparte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mit der Regelung für die Sonntage sowie den acht plus vier verkaufsoffenen Abenden sind wir einverstanden. Wir würden auch nicht über die Ladenöffnungszeiten von 6

bis 20 Uhr diskutieren. Zwar ist das nicht wahnsinnig modern, die Rahmenbedingungen hierfür sind jedoch einfach nicht gut im Hinblick auf die Arbeitszeiten und die prekären Arbeitsverhältnisse. Von den prekären Arbeitsverhältnissen im Einzelhandel sind aufgrund fehlender Kinderbetreuungsmöglichkeiten überwiegend Frauen betroffen. Dieses Thema würden wir deshalb auch jetzt nicht anpacken.

Wir wollen jedoch nicht, dass es ein komplett altmodisches Ladenhütergesetz wird. Deswegen sagen wir: Bitte lassen Sie uns über diese Quadratmeterzahl diskutieren. Dazu werden wir auch Anträge stellen. Lassen Sie uns irgendwo bei 400 m² eine Regelung finden. Das ist uns einfach wichtig. Das berücksichtigt auch unseren Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse in den Städten und auf dem Land. Das ist im Hinblick auf die Nahversorgung derzeit nicht gegeben. Ich bitte sehr darum, sich da zu bewegen. Im Einzelgespräch bin ich jederzeit gerne dazu bereit, die Kollegen von der CSU und von den FREIEN WÄHLERN zu benennen, die sich an uns gewandt haben. Lassen Sie uns im Jahr 2025 noch ein bisschen digitaler und ein bisschen moderner werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FREIEN WÄHLER spricht als Nächster der Kollege Felix Locke.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Die Regierungsfraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN haben mit der heutigen Debatte einen extrem guten Aufschlag gemacht. Der Aufschlag war uns FREIEN WÄHLERN ein Herzensprojekt. Uns war es sehr wichtig, ihn im Koalitionsvertrag zu verankern. Dieser Aufschlag zeigt, dass die Bayernkoalition aus CSU und FREIEN WÄHLERN funktioniert. Wir erarbeiten pragmatische Lösungen. Wir arbeiten mit der Breite der Gesellschaft an Lösungen, die auch in der Realität einfach umsetzbar sind.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Was kommt von der Opposition? – Man verkämpft sich im Klein-Klein und sucht das Haar in der Suppe, anstatt sich einfach einzugestehen, dass wir einen Meilenstein auch für Bayern gehen. In der einen oder anderen Wortmeldung wurde dieser Meilenstein mit einem Gesetz von 1956 verglichen und im Alltag 2025 als etwas komisch und dubios bezeichnet. Warum erst jetzt? Warum brauchen wir das? – Ich bin der Meinung, dass jetzt genau der richtige Zeitpunkt ist; denn die Welt hat sich geändert. Wir leben im Jahr 2025, in dem die Alltagsherausforderungen ganz anders sind. Wir haben heute im ländlichen Raum einfach keine Supermärkte mehr. Die Tante-Emma-Läden, so gerne wir sie auch haben, haben sich in den letzten Jahrzehnten aus den Dörfern verabschiedet. Jetzt brauchen wir eine pragmatische Antwort. Eine pragmatische Antwort sind eben die digitalen Kleinstsupermärkte. Dort hat man auch am Abend oder am Sonntag, wenn der Papa mit den Kindern zu Hause einen Kinoabend machen möchte und noch eine Packung Gummibärchen braucht, die Möglichkeit, pragmatisch einzukaufen, anstatt zur nächsten Tankstelle zu gehen, um dort für teures Geld einzukaufen.

(Unruhe)

Ich spreche aus Erfahrung. So ist das manchmal. Sie schmunzeln. Das ist jedoch die Alltagsrealität, mit der wir als Politiker konfrontiert werden. Wir müssen schauen, dass wir Lösungen erarbeiten. Leider gibt es nicht immer die gute Seele, eine Nachbarin, die vielleicht noch Eier übrig hat, wenn man einen Kuchen backt. Wir brauchen Lösungen für die Lebensrealität unserer Bürgerinnen und Bürger. Dieses Gesetz ist eine davon. Konkret regeln wir die digitalen Kleinstsupermärkte – wie schon erwähnt. Wir schaffen klare rechtliche Rahmenbedingungen und sichern den Wettbewerb.

Ich gehe auf die Frage ein, wie es zu den 150 m² gekommen ist. Der Gesetzgeber hat ganz klar gesagt, dass wir das Thema regeln müssen. Wir brauchen eine räumliche Begrenzung. Im Verhältnis zu Supermärkten, die mit Personal betrieben werden,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

muss die Wettbewerbsfähigkeit einigermaßen aufrechterhalten werden. Deshalb muss eine Zahl in diesem Gesetz verankert werden. Die 150 m² sind ein guter Kompromiss, der in vielen Gesprächen mit Beteiligten entstanden ist. Natürlich gibt es Einzelfälle, in denen schon jetzt über die 150 m² hinaus ein Supermarkt betrieben wird. Dafür wird es auch im Dialog Lösungen geben. Dafür stoßen wir jetzt auch Beratungen an.

Wir schaffen auch mehr Gestaltungsspielraum für die Kommunen. Wir beleben innerorts das Leben wieder: Laue Sommernächte, Musik, bummeln – und die Geschäfte haben bis 24 Uhr offen. Das ist in Zukunft kein bürokratischer Akt mehr, sondern ein ganz einfaches pragmatisches Vorgehen. Wir haben die Möglichkeit, diese acht verkaufsoffenen Abende zu gestalten. Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass die Geschäfte selbst verkaufsoffene Abende anbieten. Es ist klar, dass doch irgendwie gemonitor werden muss, wer offen hat. Gegebenenfalls wird man an der einen oder anderen Stelle auch Unterstützung oder dergleichen benötigen. Deshalb verstehe ich auch die Argumentation des Herrn Kollegen Becher nicht ganz, der behauptet, dass wir durch dieses Gesetz an der einen oder anderen Stelle Bürokratie schaffen. Das ist einfach nur fadenscheinig. Wie schon erwähnt, wird das Haar in der Suppe gesucht.

Wir schaffen viele Vorteile, und wir stärken den ländlichen Raum. Das ist auch ein Herzensthema der Regierungsfraktionen von FREIEN WÄHLERN und CSU. Wir schaffen viel Bürokratie ab. Es gibt keine langen Genehmigungsprozesse mehr. Es gibt keine Verfahren mehr, mit denen Anträge und dergleichen geprüft werden müssen, ob für den einen oder anderen verkaufsoffenen Sonntag eine Begründung oder ein Anlass vorliegt. Dieses Thema entfällt komplett. Wir entbürokratisieren mit diesem Gesetz unseren Freistaat auf einen Schlag.

Damit schaffen wir keinen Freifahrtschein für 24/7-Kapitalismus. Stattdessen haben wir eine moderne Antwort auf aktuelle Herausforderungen, die zeigt, dass wir als FREIE WÄHLER und CSU Vertrauen in unsere Gesellschaft haben. Wir haben Vertrauen in die Bürger, in die Kommunen und in den Handel. Wir haben Vertrauen, dass hier sachorientiert, bürgernah und zukunftsfähig gearbeitet wird.

Das Fazit für uns als FREIE WÄHLER ist: Wir schaffen einen Gewinn für Familien, die spät noch etwas brauchen, für die Kommunen, die ihren Ortskern beleben können, und für den Handel, der unter anderem auch gegen den Online-Handel bestehen muss. Alles in allem ist das ein Gesetz, das ganz klar auch die Handschrift der FREIEN WÄHLER trägt, ein Gesetz, das im echten Leben funktioniert und in Zukunft Lust auf den Konsum vor Ort macht. Reden wir es nicht schlecht. Beginnen wir die Beratungen im Ausschuss voller Vorfreude; denn das ist ein Gamechanger auch für den ländlichen Raum. Ich freue mich auf weitere Beratungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Staatsminister Hubert Aiwanger: Bravo!)

Präsidentin Ilse Aigner: Für eine Zwischenbemerkung hat die Kollegin Fuchs das Wort.

Barbara Fuchs (GRÜNE): Herr Kollege Locke, Sie haben vom "Haar in der Suppe" und von "Klein-Klein" gesprochen. Ist das wirklich Ihr Ernst in Bezug auf die Argumentation für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum?

Nächster Punkt: Ganz klar, von einer Packung Gummibärchen hier und da kann gar kein Laden leben, weder ein digitaler noch ein nicht-digitaler. Sie sprechen da ganz offensichtlich von Automatenläden. Das ist aber ein ganz anderes Konzept. Diese Tüte Gummibärchen hat hier in der Argumentation nichts zu suchen.

Dann haben Sie von Wettbewerb gesprochen. Wir wissen aber, dass die großen Supermarktketten mindestens 2.500 m² plus X nehmen, um ihre Läden wirtschaftlich zu betreiben. Wie kann man dann denken, dass man mit 150 m² über die Runden kommt? Oder soll da auch unliebsame Konkurrenz klein gehalten werden? Was genau, ganz konkret, ist die Begründung für die Zahl "150"?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Locke, bitte.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Ich kann sehr wohl differenzieren zwischen Automatenläden und digitalen Kleinstsupermärkten. Aber auch dafür vielen lieben Dank. Das Beispiel mit den Gummibärchen sollte etwas plakativ zeigen, wie die Realität manchmal aussieht.

Natürlich suchen Sie das Haar in der Suppe. Das merke ich jetzt wieder an Ihrer Zwischenbemerkung. Ich habe Ihnen die Antwort gegeben, warum wir diese Quadratmeterzahl brauchen:

(Zuruf von den GRÜNEN)

Weil der Gesetzgeber ganz klar vorschreibt, dass wir eine Rahmenbegrenzung in der Größe brauchen,

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

und weil wir aufpassen müssen, damit es im Verhältnis zu normalen Supermärkten von der Größe her eben keine Konkurrenz ist.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Meiner Meinung nach kann ich mit 150 m² ein Vollsortiment an unterschiedlichsten Lebensmitteln und Produkten anbieten. Ich verstehe Sie gar nicht. Da müssen Sie vielleicht mal nachschauen, was man in der heutigen Zeit auf 150 m² alles an Produkten anbieten kann. Ihr Argument in dieser Hinsicht ist leider einfach nur fehl am Platz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Bevor ich der Kollegin Rauscher das Wort gebe, bitte ich um etwas Ruhe, damit man die Rednerin auch verstehen kann. Das wäre sehr nett. – Bitte schön, Frau Kollegin Rauscher für die SPD-Fraktion.

Doris Rauscher (SPD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Ministerin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute beraten wir einen Gesetzentwurf, der weit mehr ist als

eine simple Regulierung von Ladenöffnungszeiten. Vielmehr geht es in diesem Gesetz um den Schutz von Arbeitnehmer:innenrechten, die Zukunft unserer kommunalen Infrastruktur, die Balance zwischen digitaler Innovation, gesellschaftlichem Wandel und sozialer Verantwortung und den Schutz von Sonn- und Feiertagen. Wir teilen die grundsätzliche Auffassung, dass die bisher geltenden Ladenöffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr ausreichen und der Schutz von Sonn- und Feiertagen bei uns hier in Bayern von ganz besonderer Bedeutung ist.

Aber werden diese Grundgedanken, die dem Gesetzestext vorangestellt sind und vor allem dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und der Sonntagsruhe dienen sollen, in diesem Entwurf auch konsequent zu Ende gedacht? Der erste Punkt, der der SPD-Landtagsfraktion Kopfzerbrechen bereitet, ist die Privilegierung digitaler Kleinstsupermärkte im Gesetzestext. Während der örtliche Metzger oder der Gemüseladen an strikte Öffnungszeiten gebunden sind, sollen digitale Supermärkte in Bayern künftig 24 Stunden und sieben Tage die Woche öffnen dürfen. Eine Gemeinde kann die Öffnungszeiten beschränken, muss dem digitalen Supermarkt aber mindestens acht Stunden Öffnung auch am Sonntag erlauben. Warum? Der Einsatz von Personal ist im persönlichen Kundenkontakt außerhalb der Ladenöffnungszeiten, also in der Nacht und am Sonntag, zwar ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen ist aber ein genereller Einsatz von Personal, nur nicht in persönlichem Kontakt. Sprich: Bei einem technischen Defekt oder bei Vandalismus muss auch in der Nacht jemand rausfahren und zum Beispiel das umgestürzte Regal wieder aufstellen. Brauchen wir und wollen wir das wirklich? Warum sollen für digital betriebene Märkte

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

deutlich weniger Restriktionen gelten als für alle anderen Geschäfte? Sind das wirklich faire Wettbewerbsbedingungen?

Sie, liebe Staatsregierung, versuchen diesen Konflikt im Gesetz aufzulösen, indem digitale Supermärkte ihre Ladenfläche in der Nacht und am Sonntag auf eben diese

150 m² begrenzen müssen. Ziel ist es, so die Anziehungskraft und Attraktivität einzudämmen und lediglich die Grundversorgung zu garantieren. Wir haben hier so unsere Zweifel.

Auch weitere Punkte im Gesetzestext halten wir für nicht zu Ende gedacht. Das betrifft unter anderem die Regelung, nach der eine Kommune nun einfach selbst entscheiden kann, ob sie ein Tourismus- oder Ausflugsort ist. Man muss wissen: Bereits jetzt sind 500 Orte in Bayern – das ist fast jede vierte Gemeinde – ein sogenannter Tourismus- und Ausflugsort.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Da sieht man, wie schön Bayern ist!)

Brauchen wir tatsächlich noch mehr?

Wir müssen aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Interessen der Arbeitnehmerinnen – sage ich jetzt mal, denn ein Großteil derer, die im Supermarkt arbeiten, sind Frauen – schützen. Die kommunale Nahversorgung muss wirklich sichergestellt sein. Und wir müssen ein klares Bekenntnis zum Sonntagsschutz einhalten.

(Beifall bei der SPD)

Wir brauchen hier keine Aufweichung. Sie überschreiten hiermit im Gesetz die rote Linie!

(Beifall bei der SPD – Martin Wagle (CSU): Haben wir nicht! – Weitere Zurufe von der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

– Das ist unsere Ansicht, Herr Kollege. Jetzt bin ich dran.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Sie fordern auch immer ein, dass man zuhört, wenn vorne jemand spricht. Jetzt spreche ich. – Uns Sozialdemokraten geht es nicht darum, etwas zu verhindern. Wir wollen aber einen verantwortungsvollen Umgang. Deswegen meine Bitte: Lassen Sie

uns im Fachausschuss in die Tiefe gehen und genau hinschauen; denn wir wissen auch, dass manche Stellungnahmen zu dieser Gesetzesvorlage nicht wirklich positiv sind.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 –Wahl einer Vizepräsidentin des Bayerischen Landtags und Wahl eines Schriftführers des Bayerischen Landtags – hat die AfD-Fraktion eine Begründung der Wahlvorschläge sowie eine gemeinsame Aussprache beantragt. Hierüber soll auf Antrag der AfD-Fraktion gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 unserer Geschäftsordnung in der Vollversammlung eine Entscheidung herbeigeführt werden. Ich lasse daher über diesen Antrag abstimmen.

Wer dem Antrag der AfD-Fraktion auf Begründung und gemeinsame Aussprache zu den Wahlvorschlägen einer Vizepräsidentin und eines Schriftführers im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte 4 und 5 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die AfD-Fraktion. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Enthaltungen? – Sehe ich nicht. Dann ist das abgelehnt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/5953

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6328

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Roland Magerl, Johannes Meier, Elena Roon u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 19/6360

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/6685

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/6686

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Grießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/6687

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz
(BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. FREIE WÄHLER

Drs. 19/7124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. CSU

Drs. 19/7125

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
hier: Planungssicherheit für lange Einkaufsnächte im Herbst
(Drs. 19/5953)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1:	Thomas Huber
Berichterstatterin zu 2:	Eva Lettenbauer
Berichterstatter zu 3:	Johannes Meier
Berichterstatterin zu 4-6:	Doris Rauscher
Mitberichterstatterin zu 1:	Doris Rauscher
Mitberichterstatter zu 2-6:	Thomas Huber

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6328, Drs. 19/6360, Drs. 19/6685, Drs. 19/6686 und Drs. 19/6687 in seiner 27. Sitzung am 22. Mai 2025 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6685 und 19/6686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6360 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6328, Drs. 19/6360, Drs. 19/6685, Drs. 19/6686, Drs. 19/6687, Drs. 19/7124 und Drs. 19/7125 in seiner 30. Sitzung am 26. Juni 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für das Feilhalten von Waren im Rahmen von Volksfesten, Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne der Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) gelten die gewerberechtlich festgesetzten Öffnungszeiten.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten jedoch keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden.“

- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.“

3. In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Adventssonntage“ die Angabe „im Dezember“ eingefügt.
4. In Art. 10 Abs. 2 wird die Angabe „der Gewerbeordnung (GewO)“ durch die Angabe „GewO“ ersetzt.

5. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Auf bis zum ...[einzusetzen: **Tag vor dem Datum des Inkrafttretens**] durch Rechtsverordnungen der Gemeinden aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...[einzusetzen: **Tag vor dem Datum des Inkrafttretens**] geltenden Fassung festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. November 2025 nicht anzuwenden.

(3) Die aufgrund des § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...[einzusetzen: **Tag vor dem Datum des Inkrafttretens**] geltenden Fassung bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 fort.

(4) Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vor dem ...[einzusetzen: **Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1**] bewilligte Ausnahmen im öffentlichen Interesse gelten bis ...[einzusetzen: **Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1**] fort.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7125 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6685 und 19/6686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6360 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/6328, Drs. 19/6360, Drs. 19/6685, Drs. 19/6686, Drs. 19/6687, Drs. 19/7124 und Drs. 19/7125 in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. In Art. 12a Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 die Angabe „die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist“ durch die Angabe „die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist“ ersetzt wird

und

2. in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in beide Platzhalter der „31. Juli 2025“,
3. in Art. 12 im neuen Abs. 2 in beide Platzhalter der „31. Juli 2025“,
4. in Art. 12 im neuen Abs. 3 der „31. Juli 2025“,
5. in Art. 12 im neuen Abs. 4 in den ersten Platzhalter der „1. August 2025“ und in den zweiten Platzhalter der „1. Februar 2026“,
6. in Art. 12 im neuen Abs. 5 der „1. August 2027“,
7. in Art. 13 Abs. 1 der „1. August 2025“,
8. in Art. 13 Abs. 2 der „31. Juli 2025“,
9. in Art. 13 Abs. 3 der „1. Februar 2026“,
10. in Art. 13 Abs. 4 der „31. Juli 2025“

eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7125 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/7124 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6687 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/6685 und 19/6686 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6328 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/6360 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Doris Rauscher

Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/5953, 19/7384

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen ausgeschlossenen Zeiten. ²Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art,
2. Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, sowie
3. Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

³Dem Feilhalten steht die Entgegennahme von Warenbestellungen, die Beratung sowie das auf den Verkauf gerichtete Zeigen von Waren, Mustern und Ähnlichem gleich.

Art. 2

Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) ¹Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten (allgemeine Ladenschlusszeiten) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zulässt:

1. an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (Feiertage),
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

²Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. ³Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²Die Gemeinden können durch Rechtsver-

ordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.

(3) ¹Für das sonstige Feilhalten an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den nach diesem Gesetz zugelassenen Ausnahmen entsprechend. ²Dies gilt nicht für

1. das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen und
2. einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem beschränkten Waren sortiment feilhalten.

³Für das Feilhalten von Waren im Rahmen von Volksfesten, Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne der Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) gelten die gewerberechtlich festgesetzten Öffnungszeiten. ⁴Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten jedoch keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden. ⁵An Heiligabend dürfen Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

Art. 3

Verkauf bestimmter Waren

(1) ¹Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und ähnlichen apothekenüblichen Medizinprodukten geöffnet sein.

²Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. ³An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. ⁴Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Öffnung gleich.

(2) ¹Verkaufsstellen auf dem Gelände oder in Gebäuden von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen an allen Tagen in der Öffnungszeit der Einrichtung zur Versorgung der Besucher mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein. ²Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹An Sonn- und Feiertagen dürfen

1. Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, zur Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von drei Stunden,
3. Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden, sowie an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden, und
4. Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes für die Dauer von zwei Stunden

zwischen 8 und 18 Uhr, fällt Heiligabend auf einen Sonntag jedoch nur bis 14 Uhr, geöffnet sein, wenn sie auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang die genannten Waren feilhalten. ²Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. ³Die Öffnung nach Satz 1 soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. ⁴Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festsetzen.

(4) Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen an diesem Tag Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie Verkaufsstellen zur Abgabe von Christbäumen für die Dauer von drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr geöffnet sein.

Art. 4

Verkauf an Verkehrsanlagen

(1) Tankstellen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten für die Abgabe von Betriebsstoffen und elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, für die Abgabe von Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(3) ¹Verkaufsstellen auf den internationalen Verkehrsflughäfen Memmingen, München und Nürnberg dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln, soweit diese üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen, geöffnet sein. ²Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 15 000 m², auf dem Flughafen Nürnberg und auf dem Flughafen Memmingen jeweils insgesamt 3 000 m² nicht übersteigen. ³Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

(4) Für Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen bleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1.

(5) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Karten- und Schreibmaterial, Tabakwaren, Schnittblumen, Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte, persönlicher Witterungsschutz, Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel sowie Andenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten, soweit diese üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen.

Art. 5

Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben. ²Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte. ³Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen. ⁴Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

(2) ¹Die Öffnung ist in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. ²Die Öffnung darf für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 20 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, jedoch nur bis 14 Uhr. ³Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁴Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und der Zweite Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden. ⁵Öffnen dürfen nur

Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

(3) ¹Die Freigabe erfolgt im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. ²Nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil ist die Rechtsverordnung aufzuheben. ³Die Gemeinden haben eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der Regierung anzuzeigen.

(4) ¹Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. ²Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Art. 6

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. ²Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. ³Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

(2) ¹Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten. ²Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ³Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphanias), Karfreitag, Ostermontag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage im Dezember, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden. ⁴Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. ⁵Sonn- und Feiertage dürfen nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 5 freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.

Art. 7

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktage für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben.

(2) ¹Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Bettag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. ²Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

(3) ¹Verkaufsstellen dürfen außer an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. ²Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde anzuzeigen.

Art. 8**Ausnahmen in Einzelfällen**

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) ¹Die Regierungen können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert; im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen. ²Betrifft der Anlass für die Ausnahme nach Satz 1 mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium zuständig.

(3) ¹Sofern es zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig und im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich ist, können die Gemeinden in Einzelfällen befristete Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch zulassen. ²Die Gemeinden können in Einzelfällen in den Grenzen einer nach den Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(4) ¹Die Bewilligung der Ausnahmen nach den Abs. 1 bis 3 kann auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden. ²Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll die Zeit des Hauptgottesdienstes berücksichtigt werden.

Art. 9**Schutz der Arbeitnehmer**

(1) ¹In Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ²Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf an Sonn- und Feiertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind in derselben Woche,

1. bei Beschäftigung von mehr als drei Stunden, an einem Werktag ab 13 Uhr,
2. bei Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden Arbeitnehmer nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(4) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. ²Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige Angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. ³Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

- (5) ¹In den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Arbeitnehmer nicht
1. zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen, und
 2. in personallos betriebenen Kleinshops zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten beschäftigt werden. ²Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend.

(6) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, sind verpflichtet,

1. den Arbeitnehmern den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen durch Aushang, Auslegen zur Einsichtnahme oder über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen und
2. Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Ausgleich nach Abs. 2 zu dokumentieren.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach Art. 2 Abs. 3.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

Art. 10

Aufsicht und Auskunft

(1) ¹Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 untersteht die Bayerische Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b GewO entsprechend Anwendung.

(3) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 2 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. ²Sie sind verpflichtet, die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. ³Die Dokumentation und Unterlagen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. ⁴Die Auskunftspflicht nach Satz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3
 - a) entgegen Art. 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,
 - b) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Sonn- und Feiertagsarbeit und den Ausgleich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert, oder
 - c) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt oder einsendet,

2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) entgegen Art. 2 Abs. 1 eine Verkaufsstelle öffnet,
 - b) entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Waren feilhält oder
 - c) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig den Arbeitnehmern zur Verfügung stellt,
3. als Gewerbetreibender entgegen Art. 2 Abs. 3 Waren außerhalb einer Verkaufsstelle feilhält oder
4. entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3 die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bezeichnete Handlung begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Art. 12

Übergangsvorschrift, Evaluierung

(1) ¹Für die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile sind die §§ 1 bis 3 LSchIV in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 weiter anzuwenden. ²Die aufgrund der Ladenschlussverordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

(2) Auf bis zum 31. Juli 2025 durch Rechtsverordnungen der Gemeinden aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. November 2025 nicht anzuwenden.

(3) Die aufgrund des § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 fort.

(4) Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vor dem 1. August 2025 bewilligte Ausnahmen im öffentlichen Interesse gelten bis 1. Februar 2026 fort.

(5) Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3 werden nach Ablauf des 1. August 2027 durch die Staatsregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter überprüft.

Art. 12a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
2. § 12 wird aufgehoben.

3. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.

(2) In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „sowie den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss“ gestrichen.

(3) In § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 35 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

(4) Nr. 8 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 1 der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 395, BayRS 8050-20-2-A), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ArbZG“ durch die Angabe „des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBI I S. 1881) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 6 bis 8 gelten“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 6 bis 8 gelten“ ersetzt.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2025 treten das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) geändert worden ist, sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bearbeiteten Fassung, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBI. I S. 1186) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 1. Februar 2026 tritt Art. 12a außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2025 tritt die Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Markus Rinderspacher

V. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Thomas Huber

Abg. Johannes Meier

Abg. Felix Locke

Abg. Barbara Fuchs

Abg. Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Doris Rauscher

Staatsministerin Ulrike Scharf

Abg. Martin Stümpfig

Abg. Florian von Brunn

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) (Drs. 19/5953)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drs. 19/6328),

Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Drs. 19/6360),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 19/6685 mit 19/6687),

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und von Abgeordneten der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 19/7124),

Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion (Drs. 19/7125)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Bevor ich die Aussprache eröffne, weise ich darauf hin, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ihrem Änderungsantrag auf Drucksache 19/6328 namentliche Abstimmung beantragt hat. – Ich eröffne nun die Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Thomas Huber für die CSU-Fraktion.

Thomas Huber (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Unter den Gästen darf ich auch Herrn Kirchenrat Dieter Breit herzlich begrüßen, der zu diesem Tagesordnungspunkt heute in den Bayerischen Landtag gekommen ist. Wir bringen in Zweiter Lesung ein Gesetz auf den Weg, das überfällig, notwendig und gut vorbereitet ist: das Bayerische Ladenschlussgesetz. Damit überführen wir das bisherige Bundesrecht aus dem Jahr 1956 endlich in einen eigenen bayerischen Rahmen, der modernen Anforderungen Rechnung trägt: mit Maß, mit Haltung und mit Fortschritt.

Wir schlagen keine Revolution vor, wohl aber eine durchdachte und angemessene Weiterentwicklung, die auf dem aufbaut, was sich bewährt hat, und gleichzeitig den Blick nach vorne richtet. Wir haben im Koalitionsvertrag versprochen, dass wir neue Formen der Nahversorgung wie digitale Kleinstsupermärkte ermöglichen wollen, dass wir verkaufsoffene Nächte ohne Anlassbindung einführen, dass wir Kommunen mehr Spielraum geben wollen. Genau das setzen wir jetzt um: verantwortungsvoll, behutsam und bürgernah.

Mit dem neuen Gesetz erlauben wir bis zu acht gemeindeweite verkaufsoffene Nächte pro Jahr sowie vier individuelle Abende nach einfacher Anzeige. Gleichzeitig schaffen wir eine klare rechtliche Grundlage für digitale und personallose Kleinstsupermärkte, ein Zukunftsmodell gerade für den ländlichen Raum. Dabei bleiben wir im Rahmen des Bewährten. Die Regelungen des bisherigen Bundesgesetzes werden im Wesentlichen übernommen, aber gezielt ergänzt. Wir sorgen für Klarheit, wo es bisher Auslegungsspielraum gab. Das schafft Rechtssicherheit für Kommunen, Betriebe und Verbraucher.

Bei aller Öffnung bleiben zwei Grundsätze als unsere roten Linien unberührt: Erstens, keine Ausweitung der regulären Ladenöffnungszeiten. Zweitens, der strikte Schutz von Sonn- und Feiertagen.

Diese Linien ziehen sich durch den gesamten Gesetzentwurf. Werktags bleibt es bei 6 bis 20 Uhr. Sonntags gilt weiter: Ruhe statt Konsumdruck. Genau deshalb darf der Betrieb digitaler Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen aus Respekt vor Beschäftigten, Familien und deren Gesundheit sowie vor gesellschaftlicher und geistiger Erholung nur ohne Personal erfolgen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Gerade der Sonntag ist für viele Menschen mehr als nur ein arbeitsfreier Tag. Er ist ein Stück kulturelle Identität, ein verfassungsrechtlich geschützter Raum für Gemein-

schaft, Familie und innere Einkehr. Es ist keine Nostalgie, diesen Wert zu bewahren; es ist kluge Politik mit Haltung.

Ich bin für die beiden Änderungsanträge aus den Koalitionsfraktionen dankbar. Mit dem ersten Änderungsantrag sorgen wir unter anderem dafür, dass auch der erste Advent, sollte er auf einen Novembersonntag fallen, weiterhin als verkaufsoffen gelten kann. Der ursprüngliche Entwurf sah das noch nicht vor, was effektiv eine Schlechterstellung im Vergleich zur bisherigen und gängigen Regelung bedeutet hätte.

Mit dem zweiten Änderungsantrag schaffen wir eine Übergangsregelung für geplante lange Einkaufsnächte im Herbst 2025. Viele Veranstalter haben bereits Monate im Voraus geplant. Wir geben ihnen damit ein Stück weit Planungssicherheit und Vertrauen.

Diese Änderungsanträge sind das, was gute Gesetzesarbeit ausmacht: pragmatisch, nachvollziehbar und an der Realität orientiert. Wir werden allerdings keine Schablonenpolitik machen, wie sie Teile der Opposition in ihren Änderungsanträgen vorschlagen.

Meine Damen und Herren, es gibt eine Reihe von Änderungsanträgen, die dem Geist dieses Gesetzes nicht gerecht werden. Das betrifft zum Beispiel den Änderungsantrag der SPD, die Sonntagsöffnung personalloser Märkte komplett zu verbieten. – Das konterkariert unser Ziel vollständig. Der Betrieb erfolgt nach unserem Gesetz ohne Personal, der Arbeitnehmerschutz und die Sonn- und Feiertagsruhe bleiben gewahrt. Ein Verbot wäre schlicht nicht verhältnismäßig und auch nicht zeitgemäß.

Apropos nicht zeitgemäß: Die SPD-Forderung, verkaufsoffene Nächte auf nur einen Werktag im Jahr zu beschränken, würde dem Einzelhandel ebenfalls wichtige Impulse und Freiräume nehmen, besonders in unseren Innenstädten, wo wirklich jeder Besucher zählt.

Auch die Idee, das gesamte Gesetz evaluieren zu müssen, wirkt eher wie Misstrauen gegenüber dem Parlament als wie sachliche Kontrolle. Anstatt pauschal evaluieren wir gezielt dort, wo etwas neu ist.

Der Änderungsantrag der GRÜNEN, digitale Kleinstsupermärkte auf 400 m² auszuweiten, geht unserer Ansicht nach zu weit. Damit würde die Grenze zur wettbewerbsverzerrenden Supermarktkonkurrenz klar überschritten werden.

(Zuruf des Abgeordneten Martin Stümpfig (GRÜNE))

– Herr Kollege, der Versorgungszweck von Grund- und Nahversorgung rechtfertigt keine halben Discounterhallen auch an Sonn- und Feiertagen. Unsere 150 m² sind ein sorgsam errungener Kompromiss aus vielen Gesprächen mit Experten und natürlich auch Juristen.

Dann wird noch vorgeschlagen, die Anzeigepflicht für individuelle lange Nächte zu streichen. Damit entzieht man den Gemeinden jede Kontrolle.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir wollen ein unkompliziertes und faires Verfahren, das schlichtweg auch Missbrauch verhindert.

Die AfD hat beantragt, die Verkaufsfläche auf nur noch 100 m² zu begrenzen, das Gesetz nach zwei Jahren zu evaluieren und es dann nach drei Jahren automatisch auslaufen zu lassen. – Sorry, liebe Kollegen, das ist weder rechtssicher noch innovationsicher.

(Martin Wagle (CSU): Ein Schmarrn ist es!)

Das wäre ein Gesetz auf Zeit und ein fatales Signal an den Handel.

Die Änderungsanträge der Opposition sind aus den genannten Gründen aus unserer Sicht allesamt abzulehnen.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir nehmen mit unserem Gesetzentwurf nicht nur auf die Lebensrealität Rücksicht, sondern wir gestalten sie mit. Gerade in kleinen Orten, in denen es keinen Supermarkt mehr gibt und wo die nächste Einkaufsmöglichkeit kilometerweit entfernt ist, kann ein digitaler Kleinstsupermarkt eine Lücke schließen, Versorgung sichern und Lebensqualität erhalten.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, ich war selber vor Ort und habe mir den einen oder anderen digitalen Kleinstsupermarkt angeschaut. Das Konzept funktioniert. Es funktioniert ohne zusätzliche Belastung für die Menschen, es funktioniert ohne Sonntagsarbeit und ohne Druck. Das ist Digitalisierung mit Maß, nicht um der Technik willen, sondern für die Menschen.

Das bedeutet auch ganz konkret: weniger Autofahrten, weniger Aufwand, mehr Alltagserleichterung, gerade auch für ältere Menschen, Familien und Schichtarbeiterinnen und Schichtarbeiter. Wir stärken mit diesem Gesetzentwurf gezielt das, was Bayern ausmacht: den subsidiären Gedanken, kommunale Selbstverwaltung und Verantwortungsbewusstsein vor Ort.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Gemeinden entscheiden, wann und wo sie verkaufsoffene Nächte zulassen. Sie entscheiden, ob sie Ausflugsorte mit Tourismusverkauf definieren und wie sie mit personallosen Märkten umgehen. Das Ganze geschieht rechtssicher, unbürokratisch und transparent. Wir schaffen also kein zentralistisches neues Regelwerk, sondern einen flexiblen Rahmen, der vor Ort mit Leben gefüllt werden kann.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, dieses Gesetz bringt das Ladenschlussrecht auf die Höhe der Zeit. Es tut das ohne Ideologie, ohne Extreme und ohne Schablonen. Ich bitte deshalb um Ihre Zustimmung zu dem Gesetzentwurf und zu den beiden Änderungsanträgen der Koalition. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Huber. –

Nächster Redner ist Herr Abgeordneter Johannes Meier für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Johannes Meier (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Der final vorliegende Gesetzentwurf für ein Bayerisches Ladenschlussgesetz ist für uns tatsächlich in vielen Punkten akzeptabel. Wir haben das auch schon zum Ausdruck gebracht.

Der Schutz des Sonntags wird weiterhin gewährleistet. Bayern hält neben dem Saarland als einziges großes Bundesland an strikten Ladenöffnungszeiten bis maximal 20 Uhr fest, was wir wirklich sehr begrüßen.

Es gibt aber auch Punkte – gerade hinsichtlich dieser personallosen digitalen Kleinstsupermärkte –, die wir sehr kritisch betrachten. Diese Kleinstsupermärkte wurden ursprünglich ins Leben gerufen, um die Nahversorgung auf dem Land zu sichern – dort, wo die klassischen Supermärkte nicht wirtschaftlich arbeiten können und sich auch nicht niederlassen würden. Sie sollten aber auch nicht mehr und nicht weniger können. Das Ziel war nie, eine neue Konkurrenz zu den bestehenden personalgeführten Geschäften in Städten und Gemeinden zu etablieren.

Herr Kollege Huber, Sie haben es im Ausschuss bereits betont und auch vorhin anklingen lassen, dass es im Gesetzentwurf drei zentrale Ziele gibt: mehr Freiheit für die Kommunen und Bürger, weniger Bürokratie und der Schutz bewährter Werte wie zum Beispiel Sonntage oder Öffnungszeiten. Auch diesen Zielen stimmen wir uneingeschränkt zu.

Ich möchte dennoch folgende für uns, die AfD-Fraktion, wichtige Kriterien einbringen: Schutz der Arbeitnehmer vor einem möglichen Arbeitsplatzverlust und Erhalt der kleinen stationären Einzelhändler. Der Entwurf ist im Kern richtig, birgt aber trotzdem die Gefahr, dass gerade die großen Supermarktketten aufgrund ihrer Marktmacht und

der finanziellen Schlagkraft die ohnehin schon in knappen Teilen vertretenen kleinen Einzelhändler verdrängen, was dann zu Schließungen vor Ort oder dem Arbeitsplatzverlust führen kann. Wir möchten diese konkreten Folgen durch eine Befristung des Gesetzes und eine verpflichtende Evaluierung abmildern.

Ebenso wurde gesagt, dass dieses Gesetz ein moderater Ausgleich, eine gute Abwägung zwischen dem Konsumverhalten der heutigen Zeit und den Bedürfnissen von Familien und Arbeitnehmern sei. Das Ladenschlussgesetz sei ein Arbeitnehmerschutzgesetz und kein Instrument, um betriebswirtschaftliche Sicherheiten von Unternehmen zu garantieren. Doch erlauben Sie mir die Frage: Was nützt denn der Arbeitnehmerschutz, wenn auch der letzte kleine Laden im Dorf final schließen muss, weil ihn die Konkurrenz – wir kennen sie alle, Aldi, Lidl, Edeka und Co. – wirtschaftlich ausbluten lässt? Arbeitnehmerschutz ohne Arbeitsplatz hat am Ende tatsächlich nur noch wenig Sinn.

Ein weiterer Punkt – Sie haben ihn angesprochen – ist die geplante Flächenerweiterung für digitale Kleinstsupermärkte und den geplanten Hybridbetrieb auf 150 m². Es ist richtig, wir halten 100 m² für vollkommen ausreichend. Im Ausschuss hat Herr Dr. Götz auch ausgeführt, dass sich damit die Versorgung deutlich sicherstellen lässt und wirtschaftlich gearbeitet werden kann. Das war auch die Antwort auf eine Schriftliche Anfrage von uns. Es gibt auch Anbieter, die mit weitaus weniger als 50 m² durchaus wirtschaftlich arbeiten, und zwar für eine – so wie auch angedacht – Versorgung mit Produkten des täglichen Bedarfs im ländlichen Raum. Das muss dieses Gesetz gewährleisten, und mehr soll es gar nicht. Diese digitalen Kleinstsupermärkte möchten wir nicht zur verdeckten Konkurrenz für personalgeführte Geschäfte entwickelt haben.

Wir dürfen wirklich nicht vergessen: Traditionelle, personalgeführte Läden sichern Arbeitsplätze und den Wohlstand, gerade in unseren ländlichen Regionen. Deswegen plädieren wir für eine strikte Zweckbindung dieser Märkte eben für die Grund- und Nahversorgung, aber nicht für den Verkauf eines breiteren oder eventuell noch tieferen Sortimentes. Deswegen ist für uns ganz wichtig, dass evaluiert und geprüft wird,

nicht nur für die Kleinstsupermärkte, sondern für den gesamten Sektor. Wir müssen genau wissen, wie sich das Gesetz auf den Wettbewerb, auf den Verbraucher, auf den Jugendschutz, auf den Arbeitsschutz und auch final auf die Nahversorgung auswirkt. So können wir rechtzeitig nachsteuern, falls das erforderlich wird. Deswegen sagen wir: Planungssicherheit ja, aber nicht auf Kosten unumkehrbarer Fehlentwicklungen.

Abschließend betone ich: Die AfD-Fraktion unterstützt die Grundintention des Gesetzentwurfs. Da jedoch unsere essenziellen Änderungsanträge keine Berücksichtigung gefunden haben, werden wir uns bei der heutigen Abstimmung enthalten. Wir sagen im Kern Ja zur Stärkung und Versorgung unserer ländlichen Regionen und zur Flexibilität der Kommunen, aber wir sagen ganz klar Nein zu einem Freifahrtschein für Entwicklungen, die am Ende langfristig den stationären personalgeführten Einzelhandel schwächen und Arbeitsplätze gefährden könnten.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Der nächste Redner ist der Kollege Felix Locke für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Das beste Gesetz ist eigentlich das Gesetz, das man nicht braucht. Es gab in den vergangenen Jahrzehnten keinen zwingenden Handlungsbedarf seitens der Bayerischen Staatsregierung, ein eigenes Ladenschlussgesetz auf den Weg zu bringen. Wir konnten bis jetzt mit der gesetzlichen Regelung des Bundes von 1956 in der Fassung von 2003 gut leben. Aber die Zeiten ändern sich, und die Digitalisierung hat ihren Einzug auch in das Konsumverhalten der Bürgerinnen und Bürger in unserem Freistaat Bayern und auch in der Nahversorgung gehalten. Deswegen war es uns als FREIE WÄHLER zusammen mit unserem Regierungspartner CSU ein großes Anliegen und ein großes Versprechen, nachdem sich diese Koalition wieder gefunden hat, mit einem eigenen Bayerischen Ladenschlussgesetz Klarheit zu schaffen. Das Gesetz sollte so angepasst werden, dass Tradition bewahrt wird und

die Moderne, die Gegenwart und die Zukunft, ebenfalls integriert werden. Es sollte ein Gesetz sein, das die Bürgerinnen und Bürger dort abholt, wo sie stehen, das aber auch die Feiertage, den Sonntag und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so weit schützt, dass es keine zu großen Einschnitte in deren Rechte gibt.

Das Gesetz ist der große Kompromiss einer breiten gesellschaftlichen Diskussion. Das zeigen übrigens auch die Änderungsanträge. Schauen wir uns diese mal genauer an: Es gibt Änderungsanträge der Opposition, in denen gefordert wird, dass wir mehr machen sollen, als im Gesetz steht. Es gibt aber auch Änderungsanträge der Opposition, in denen gefordert wird, dass wir weniger machen sollen und eigentlich weniger erlauben sollen, als wir jetzt in diesem Entwurf finden. Genau das kennzeichnet meiner Meinung nach ein gutes Gesetz der bürgerlichen Mitte, dass wir genau diesen Kompromiss aus beiden Extremen – die einen wollen mehr, und die anderen wollen weniger – in unserem Gesetzentwurf schon im ersten Aufschlag gefunden haben.

Ein großer Dank geht an alle Beteiligten, die Ministerin und die Fachsprecher der Regierungsfraktionen, für diesen gelungenen ersten Aufschlag, der mit kleinen Änderungen heute final beschlossen werden kann.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Was bleibt? – Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, des Sonntags und des Feiertags bleibt weitgehend bestehen. Das war ganz wichtig. Was ändert sich? – Es ändert sich, wie schon erwähnt, dass wir mit den verkaufsoffenen Abenden die Innenstädte wieder beleben können. Wir reden immer vom Aussterben der Innenstädte, besonders im ländlichen Raum. Jetzt gibt es ein Instrument für die Kommunen, mit dem sie ohne große Bürokratie zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Marktplätze im ländlichen Raum beitragen können, indem wir bis zu acht verkaufs-
offene Nächte erlauben.

Der Dreh- und Angelpunkt und das Herz dieses Gesetzentwurfs sind natürlich die digitalen Kleinstsupermärkte. Der Gesetzentwurf schafft klare Regelungen und recht-

liche Rahmenbedingungen: Wir stehen zum ländlichen Raum, wir unterstützen den ländlichen Raum mit einem guten Gesetz, aber wir wahren auch den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, indem wir digitale Kleinstsupermärkte mit einer Flächenbegrenzung von 150 m² erlauben. Wir haben im Vorfeld viel diskutiert: Warum nicht 100 oder 300 m²? Auch bei dieser Frage haben wir meiner Meinung nach einen gesellschaftlichen Kompromiss gefunden aus Schutz des Wettbewerbs und einer notwendigen Größe, damit die Nahversorgung am Ende gelingen kann.

Digitale Kleinstsupermärkte werden mit diesem Gesetz das Leben vor Ort, besonders im ländlichen Raum, massiv verbessern und unterstützen. Das ist eine aktive Arbeit der Staatsregierung zum Erhalt des ländlichen Raums und für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Dafür schaffen wir heute die Rahmenbedingungen. Damit gelingt es uns, dass die Menschen am Land nicht abhängig werden, sondern dass wir ihnen aktiv, auch mit modernen Technologien der Digitalisierung in den Supermärkten das Leben vor Ort erleichtern können.

Auch unsere Tourismusgebiete profitieren von unseren Gesetzesänderungen: 40 Sonn- und Feiertage wären jetzt für den Verkauf offen. Auch das ist ein wichtiger Bestandteil für unseren Freistaat und stellt eine wichtige Rahmenbedingung dar, um die Attraktivität der touristischen Gebiete zu steigern und vor Ort mehr Flexibilität zu ermöglichen.

Das Schöne an dem Gesetz ist: Es kostet uns kein Geld. Das Gesetz schafft Rahmenbedingungen, die extrem unbürokratisch sind. Das Gesetz schafft Rahmenbedingungen, die die Menschen mitnehmen, und benötigt keine zusätzliche Verwaltung vor Ort, keine zusätzlichen Stellen, um irgendwelche Rahmenbedingungen zu prüfen oder Anträge zu bearbeiten. Nein, mit diesem Gesetz schaffen wir eine extreme Entbürokratisierung auch für die Städte und die Gemeinden. Es muss nämlich nur noch angezeigt werden. Bei den verkaufsoffenen Sonntagen wird der Anlassbezug per se erst einmal im Gesetz geregelt. Das schafft Erleichterungen vor Ort. Das ist eine spürbare Entschleunigung und hilft den Menschen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Für uns ist ein Gesetz dann gut, wenn es nicht ideologisch ist, wenn es lösungsorientiert ist und wenn es in der Praxis einfach umsetzbar ist. Deswegen freue ich mich jetzt, dass ab 01.08.2025 – sollten wir zu dem Gesetzentwurf mehrheitlich positiv votieren – viele Menschen vor Ort spürbar konsumieren können. Ich wünsche auch unseren Unternehmerinnen und Unternehmern viele positive Umsätze. Mit diesem Bayerischen Ladenschlussgesetz setzen wir neue Maßstäbe mit Muße, Maß und Mitte. – Vielen lieben Dank, und ich freue mich auf breite Zustimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Barbara Fuchs für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Barbara Fuchs (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen! Wenn wir heute über das Ladenschlussgesetz abschließend sprechen, sollten wir uns eine zentrale Frage stellen: ob wir die Lebensrealität aller Menschen in Bayern im Blick haben. Die Realität sieht vielerorts wie folgt aus: Menschen leben in Orten, in denen es keine Metzger und keine Bäcker gibt. Beschäftigte stehen bis abends an der Supermarktkasse, wenn keine Kita mehr geöffnet hat. Familien schaffen es gerade noch vor Ladenschluss, überhaupt einkaufen zu gehen. Ladenbetreiber suchen verzweifelt Personal. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, auch von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, kämpfen seit Jahren darum, überhaupt wieder einen Laden in ihre Gemeinde zu bekommen. Diese Menschen müssen wir in den Mittelpunkt stellen.

Selbstverständlich hat für uns der Schutz der Beschäftigten Priorität. An vielen Punkten sind wir mit dem Gesetzentwurf einverstanden. Deswegen werden wir uns auch nur enthalten und nicht dagegenstimmen. Wir sind damit einverstanden, dass die Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr bleiben. Die Änderungsanträge, die hauptsächlich Formalia lösen und Übergangslösungen darstellen, sind für uns in Ordnung. Eine

Ausweitung der Arbeitsbedingungen würde den belasteten Einzelhandel noch weiter belasten. Die Branche ist geprägt von Teilzeit, niedrigen Löhnen und schwieriger Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ohne bessere Rahmenbedingungen wie Bezahlung, Mitbestimmung und Kinderbetreuung kann man nicht mehr machen als in diesem Moment.

Wir gehen einen Schritt in Richtung Modernisierung. Dieser muss sozial gerecht sein. Deswegen sind wir mit der Regelung für die verkaufsoffenen Abende und für die verkaufsoffenen Sonntage einverstanden.

An dieser Stelle lehnen wir die beiden SPD-Anträge ab. Aber wir nehmen die Sorgen der Beschäftigten und der Gewerkschaften ernst. Der Sonntagsschutz darf auf gar keinen Fall durch die Hintertür aufgeweicht werden. Es ist offen, welche neuen Möglichkeiten überhaupt entstehen. Aber eines muss man sich klarmachen: Es wird kombinierte Läden geben. Es wird nicht nur digitale Läden oder Läden mit Personal geben. Stattdessen wird es Läden geben, die teilweise mit Personal und teilweise digital betrieben werden. Das brauchen wir als Nahversorgung für den ländlichen Raum. Laut Aussage des Wirtschaftsministeriums gibt es weit mehr als 600 Gemeinden, die überhaupt keinen Laden mehr haben. Über 200 Gemeinden haben keinen Metzger, keinen Bäcker und keine weiteren Läden mehr. Das geht für die Menschen, insbesondere für die Rentnerinnen und Rentner, nicht.

Außerdem wollen wir nicht, dass die Leute so viel Auto fahren. Es gibt viele kreative Modelle wie genossenschaftlich betriebene Dorfläden, Hofläden, mobile Wochenmärkte und seit einiger Zeit das Konzept von kombinierten Läden. Diese Läden werden teilweise digital, teilweise mit Personal betrieben. Während der Öffnungszeiten werden diese kombinierten Läden mit Personal und außerhalb der Öffnungszeiten ganz klar ohne Personal betrieben. Davon sind wir absolut überzeugt. Man braucht jedoch Investitionen, um einen solchen Laden überhaupt einzurichten, damit dieser wirtschaftlich arbeiten kann. Das ist nämlich auch eine Sicherung von Arbeitsplätzen. Das war gerade ein bisschen widersprüchlich.

Damit das Ganze sinnvoll ist, muss die Fläche einfach größer sein. Deswegen bitten wir um Zustimmung zur Änderung der Flächengröße auf 400 m², wenn es im Umkreis von fünf Kilometern keinen anderen Laden gibt.

(Michael Hofmann (CSU): Warum nicht sechs, sieben oder acht Kilometer?)

Wir wollen nicht irgendwelche Themen befeuern, die gar nicht unser Ziel sind. Wenn sich innerhalb von fünf Kilometern kein Laden befindet, soll die Möglichkeit bestehen, das ordentlich zu machen. Das Gesetz muss sich an den Verhältnissen der Menschen vor Ort messen lassen. Die Menschen müssen und wollen ihre Lebensthemen unter einen Hut bringen. Das geht nur, wenn wir innovative Konzepte zulassen.

Herr Hofmann, ich kann auch fragen: Warum 150 und nicht 160 m²? – Das ist Käse. Lassen Sie uns doch den Schutz der Beschäftigten sichern, echte Chancen für unterversorgte Regionen schaffen und dafür sorgen, dass dieses Gesetz dem gerecht wird, was wir immer einfordern, nämlich gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern.

Der letzte Schritt fehlt. Das funktioniert so nur bedingt. Deswegen brauchen wir eine etwas größere Fläche, damit es wirtschaftlich ist. Die Wirtschaftlichkeit – das muss man auch begreifen – dient auch dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das ist wichtig, damit das Ganze sinnvoll ist. Für gleichwertige Verhältnisse für alle Menschen in Bayern braucht es kreative Modelle. Dafür ist unser Änderungsantrag gedacht. Ansonsten sind wir weitestgehend einverstanden. Ich finde, wir können ganz friedlich die Debatte führen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Fuchs, bitte kommen Sie noch einmal ans Mikrofon. – Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Prof. Dr. Winfried Bausback von der CSU-Fraktion.

Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Frau Kollegin Fuchs, Sie haben eine Enthaltung zu dem Gesetz angekündigt. Es geht um eine zentrale Fragestellung, die wirklich die

Fläche des Freistaats Bayern betrifft. Ich verstehe nicht, dass Sie sich an dieser Stelle nicht klar positionieren können. Selbst wenn Ihr Änderungsantrag nicht durchgeht, bringt das Gesetz einen Vorteil, oder es bringt keinen Vorteil. Aber sich rauszuhalten und sich zu enthalten, zeugt nicht von Verantwortung. Deshalb wollte ich Ihnen noch einmal die Gelegenheit geben zu erklären, warum Sie sich letztlich enthalten. Das verstehe ich nicht.

(Beifall bei der CSU)

Barbara Fuchs (GRÜNE): Ich habe es eigentlich erläutert, sage es aber gerne noch einmal. Ich danke Ihnen für die zusätzliche Redezeit. Wir sind mit vielen Punkten einverstanden. Bei manchen Punkten würden wir weiter gehen, aber die Rahmenbedingungen sind dafür nicht vorhanden. Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steht für uns im Vordergrund. Deswegen sind wir mit den Zeiten, den Nächten und den Sonntagen einverstanden. Wenn wir nicht einverstanden wären, würden wir dagegenstimmen. Die Enthaltung soll zeigen, dass es einen Teil gibt, den wir gut finden, aber ein wesentlicher Teil fehlt. Deswegen können wir nicht zustimmen. Es fehlt die Möglichkeit, innovative Konzepte umzusetzen und Ideen Raum zu geben, um auf dieser Fläche wirtschaftlich arbeiten zu können, teils mit Personal und außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten ohne Personal. Das ist eine richtig gute Idee. Ich weiß, dass die Lobby wahnsinnig aktiv war. Man muss aber auch Wettbewerb zulassen. Ich verstehe die Forderung "Wettbewerb schützen" ehrlich gesagt nicht.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Fuchs.

Barbara Fuchs (GRÜNE): Teilweise gibt es im ländlichen Raum keinen Wettbewerb, weil es keine Läden gibt. Dort wollen wir Möglichkeiten schaffen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Für die SPD-Fraktion hat Frau Kollegin Doris Rauscher das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Ersten Lesung habe ich bereits deutlich gemacht, dass es bei diesem Gesetz um weit mehr geht, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Es geht nicht nur um Ladenöffnungszeiten; es geht um den Schutz der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und um gesellschaftliche Werte. Vor allem aber geht es um den verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Sonntagsruhe. Das ist ein Grundpfeiler unserer Gesellschaft, den wir nicht leichtfertig preisgeben dürfen. Nach intensiven Beratungen steht für uns als SPD-Fraktion fest, dass wir diesem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht zustimmen werden. Auch in unseren Reihen wurde intensiv diskutiert. Wir sehen die berechtigten Anliegen zur Versorgung des ländlichen Raums. Wir verstehen die Sorgen um die Belebung unserer Innenstädte. Aber – das ist das entscheidende Aber – am Ende ist es eine Frage der Prioritäten und eine Frage der Abwägung. Für uns in der SPD stehen die Wahrung der Sonntagsruhe und der Schutz der Beschäftigten an erster Stelle. Der Sonntag ist mehr als nur ein Tag in der Woche.

(Beifall bei der SPD)

Er ist ein Tag der Besinnung und ein Tag der Familien. Er ist ein Tag, an dem unsere Gesellschaft zur Ruhe kommt. Diese Tradition, diese Werte möchten und dürfen wir nicht opfern. Deshalb haben wir drei klare Änderungsanträge zum Gesetz eingebracht:

Erstens. Auch personallose Kleinstsupermärkte müssen sonntags geschlossen bleiben.

Zweitens. Statt der vorgeschlagenen zwölf verkaufsoffenen Nächte pro Jahr soll es bei der bisherigen Regelung von einer Nacht bleiben. Die Ausweitung trifft nämlich vor allem im Einzelhandel arbeitende Frauen, die ohnehin die Hauptlast bezüglich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stemmen müssen.

Drittens. Wir fordern eine umfassende Evaluation des gesamten Gesetzes. Wir wollen wissen, wie sich dieses Gesetz auf den Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutz und auf den lokalen Einzelhandel auswirken wird.

Alle drei Anträge haben Sie in der Fachberatung in den Ausschüssen abgelehnt. Es gibt keine Bewegung Ihrerseits. Sie schaffen eine Gesellschaft, in der der Sonntag seinen Wert verliert, in der der Konsum auch den letzten geschützten Tag der Woche erobert;

(Martin Wagle (CSU): Das ist doch Quatsch!)

und das auf Kosten der Sonntagsruhe, die ein Grundpfeiler unserer bayerischen Gesellschaft ist.

(Beifall bei der SPD – Martin Wagle (CSU): Blödsinn!)

– Blödsinn, Herr Kollege? – Sie benennen das auch noch als modern.

In unseren internen Beratungen haben wir alle Argumente gewürdigt, alle Perspektiven diskutiert. Aber am Ende führt kein Weg daran vorbei: Ein Gesetz – ich schließe die Änderungsanträge der GRÜNEN und der AfD ausdrücklich mit ein –, das die Sonntagsruhe aushöhlt und die Nacharbeit ausweitet, können wir nicht mittragen.

(Beifall bei der SPD)

Nicht aus Prinzip, nicht aus Sturheit, sondern aus Verantwortung gegenüber den Menschen, die jeden Tag im Einzelhandel arbeiten und unsere Unterstützung verdienen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Kollegin Doris Rauscher, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Felix Locke von den FREIEN WÄHLERN vor.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Kollegin Rauscher, erklären Sie mir bitte, was wir mit diesem Gesetz an Sonn- und Feiertagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verändert haben. Sie argumentieren, dass es einen Einschnitt an

Sonn- und Feiertagen gibt. Erklären Sie mir bitte, inwiefern dieses Gesetz bewirkt, dass Menschen an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssten.

Doris Rauscher (SPD): Würden Sie sich ein bisschen deutlicher ausdrücken.

Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sie brauchen vielleicht noch mehr Bedenkzeit für Ihre Antwort. Sie argumentieren, dass wir durch das Gesetz Veränderungen vornehmen, sodass Menschen an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssten. Nennen Sie mir dafür ein Beispiel aus dem Gesetz.

Doris Rauscher (SPD): Kollege, mit Verlaub, personallose Supermärkte funktionieren am Ende nicht zu 100 % personallos.

(Zurufe von der CSU und den FREIEN WÄHLERN: Doch! – Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Das wissen wir. Da ist die heruntergefallene Milchbüte, da ist die ausgefallene Kühltruhe und so weiter.

(Martin Wagle (CSU): Was? – Michael Hofmann (CSU): Das wird den Sonntags-schutz auch nicht gefährden!)

Auch in diesen Supermärkten findet Hintergrundarbeit statt. Kolleginnen und Kollegen, das ist nicht das Einzige – –

(Zurufe von der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Rauscher hat das Wort. – Bitte schön.

Doris Rauscher (SPD): Der Schutz des Sonntags beinhaltet nicht nur die Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch das Zur-Ruhe-Kommen der Familien und der Gesellschaft.

(Kerstin Schreyer (CSU): Was ist mit den Polizisten, den Pflegerinnen und den Busfahrern? – Tanja Schorer-Dremel (CSU): Die Krankenschwester, der Arzt!)

Wir haben die Allianz für den freien Sonntag.

(Zurufe von der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Michael Hofmann (CSU): Sie müssen nicht einkaufen gehen!)

– Nein, ich muss am Sonntag nicht einkaufen gehen.

(Zuruf der Abgeordneten Kerstin Schreyer (CSU))

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Bitte, Frau Schreyer, Frau Rauscher hat das Wort.

Doris Rauscher (SPD): Danke, Herr Präsident. – Ich muss nicht sonntags einkaufen gehen, und ich muss, ehrlich gesagt, auch nicht um zwei Uhr in der Früh einkaufen gehen. Wir haben ausreichende Ladenöffnungszeiten.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

– Kollege, wir brauchen eine Regelung auf der Grundlage des Bundesgesetzes.

(Michael Hofmann (CSU): Sie sind nicht verpflichtet, einkaufen zu gehen!)

– Nein, man ist nicht verpflichtet, aber das bezieht sich ja auf viele Aspekte des Lebens.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke schön, Frau Rauscher. Ihre Redezeit ist um.

Doris Rauscher (SPD): Sie öffnen eine Tür, die wir geschlossen halten möchten. Dafür bitte ich um Respekt Ihrerseits.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Rauscher. – Für die Staatsregierung hat Frau Staatsministerin Ulrike Scharf das Wort. Bitte schön.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, Hohes Haus! Liebe Kollegin Rauscher, bei Ihrer Argumentation habe ich folgenden Eindruck gewonnen: Sie kennen keine digitalen Kleinstsupermärkte.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Sie haben sich noch nie ein Bild davon gemacht. Außerdem haben Sie offensichtlich auch keine Vorstellung davon, was die Nahversorgung insbesondere im ländlichen Raum bedeutet, auch für Mitarbeitende oder Menschen, die ein Geschäft nicht innerhalb der normalen Ladenöffnungszeiten erreichen können.

Modern, unkompliziert, lebensnah und ausgewogen – so würde ich unser Bayerisches Ladenschlussgesetz überschreiben. Wir lösen heute ein Versprechen aus dem Koalitionsvertrag ein. Mit unserem Bayerischen Ladenschlussgesetz, das ausdrücklich ein Arbeitnehmerschutzgesetz, kein Wirtschaftsförderungsgesetz ist, schützen wir Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wir geben den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum und den Händlerinnen und Händlern mehr Möglichkeiten, und vor allem sichern wir die bessere Versorgung vor Ort. Wir setzen mit dem Bayerischen Ladenschlussgesetz ein klares Zeichen für ein modernes Bayern, aber auch für eine sehr ausgewogene Diskussion, die dem vorausgegangen ist.

Wir wollen Folgendes ändern:

Erstens. Wir erreichen mehr Eigenverantwortung unserer Städte und unserer Gemeinden. Unsere Gemeinden entscheiden vor Ort, was sinnvoll ist. Sie wissen das am besten. Damit stärken wir die kommunale Selbstverwaltung. Die Kommunen wissen, ob ein Marktsonntag oder ein verkaufsoffener Abend gut ist. Die Gemeinde bestimmt, wann wo was läuft. Sie kennt den Takt, sie kennt die Menschen. Wir geben den Rah-

men, und die Kommune gestaltet selbst vor Ort. Wir vertrauen darauf, was Kommunen längst leben, nämlich auf die Eigenverantwortung.

Zweitens. Wir entlasten. Es wird weniger Bürokratie, aber mehr Vertrauen geben. Wir vereinfachen deshalb die Verfahren. Ich will ein Beispiel nennen: Das Gesetz geht künftig davon aus, dass eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht. Auch diese Diskussion haben wir hinreichend geführt. Der Anlassbezug, beispielsweise durch einen historischen Markt, ist absolute Voraussetzung. Im Übrigen kann es bis zu vier verkaufsoffene Sonntage geben. Wer aber von den Gemeinden eine Ahnung hat, weiß, dass es viele gibt, die sich auf zwei oder drei verkaufsoffene Sonntage beschränken oder auch nur einen nutzen. Durch diese Änderung haben wir weniger Bürokratie und weniger Zweifel. Es braucht klare Regeln und mehr Rechtssicherheit. Ein weiteres Beispiel sind die Tourismusorte. Sie regeln ihre Ladenöffnungszeiten künftig selbst und nach festen Kriterien. Wir geben den Kompass vor, wie wir es im Gesetz ausformuliert haben, aber es sind die Eigenverantwortung und die Freiheit, die unsere Kommunen dazu befähigen, selbst festzulegen, ob sie Tourismus-, Ausflugs- oder Wallfahrtsorte sind.

Drittens. Wir gehen mit diesen viel diskutierten personallosen Kleinstsupermärkten mit der Zeit. Aus meiner Sicht sind sie eine echte Chance für unsere Dörfer und für den ländlichen Raum. Sie funktionieren, weil sie die Versorgung sichern.

Viertens. Wir ermöglichen die verkaufsoffenen Nächte an Werktagen bis 24 Uhr – nicht länger und auch nicht an Sonn- und Feiertagen. Achtmal pro Jahr ist eine solche Initiative auf die Gemeinde zurückzuführen. Die Gemeinde entscheidet selbst, wann und wie oft sie eine solche Initiative ergreifen möchte. Zusätzlich besteht noch die Möglichkeit von vier Initiativen der Händlerinnen und Händler, die einfach angezeigt werden müssen. Es besteht also mehr Spielraum, aber es bestehen auch ganz klare Regelungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Worte "keine Revolution" sind heute schon einmal gefallen. Eine Revolution ist das Gesetz nicht. Eine solche brauchen wir auch nicht. Das, was wir brauchen, ist eine Antwort auf die Wirklichkeit. Wir haben bisher das Bundesladenschlussgesetz von 1956 zur Grundlage gehabt. In der geänderten Form ist das Gesetz jetzt vernünftig, verlässlich und verbindlich. Dieser Gesetzentwurf bringt auch alle Interessen in Ausgleich. Das war mir ganz besonders wichtig. Wir haben unzählige Gespräche und Gesprächsrunden geführt. Das Ergebnis ist: Wir haben einen Gesetzentwurf, der mit Maß und Mitte vorgeht, den Ausgleich sucht und diesen auch gefunden hat. Das bestätigen uns auch viele Rückmeldungen der Kommunen, der Verbände und des Handels. Der Gesetzentwurf zum Bayerischen Ladenschlussgesetz ist für mich tragfähig. Auch das parlamentarische Verfahren und die heutige Diskussion zur Zweiten Lesung zeigen eine grundsätzliche Zustimmung, auch aus der Opposition. Natürlich gibt es zu Detailfragen noch Änderungsanträge, aber die Grundrichtung in diesem Entwurf passt und findet breite Akzeptanz.

Mit einem kurzen Blick auf die Änderungsanträge will ich auf das Thema der Kleinstsupermärkte noch einmal eingehen und betonen: Diese werden ohne Personal betrieben. Wenn die GRÜNEN eine Fläche von 400 m² fordern, muss ich ganz klar sagen: Diese Fläche ist viel zu groß, weil sie vor allem auch den Wettbewerb verzerrt. Unsere kleineren Anbieter, ob das die kleine Metzgerei oder die Bäckerei ist, könnten bei so einer Wettbewerbsverzerrung nicht überleben. Das ist weder fair noch wirtschaftspolitisch richtig noch verfassungsrechtlich haltbar.

Zu der Forderung nach weniger Fläche. Es standen auch 100 m² zur Diskussion. Hier müssen wir uns ein Bild von der Praxis machen. Wir haben bei diesen Kleinstsupermärkten schon eine relativ gute Struktur. Eine Fläche von 100 m² reicht jedoch schlicht nicht aus. Wir wollen die Versorgung der Dörfer im ländlichen Raum sichern. Deshalb bleibt es bei dem Kompromiss von 150 m². Diese Fläche ist für die Grund- und Nahversorgung groß genug, aber sie ist klein genug, um den Wettbewerb nicht zu verzerren.

Nun zu den Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für Kleinstsupermärkte. Wir wollen – das ist auch lebensnah – 24/7 für personallos betriebene Kleinstsupermärkte. Ich hielte es für lebensfremd, den Sonntag davon auszunehmen. Wir haben die Auflage "kein Personal", und wir haben die Größenbegrenzungen. Damit ist das verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Noch zwei Sätze zur Evaluation: Kolleginnen und Kollegen, natürlich brauchen wir eine Evaluation, aber nicht, wie dies von der SPD und der AfD gefordert wird, für das vollständige Gesetz. Die meisten Regelungen dieses Gesetzes gelten seit vielen Jahren, und sie funktionieren. Deshalb sollten wir nur dort evaluieren, wo dies sinnvoll ist, also bei den neu hinzugekommenen Regelungen. Wir sollten aber keine zusätzliche Bürokratie aufbauen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir stehen für ein Bayerisches Ladenschlussgesetz mit Augenmaß, für ein Bayern, das wirtschaftlich denkt, aber menschlich bleibt, für ein Bayern, das Tradition kennt, aber auch Zukunft kann, und für ein Bayern, das gestaltet und nicht verwaltet.

Damit kommen wir zu den Übergangsregelungen. Liebe Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfraktionen, ihr habt hier für Klarheit gesorgt. Herzlichen Dank für eure Änderungsanträge. Für Veranstaltungen, die nach dem alten Recht geplant waren, gibt es keinen neuen Aufwand. Bereits genehmigte Märkte behalten ihre Rechte. Das ist gut für die Händler und für die Kommunen, und das schafft mehr Sicherheit.

Unser Bayerisches Ladenschlussgesetz soll zum 1. August 2025 in Kraft treten. Mir ist wichtig zu betonen, dass wir das erhalten, was für uns wichtig ist und für uns immer eine klare Linie war, nämlich die allgemeinen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr. Wir fühlen uns mit diesem Zeitraum bestätigt. Der Handelsverband hat erklärt, dieser Zeitraum reiche aus, um die nötigen Öffnungszeiten abzudecken. Mehr will der Handelsverband nicht.

Wir sichern aber auch Punkte, die verfassungsrechtlich geboten sind. Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist nicht nur mir, sondern auch allen Kolleginnen und Kollegen der Regierungsfraktionen heilig. Ich habe das in vielen Gesprächen betont. Wir müssen diesen Schutz einhalten. Wir müssen auch den Arbeitnehmerschutz als oberste Priorität im Blick behalten. Wir haben, bezogen auf den Ladenschluss, den höchsten Standard in ganz Deutschland. Wir ermöglichen außerdem das, was heute notwendig ist, nämlich mehr Flexibilität, eine bessere Nahversorgung und somit auch mehr Lebendigkeit in Stadt und Land.

Wir geben Bayern ein modernes Ladenschlussgesetz, das einen Schritt nach vorne bedeutet. Dieser Schritt ist durchdacht, er ist rechtssicher und vor allem bestens ausibriert und ausbalanciert. Dieser Schritt ist mutig, aber nicht übermütig, er ist modern, aber nicht beliebig, und er ist flexibel, aber nicht grenzenlos. Er ist also maximal ausgewogen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie sehr herzlich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf für die Beschäftigten, für die Gemeinden, für die Innenstädte, für den Einzelhandel, für eine sichere Versorgung der Menschen vor Ort, aber auch für ein klares Wertefundament für unser Bayern.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Mir liegen zwei Meldungen zu einer Zwischenbemerkung vor. – Die erste stammt von Herrn Kollegen Martin Stümpfig, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Ministerin, ich hätte noch eine Frage zu den kleinen Supermärkten ohne Personal. Im Landkreis Ansbach, im flächengrößten Landkreis in Bayern, haben wir in Bruckberg einen kleinen Laden ohne Personal. Daneben befinden sich die Werkstätten der Diakonie. Wir haben sehr viele Menschen mit Behinderungen und Menschen in Rollstühlen. Deshalb sind die Gänge in diesem Laden sehr breit. Dieser Laden umfasst 350 m². Dieser Laden müsste eigentlich an

diesem Wochenende eine Abtrennung vornehmen, um die geforderten 150 m² zu erreichen.

Im Umkreis gibt es keine andere Möglichkeit, um einzukaufen. In Ehingen am Hesselberg gibt es jetzt ein Projekt. Im Umkreis von sieben Kilometern befindet sich nichts, nada. Wo gibt es hier eine Wettbewerbsverzerrung? Sie haben erklärt, Sie wollten mit diesem Gesetzentwurf mehr Lebendigkeit in Stadt und Land bringen. Für meinen Landkreis bedeutet dieser Gesetzentwurf weniger Lebendigkeit, weil Sie dort bereits bestehende Projekte einschränken. Warum soll es verfassungswidrig sein, wenn man sagt: 150 m² sind möglich, 400 m² gehen nicht mehr. Wo lesen Sie das raus? Ich bitte Sie, an diesem Gesetzentwurf Änderungen vorzunehmen und für mehr Lebendigkeit auf dem Land zu sorgen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Lieber Herr Kollege Stümpfig, wir machen hier Gesetze, die für ganz Bayern gültig sind. Diese Gesetze müssen auch anwendbar sein, einschließlich der Kriterien, die bei uns eine Mehrheit gefunden haben. Ich kenne diesen Einzelfall. Ich kenne auch andere personallose und digitale Kleinstores, die die Größe von 150 m² überschreiten. Hier muss auch der Handel offen und kreativ sein. Wenn wir 24/7 öffnen wollen – darauf haben wir uns verständigt –, ist es notwendig, am Sonntag eine Begrenzung vorzunehmen. Das müsste auch umsetzbar sein.

Ich habe mit verschiedenen Anbietern persönlich gesprochen. Diese Leute werden kreative Ideen entwickeln, um diese 150 m² zu garantieren.

(Paul Knoblach (GRÜNE): Warum 150 m²?)

– Weil wir uns darauf in einer großen Diskussion mit den Playern, die hier eine Rolle spielen, verständigt haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Die zweite Zwischenbemerkung kommt von Herrn Kollegen Florian von Brunn, SPD-Fraktion.

Florian von Brunn (SPD): Frau Staatsministerin Scharf, Sie sagen zwar, dass Sie für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eintreten. Ehrlich gesagt, ich glaube Ihnen das nicht. Die Zahl der Sonntagsöffnungen ist zwar offiziell nicht erhöht worden, aber Sie erleichtern die Bedingungen für Ausflugsorte massiv. Sie haben auch die Zahl der möglichen Nachtöffnungen massiv erhöht. Frau Kollegin Rauscher hat recht: Einen digitalen Supermarkt, der ohne Personal auskommt, um die Bestände in den Regalen aufzufüllen und für Sauberkeit zu sorgen, gibt es nicht. Wissen Sie, dass 70 % der Beschäftigten im Einzelhandel Frauen sind, darunter viele Alleinerziehende, die im Einzelhandel die niedrigsten Gehälter im Vergleich mit allen Branchen bekommen? Diese hart arbeitenden Menschen setzen Sie jetzt verschärften Bedingungen aus. Frau Scharf, mit dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hat das nichts zu tun.

(Beifall bei der SPD – Michael Hofmann (CSU): Mäßiger Applaus!)

Staatsministerin Ulrike Scharf (Familie, Arbeit und Soziales): Irgendwie haben Sie Ihre eigene Fraktion mit dieser Zwischenbemerkung nicht überzeugt. Herr Kollege von Brunn, ich habe es betont: Dieses Ladenschlussgesetz ist ein Arbeitnehmerschutzgesetz und kein Wirtschaftsförderungsgesetz. Darauf lege ich größten Wert.

Wir suchen mit allen Beteiligten einen Ausgleich und haben viele Runden gedreht, um den bestmöglichen Kompromiss zu finden. Der Schutz der Arbeitnehmer spielt dabei die oberste Rolle. Ich bedauere, dass Sie mir das nicht glauben. Sie werden aber sehen, dass die Gemeinden und die Händler selbst über die möglichen acht verkaufsoffenen Nächte entscheiden werden. Der Gemeinderat wird sich nicht hinsetzen und sagen: Am 3., am 5. oder am 8. eines Monats öffnen wir bis 24 Uhr. Diese Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit den Einzelhändlern vor Ort. Lassen Sie diese

Verantwortung dort, wo sie hingehört. Wenn aus den möglichen acht verkaufsoffenen Nächten nur drei werden, ist das auch in Ordnung.

Ich finde, Sie überziehen massiv. Der Arbeitnehmerschutz hat bei uns oberste Priorität. Das spiegelt sich auch in diesem Gesetz wider.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Scharf. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/5953, der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/6328, der Änderungsantrag der AfD-Fraktion auf Drucksache 19/6360, die Änderungsanträge der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 19/6685 mit 19/6687, der Änderungsantrag der CSU-Fraktion und von Abgeordneten der Fraktion FREIE WÄHLER auf Drucksache 19/7124, der Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER und von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 19/7125 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie auf Drucksache 19/7384 zugrunde.

Zunächst ist über die auf Ausschussebene zur Ablehnung empfohlenen fünf Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen.

Ich lasse zuerst über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/6328 abstimmen, zu dem namentliche Abstimmung beantragt wurde. Die Abstimmung wird elektronisch durchgeführt. Die Abstimmungszeit beträgt drei Minuten. Die Abstimmung ist nun freigegeben.

(Namentliche Abstimmung von 12:19 bis 12:22 Uhr)

Konnten sich alle Abgeordneten an der Abstimmung beteiligen? – Das ist offensichtlich der Fall. Ich schließe die Abstimmung.

Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über die noch ausstehenden vier Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten im endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Danke sehr. Gibt es Gegenstimmen? – Offensichtlich keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt: Diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir warten nun noch, bis das Ergebnis der vorher durchgeföhrten namentlichen Abstimmung vorliegt. Das Ergebnis werde ich in Kürze bekannt geben. Vielen Dank für Ihre Geduld.

Ich gebe jetzt das Ergebnis der vorher durchgeföhrten namentlichen Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Ladenschlussgesetz auf Drucksache 19/6328 bekannt. Mit Ja haben 24 Abgeordnete, mit Nein 131 Abgeordnete gestimmt. Es gibt 2 Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 2)

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/5953. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt Zustimmung. Der mitberatende Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mit-

beratenden Ausschusses mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen vorgenommen werden, zugestimmt. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/7384.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Bei Gegenstimmen der SPD-Fraktion. Enthaltungen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die AfD-Fraktion. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FREIEN WÄHLER. Danke sehr. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen! – Bei Stimmenthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der AfD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Bayerisches Ladenschlussgesetz".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 19/7124 und 19/7125 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich gebe nun das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl einer Vizepräsidentin des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 4, bekannt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 156 Abgeordnete teilgenommen. Es gab keine ungültige Stimme. Auf Frau Abgeordnete Christin Gmelch entfielen 26 Ja-Stimmen und 129 Nein-Stimmen. Es hat sich 1 Abgeordneter bzw. 1 Abgeordnete enthalten. Damit hat Frau Abgeordnete Christin Gmelch nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Der Tagesordnungspunkt 4 ist damit erledigt.

Nun gebe ich das Ergebnis der vorher durchgeführten Wahl einer Schriftführerin des Bayerischen Landtags, Tagesordnungspunkt 5, bekannt. Auch hier ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit werden Enthaltungen nicht berücksichtigt. An der Wahl haben 157 Abgeordnete teilgenommen. Es gab keine ungültigen Stimmen. Auf Frau Abgeordnete Elena Roon entfielen 26 Ja-Stimmen und 130 Nein-Stimmen. Der Stimme enthalten hat sich 1 Abgeordneter bzw. 1 Abgeordnete. Damit hat Frau Abgeordnete Elena Roon nicht die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht. Der Tagesordnungspunkt 5 ist damit erledigt.

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 10.07.2025 zu Tagesordnungspunkt 6: Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) (Drs. 19/5953) (Drucksache 19/6328)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adjei Benjamin	X			Eberwein Jürgen		X	
Aigner Ilse		X		Dr. Ebner Stefan		X	
Aiwanger Hubert				Ebner-Steiner Katrin		X	
Arnold Dieter				Dr. Eiling-Hüting Ute		X	
Arnold Horst				Eisenreich Georg			
Artmann Daniel	X			Enders Susann		X	
Atzinger Oskar	X						
Bäumler Nicole	X			Fackler Wolfgang			
Bauer Volker	X			Fehlner Martina			
Baumann Jörg	X			Feichtmeier Christiane		X	
Baumgärtner Jürgen	X			Flierl Alexander			
Baur Konrad	X			Freller Karl		X	
Prof. Dr. Bausback Winfried	X			Freudenberger Thorsten		X	
Becher Johannes	X			Friedl Patrick	X		
Beck Tobias		X		Friesinger Sebastian		X	
Becker Barbara	X			Frühbeißer Stefan		X	
Dr. Behr Andrea	X			Fuchs Barbara		X	
Behringer Martin	X			Füracker Albert			
Beißwenger Eric	X						
Bergmüller Franz	X			Gerlach Judith			
Bernreiter Christian				Gießübel Martina		X	
Birzele Andreas				Glauber Thorsten			
Blume Markus				Gmelech Christin		X	
Böhm Martin	X			Goller Mia			
Böltl Maximilian	X			Gotthardt Tobias			
Bozoglu Cemal	X			Graupner Richard		X	
Brannekämper Robert	X			Grießhammer Holger			
von Brunn Florian	X			Grob Alfred		X	
Dr. Brunnhuber Martin	X			Groß Johann		X	
Dr. Büchler Markus	X			Gross Sabine		X	
				Grossmann Patrick		X	
Celina Kerstin	X			Guttenberger Petra		X	
Deisenhofer Maximilian	X			Halbleib Volkmar			
Demirel Gülsen	X			Halemba Daniel			
Dierkes Rene	X			Hanna-Krahl Andreas			
Dierl Franc	X			Hartmann Ludwig	X		
Dr. Dietrich Alexander	X			Hauber Wolfgang		X	
Dietz Leo	X			Heinisch Bernhard			
Dorow Alex	X			Heisl Josef		X	
Dremel Holger	X			Dr. Herrmann Florian			
Dünkel Norbert	X			Herrmann Joachim		X	
				Hierneis Christian	X		
				Högl Petra		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich	Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Hofmann Michael		X		Pargent Tim		X	
Hold Alexander		X		Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Holetschek Klaus				Pirner Thomas		X	
Holz Thomas				Pohl Bernhard		X	
Dr. Hopp Gerhard	X			Post Julia		X	
Huber Martin	X			Preidl Julian		X	
Huber Martin Andreas	X			Rasehorn Anna		X	
Huber Thomas	X			Rauscher Doris		X	
Huml Melanie	X			Reiß Tobias		X	
Jäckel Andreas	X			Rinderspacher Markus		X	
Jakob Marina				Rittel Anton		X	
Jungbauer Björn	X			Roon Elena		X	
Jurca Andreas	X			Saller Markus		X	
Kaniber Michaela				Schack Jenny		X	
Kaufmann Andreas		X		Schalk Andreas			X
Kirchner Sandro				Scharf Martin		X	
Knoblach Paul	X			Scharf Ulrike		X	
Knoll Manuel		X		Scheuenstuhl Harry		X	
Köhler Claudia	X			Schießl Werner			
Köhler Florian				Schmid Franz		X	
Kohler Jochen	X			Schmid Josef			
Koller Michael	X			Schmidt Gabi			
Konrad Joachim	X			Schnotz Helmut		X	
Kraus Nikolaus	X			Schnürer Sascha		X	
Kühn Harald	X			Schöffel Martin		X	
Kurz Sanne				Schorer-Dremel Tanja		X	
Lausch Josef	X			Schreyer Kerstin		X	
Lettenbauer Eva				Schuberl Toni		X	
Lindinger Christian	X			Schuhknecht Stephanie		X	
Lipp Oskar	X			Schulze Katharina		X	
Locke Felix	X			Schwab Thorsten			X
Löw Stefan				Dr. Schwartz Harald			X
Dr. Loibl Petra	X			Seidenath Bernhard			X
Ludwig Rainer	X			Siekmann Florian		X	
Magerl Roland	X			Singer Ulrich			X
Maier Christoph	X			Dr. Söder Markus			
Mang Ferdinand	X			Sowa Ursula		X	
Mannes Gerd	X			Stadler Ralf			X
Dr. Mehring Fabian				Stieglitz Werner			X
Meier Johannes	X			Stock Martin			
Meußgeier Harald				Stolz Anna			X
Meyer Stefan	X			Storm Ramona			X
Miskowitsch Benjamin	X			Straub Karl			X
Mistol Jürgen				Streibl Florian			X
Mittag Martin				Striedl Markus			X
Müller Johann	X			Dr. Strohmayer Simone			
Müller Ruth	X			Stümpfig Martin		X	
Müller Ulrike	X			Tasdelen Arif			X
Nolte Benjamin				Tomaschko Peter			X
Nussel Walter	X			Toso Roswitha			X
Dr. Oetzinger Stephan	X			Trautner Carolina			X
Osgyan Verena	X			Triebel Gabriele		X	
				Vogel Steffen			X

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Vogler Matthias			
Wachler Peter		X	
Wagle Martin		X	
Walbrunn Markus		X	
Freiherr von Waldenfels Kristan		X	
Waldmann Ruth		X	
Weber Laura			
Dr. Weigand Sabine			X
Weigert Roland			
Weitzel Katja		X	
Widmann Jutta		X	
Winhart Andreas		X	
Zellmeier Josef			
Zierer Benno		X	
Freiherr von Zobel Felix			
Zöller Thomas		X	
Zwanziger Christian	X		
Gesamtsumme		24	131
			2

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)